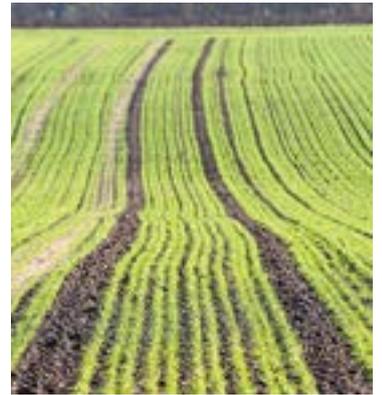


Wochenblatt

für Landwirtschaft & Landleben

13. März 2014

Kompakt



Grundlagenwissen Betriebsprämie



Prämienantrag richtig ausfüllen



Besondere Zahlungen beantragen

Ratgeber Förderung



Die deutsche Landwirtschaft geht erfolgreich ihren Weg. Mit uns.

Als Unternehmer in der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft sind Sie zukunftsorientiert und investieren in Ihre Wettbewerbsfähigkeit. Wir von der Rentenbank unterstützen Sie dabei mit passenden Förderprogrammen. Die Mittel für unsere Darlehen nehmen wir an den internationalen Finanzmärkten auf - mit anhaltendem Erfolg. Deshalb sagen wir: Der Bulle steht uns näher als der Bär.

Grundlagen

- 4 Betriebsprämie: Kaum Änderungen
- 5 Ohne Cross Compliance kein Geld
- 7 Was tut sich 2014?
- 8 Das kommt 2015 auf Sie zu!
- 13 Handel mit Zahlungsansprüchen
- 15 Das Betriebsprofil schafft Klarheit
- 16 Neuer Inhaber bitte unverzüglich melden
- 18 Förderung nur bei ganzjähriger Nutzung
- 19 Termine 2014
- 20 Prämie für Jagdschneisen?
- 22 Grünlandumbruch ist weiter verboten

Prämienantrag ausfüllen

- 24 Digital zu den Direktzahlungen
- 27 Alles in einem Antrag
- 29 Landschaftselemente gehören in den Antrag
- 33 Fehlerfreies Flächenverzeichnis
- 37 Kulturartenverzeichnis
- 38 Schlagskizzen gehören zum Antrag
- 40 Sind die Angaben im Antrag noch aktuell?
- 41 Feldblöcke suchen und finden
- 43 Landschaftselemente neu erfassen

Besondere Zahlungen

- 44 Eine Zulage für Benachteiligung
- 45 Eine Zulage für den Umweltschutz

Agrarumweltmaßnahmen

- 46 Agrarumweltförderung: Fehler vermeiden



Foto: agrar-press/essmann

4 Betriebsprämie: Kaum Änderungen

Kaum Schwierigkeiten dürfte der Antrag auf Betriebsprämie bereiten – gegenüber dem Vorjahr gibt es nur wenig Neues zu beachten.



Foto: Andrea Damm/Pixelio

46 Fehlerquellen erkennen

Agrarumweltmaßnahmen sind mit einer ganzen Reihe Auflagen verbunden. Sie zu kennen, heißt Fehler vermeiden.



Foto: Wobser

29 Prämie für Landschaftselemente

Landschaftselemente sind unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig.

Impressum

Der Ratgeber Förderung 2014 ist eine Verlagsbeilage des Landwirtschaftlichen Wochenblattes Westfalen-Lippe.

Redaktion

Torsten Wobser (v. i. S. d. P.),
Dörte Quinckhardt
Landwirtschaftliches
Wochenblatt Westfalen-Lippe
Hülsebrockstraße 2–8,
48165 Münster
www.wochenblatt.com
redaktion@wochenblatt.com

Objektleitung und Anzeigen

Wolfgang Gamigliano

Vertrieb

Paul Pankoke

Verlag

Landwirtschaftsverlag GmbH
Hülsebrockstraße 2–8, 48165 Münster

Druck

Konradin Druck GmbH,
Leinfeld-Echterdingen

Grafik

Susanne Wilbuer

Titelbilder

P. Dammann, B. Lütke Hockenbeck,
Clipdealer, B. Petercord

Betriebsprämie: Kaum Änderungen

Ursprünglich sollte die in den vergangenen Jahren verhandelte Agrarreform schon in diesem Jahr in Kraft treten. Nun bleibt bis 2015 fast alles beim Alten.

Gegenüber dem Vorjahr ist das Ausmaß der Änderungen eher überschaubar, insbesondere da sich die Agrarreform verzögert hat. Lediglich die „Prämie für die ersten Hektare“, vielfach auch „Umverteilungsprämie“ genannt, ist als Vorbote der Agrarreform 2015 bereits in diesem Jahr relevant. Gleichzeitig spielen die Haushaltsregelungen der EU eine Rolle, da sie einerseits eine frühzeitige Information über die Höhe der neuen Prämien und auch der Betriebsprämie für 2014 verhindern, andererseits durch die Bestimmungen zur Haushaltsdisziplin zu Prämienkürzungen führen können.

Im Übrigen gelten die bekannten Regelungen des Jahres 2013 weiter. Was das Maßnahmenangebot bei der Förderung des ländlichen Raumes angeht, ist eine gewisse Atempause eingetreten, die vom Ministerium als Richtliniengerüst dazu genutzt werden soll, die Maßnahmen neu auf die Anforderungen der neuen Förderperiode auszurichten.

Unverzichtbare Betriebsprämie

Die Betriebsprämie schlägt bundesweit mit einem Betrag von jährlich rund 5,4 Mrd. € zu Buche, davon rund ein Zehntel in NRW. Über drei Viertel der von dem Landesbeauftragten in fast 40 verschiedenen Fördermaßnahmen bewilligten Mittel entfallen auf die Betriebsprämie. Nicht zu Unrecht wird in agrarpolitischen Diskussionen immer wieder darauf hingewiesen, dass Wohl und Wehe vieler landwirtschaftlicher Betriebe von dieser Prämie abhängt. Die Auswertung Buch führender Haupterwerbsbetriebe in NRW weist für das Wirtschaftsjahr 2012/2013 einen Anteil der Betriebsprämie von 5,8 % am Umsatz aus, gemessen am Gewinn errechnete sich ein Anteil von rund 35 %. Kein Landwirt kann es sich also leisten, in diesem für die Einkommenserzielung so wichtigen Bereich auf die notwendige Sorgfalt zu verzichten.

Betriebsprämie wird nur gezahlt, wenn der Antragsteller über eine entsprechende Zahl an Zahlungsansprüchen verfügt, die er aktivieren kann. Es gilt der Grundsatz: Nur ein mit entsprechender Fläche hinterlegter Zahlungsanspruch führt zur Gewährung der Prämie.

Die Flächen sind im Sammelantrag nachzuweisen, um die Zahlungsansprüche mit einem entsprechenden Umfang an Flächen aktivieren zu können. Wer in früheren Jahren keine Zahlungsansprüche erhalten hat, kann auch Zahlungsansprüche von anderen Landwirten kaufen oder pachten, um damit die Grundlage für



Foto: Wolfgang Dirschl/Pixelio

Die nächste Agrarreform startet erst im kommenden Jahr, daher können Sie den diesjährigen Antrag gelassen gehen und von den Erfahrungen profitieren.

den Bezug der Betriebsprämien zu schaffen. Ohne Zahlungsansprüche gibt es keine Betriebsprämie. Aber Achtung: Zum Redaktionsschluss verdichten sich die Zeichen, dass die bisherigen Zahlungsansprüche mit Jahresbeginn 2015 nichtig werden und dass im Rahmen der Antragstellung neue Zahlungsansprüche an die jeweiligen Bewirtschaftler zugewiesen werden. In diesem Falle könnten Zahlungsansprüche, die jetzt neu erworben werden, nur noch 2014 genutzt werden.

Für 2014 bleibt es bei den bisherigen rechtlichen Regelungen. Statt der Modulation, mit der die Direktzahlungen gekappt und die dadurch gewonnenen finanziellen Mittel in die Zweite Säule überführt werden, gibt es die Kürzungen im Rahmen der Haushaltsdisziplin. Das bedeutet, dass die Betriebsprämien und andere Direktzahlungen so gekürzt werden, dass die Haushaltsobergrenze nicht überschritten wird. Das Geld für die Prämie der ersten Hektare wird dabei ebenfalls schon berücksichtigt. Aussagen über die Höhe der verbleibenden Betriebsprämie können für 2014 erst gemacht werden, wenn alle Anträge berechnet sind.

Bagatellgrenze beachten

Bereits seit 2010 gilt die Bagatellgrenze für die Antragstellung. Nur Anträge ab einer förderfähigen Fläche von 1 ha können bei der Betriebs-

prämie mit einer Bewilligung rechnen. Alternativ wird bei Antragstellern mit einem flächenlosen besonderen Zahlungsanspruch eine Wertgrenze von 100 € angewandt. Für Betriebsinhaber, die diese Schwellen unterschreiten, ist es ratsam, ihre vorhandenen Zahlungsansprüche rechtzeitig vor dem Antragstermin zu veräußern und/oder sich zusätzliche Flächen zu beschaffen, um die Schwellenwerte zu erreichen. Es gilt nach der bundesweiten Abstimmung nicht allein die Grenze von 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, sondern es muss dazu auch mindestens ein voller Zahlungsanspruch verfügbar sein, denn förderfähig sind nur Flächen, die in vollem Umfang mit Zahlungsansprüchen belegt sind.

Daten aus dem Netz

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hatte im Jahr 2013 wie im Vorjahr alle Betriebe mit den Antragsunterlagen und dem Bearbeitungsprogramm auf einer CD versorgt. Seit 2012 haben jeweils deutlich über 90 % der Landwirte ihren Antrag auf diesem modernen Weg eingereicht. Alle anderen konnten den Antrag auf dem traditionellen Papierweg einreichen. Auch 2014 ist das Standardverfahren der elektronische Antragsweg, wobei wie im Vorjahr die betriebsindividuellen Daten aus dem Internet geladen werden und das für 2014 gültige Bearbeitungsprogramm

jedem Antragsteller auf einer CD zur Verfügung gestellt wird.

Die Daten werden beim ersten Start oder nach Wahl des Antragstellers auch noch später aus dem Datenpool der Landwirtschaftskammer auf den PC des Landwirts geladen. Dadurch wird die früher oft lange Produktionszeit der CD-Herstellung abgekürzt. Die Daten sind aktueller, was insbesondere bei den aktualisierten Feldblöcken zu Buche schlägt. Das Laden der Daten dauert im durchschnittlichen Fall nur wenige Sekunden und die meisten Landwirte werden keinen Unterschied bemerken. Für diejenigen, deren Internetverbindung sehr schwach ist, sieht die Landwirtschaftskammer wieder einen Sonderweg vor. Diese Betriebe können bei der Kreisstelle eine Daten-CD nachbestellen und erhalten dann in kurzer Zeit ihre individuellen Daten auf einer CD zugesandt. Das ist auch dann angeraten, wenn der Umfang der Daten aufgrund der Vielzahl an Feldblöcken und Luftbildern, die zu einem Antrag gehören, sehr mächtig ist.

Auch der Sonderweg des Papierantrags wird nochmals geöffnet. Landwirte, die ihren Antrag unbedingt auf Papier stellen wollen, können Papierformulare anfordern. Die Bestellung sollte spätestens bis zum 10. April

eingegangen sein. Es wird jedoch geraten, in diesem Fall zeitig den Kontakt zur Kreisstelle zu suchen und möglicherweise über die Mithilfe der Kreisstelle einen ELAN-Antrag zu fertigen.

Ein Antrag für alles

Wie im Vorjahr sind auch die Auszahlungsanträge anderer Bewilligungsstellen (Vertragsnaturschutz, Erstaufforstungsprämie und Ausgleichszahlung für Natura-2000-Flächen) wieder in das ELAN-Verfahren einbezogen. Der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle sichert gleichzeitig auch die fristgerechte Einreichung des Antrags auf Auszahlung, der von der Kreisstelle an die Bewilligungsstelle weitergeleitet wird. Analog ist es auch bei den Anträgen auf Erstaufforstung und Natura-2000 im Forstbereich vorgesehen.

Das ELAN-Programm bietet neben vielen komfortablen Funktionen für die Bedienung den Vorteil, dass der Landwirt jederzeit an seinem Antrag arbeiten und ihn einreichen kann. Durch die Vorbelegung mit Vorjahresdaten und die Möglichkeiten zu ändern und zu ergänzen ist die Arbeit mit dem Programm äußerst komfortabel. Das Programm beinhaltet

eine Plausibilitätsprüfung, mit der die allermeisten Fehler schon vor dem Einreichen erkannt und ausgemerzt werden können. Besonders leicht ist es, damit die Schlagskizzen zu bearbeiten, zumal die Skizzen aus dem Vorjahr importiert und erneut genutzt werden können. Um der mehrfach geübten Kritik der EU-Kommission an unzureichender Genauigkeit der Flächenangaben in den Anträgen zu begegnen, ist die Toleranz zwischen den analogen Größenangaben im Flächenverzeichnis und der digital zu ermittelnden Größe der Schlagskizze enger gefasst worden. Damit sollen die Skizzen eine höhere Genauigkeit erreichen. Die Kreisstellen bieten auch Mithilfe bei diesem Verfahren an.

Bei allen Vorteilen des ELAN-Verfahrens muss allerdings daran erinnert werden, dass der Antragsteller selbst in vollem Umfang für die Richtigkeit der von ihm beantragten Flächen und seiner Antragsangaben verantwortlich ist. Wie bereits im Vorjahr werden die Antragsteller über ihre angegebenen Mail-Adressen über den Eingang des Datenbegleitscheines informiert werden. Damit trägt die Landwirtschaftskammer dem oft vorgetragenen Sicherheitsbedürfnis der Antragsteller Rechnung.

Robert Müller-List

Ohne Cross Compliance kein Geld

Cross Compliance und Betriebsprämie gehören zusammen. Nur wenn die mit der Prämienzahlung verknüpften Auflagen eingehalten werden, gibt es Geld.

Die sogenannten anderweitigen Verpflichtungen, englisch Cross Compliance (CC), erstrecken sich auf fünf Bereiche:

- Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Umwelt
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze
- Tierschutz
- Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands.

Bei Verstößen werden nicht nur die Betriebsprämie, sondern auch alle anderen vom jeweiligen Antragsteller beantragten flächenbezogenen Beihilfen gekürzt. Auch wenn die finanziellen Konsequenzen im Verhältnis zum Gesamtvolumen der gezahlten Summen im Normalfall relativ gering erscheinen, können sie für den betroffenen Betrieb im Einzelfall sehr empfindlich sein, bis hin zur Ablehnung aller flächenbezogenen Beihilfen. Wie die Übersicht zeigt, sind im Jahr 2013 fast 1100 Betriebe bei Prüfungen der Einhaltung der CC-Bedingungen aufgefallen und haben Kürzungen allein der Betriebsprämien im Volumen von insgesamt ca. 850 000 € hinnehmen müssen.

Neben der systematischen Prüfung werden viele Verstöße auch durch sogenannte Cross-Checks, mehr oder weniger zufällige Feststellungen der Kontrollbehörden oder eigene Stichprobenprüfungen erkannt. Auch diese Verstöße fließen in das Sanktionssystem ein und können finanzielle Folgen für den Betriebsinhaber haben. Die CC-Prüfungen müssen nicht wie die regulären Vor-Ort-Kontrollen vor der Auszahlung abgeschlossen sein. Aus diesem Grunde kommt es regelmäßig zu Rückforderungen.

Systematische Stichproben

Diese CC-Bestimmungen werden in einer Stichprobe von den zuständigen Stellen systematisch überprüft. Verstöße werden in der Regel durch Abzug von 3 % der beantragten Prämie geahndet. Diese Kürzung bezieht sich nicht nur auf die Betriebsprämie, sondern auf alle flächenbezogenen Beihilfen. Je nach Dauer, Schwere und Häufigkeit kann dieser Prozentsatz zwischen 1 und 5 % variieren. Über festgestellte Verstöße wird der Landwirt in der Regel

am Tage der Prüfung oder in engem zeitlichem Zusammenhang durch Aushändigung des Prüfungsberichts informiert. Bei mehreren Verstößen in einem Betrieb oder im Wiederholungsfall können allerdings noch erheblich empfindlichere Kürzungen der Prämien zum Tragen kommen.

Da die Auswahl im CC-Bereich anhand einer Risikoanalyse durchgeführt wird, bei der Betriebe mit Feststellungen im Vorjahr als besondere Risikogruppe eingehen, ist die Chance für Betriebe, die einmal beanstandet wurden, sehr groß, erneut in die Prüfauswahl hineinzugeraten. Ein Teil der Betriebe wird auch zufällig ausgewählt, um die Wirksamkeit der Risikoanalyse zu beurteilen. Deshalb kann es vorkommen, dass in der Prüfauswahl auch Betriebe wiederholt auftreten, die keine Verstöße aufweisen.

Um die Landwirte über die bestehenden Verpflichtungen möglichst umfassend zu informieren, hat die Landwirtschaftskammer den Antragstellern auch 2014 wieder eine bundesweit abgestimmte Informationsbroschüre zusammengestellt. Sie finden sie in elektronischer Form sowohl auf der Ihnen zugeleiteten ELAN-



Foto: Esther Stosch/Pixelio

CD als auch im Internet. In schriftlicher Form ist die Broschüre bei den Kreisstellen erhältlich. Bitte informieren Sie sich in der Broschüre über den vollständigen Text der Regelungen.

Landschaftselemente erfassen

Landschaftselemente müssen wie auch in den vergangenen Jahren angegeben werden, wenn sie Relevanz für die Cross-Compliance-Regelung haben. Es liegt im Interesse des Antragstellers, seine Landschaftselemente so genau wie andere bewirtschaftete Flächen im Antrag zu erfassen und anzugeben.

Das Erhalten der Landschaftselemente ist eine Forderung der Verordnung insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes und des Artenschutzes. Nach wie vor gilt die Regel, dass die Zuständigkeit für ein Landschaftselement bei dem Bewirtschafter liegt. Handelt es sich um Pachtflächen, auf denen Landschaftselemente liegen, so ist der Pächter auch für diese Flächen verantwortlich, es sei denn, die Landschaftselemente sind im Pachtvertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Gibt ein Landwirt Landschaftselemente, die aufgrund von Art und Ausmaß die Kriterien der CC-Bestimmungen erfüllen und die auf den von ihm bewirtschafteten Flächen liegen, nicht an, so kann das im Prüfungsfalle eine Beanstandung nach sich ziehen und damit zu negativen finanziellen Folgen führen.

Flächen erosionsgefährdet

Die Anforderungen von Cross Compliance unterscheiden sich in Abhängigkeit davon, wie der Feldblock, in dem die Flächen liegen, bezüglich der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind eingestuft ist. Die aktualisierte Einstufung der einzelnen Feldblöcke hinsichtlich der Erosionsgefährdung wird mit den Antragsunterlagen 2014 in einer gesonderten Spalte des Flächenverzeichnisses bekannt gegeben. Beachten Sie bitte diese Einteilung, da sich gegenüber dem Vorjahr durch Neuabgrenzung von Feldblöcken Änderungen ergeben haben können. Hinsichtlich der Bodenerosion durch Wasser bestehen zwei Gefährdungsklassen (1 und 2), bezüglich der Bodenerosion durch Wind gibt es nur eine Gefährdungsklasse (1).

Prämienzahlungen sind ein wichtiger Teil des Betriebseinkommens. Sie sollten durch Verstöße gegen CC-Auflagen nicht aufs Spiel gesetzt werden.

In Feldblöcken mit Erosionsgefährdung gelten bestimmte Bewirtschaftungseinschränkungen. In der Landeserosionsschutzverordnung von 2010 sind Maßnahmen zum Schutz vor Wind- und Wassererosion geregelt. Hier sind insbesondere die acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen für Flächen in den von der Erosion betroffenen Gebieten festgelegt. So regelt die Verordnung die Ausnahmetatbestände vom generellen Pflugverbot innerhalb bestimmter Fristen, sie beschreibt Ausnahmen bei Anwendung bestimmter erosionsmindernder Anbauverfahren und eröffnet die Ausnahmemöglichkeit, Grünstreifen zur Erosionsminderung anzulegen. Auch die Ausnahmeregelung für heterogene Feldblöcke, bei denen Schläge in unterschiedlichem Maße der Erosion ausgesetzt sind, ist in dieser Verordnung festgelegt.

Humusbilanz erstellen

Schon seit Einführung der CC-Regelungen gehört die Erhaltung der organischen Substanz im Boden zu den Verpflichtungen des Landwirts. Die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung von 2010 verlangt vom Betriebsinhaber entsprechende Nachweise und lässt ihm dazu folgende Möglichkeiten offen:

- **Jährliche Humusbilanz**
Jährlich wird bis zum 31. März des Folgejahres eine Humusbilanz auf betrieblicher Ebene erstellt. Wenn der Humussaldo nicht unter -75 kg Humus-C je ha liegt, ist die Bedingung erfüllt. Sofern in einem Jahr der genannte Grenzwert unterschritten wird, besteht die

Möglichkeit, den Mittelwert aus dem Saldo des aktuellen Jahres und dem Saldo des letzten oder beider vorangegangenen Jahre anzuwenden. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf die Erstellung der Humusbilanz ganz zu verzichten, wenn in einem Jahr auf den Ackerflächen ausschließlich Kulturen mit positiver oder neutraler Veränderung des Humusvorrates angebaut werden. Die Ergebnisse der Humusbilanzierung müssen vier Jahre lang aufbewahrt werden.

- **Bodenumusuntersuchung**
Eine weitere Möglichkeit, die Einhaltung der Verpflichtung nachzuweisen, besteht darin, eine Bodenumusuntersuchung durchzuführen, deren Ergebnis in dem Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Gewährung von Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen gestellt wird, nicht älter als sechs Jahre sein darf.

Analog zu den Vorgaben der Düngeverordnung sind Humusuntersuchungen für jeden Acker Schlag ab 1 ha erforderlich. Für zusammenhängende (aneinandergrenzende) Schläge innerhalb eines Feldblockes genügt eine Humusuntersuchung. Die zusammengefassten Schläge müssen nicht mit der gleichen Fruchtart bestellt sein, da der einmalige, zum Prüfungstermin festgestellte Anbau unterschiedlicher Fruchtarten keinen Einfluss auf den Humusgehalt hat. Aus Platzgründen wird hier auf die Darstellung der detaillierten Berechnungsweise verzichtet und auf die CC-Broschüre verwiesen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

- **Anbauverhältnis mit mindestens drei Kulturen**
Die einfachste Möglichkeit, diese Bodenschutzverpflichtung nachzuweisen ist gegeben, wenn auf betrieblicher Ebene das Anbauverhältnis auf den Ackerflächen aus drei Kulturen besteht. Diese Regelungen sind nicht zu verwechseln mit ähnlichen Vorschriften zum Greening im Rahmen der Agrarreform. Bezüglich der CC-Bestimmungen zum Anbauverhältnis gelten stillgelegte und nicht bewirtschaftete Ackerflächen als eine Kultur. Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne der Verordnung. Jede Kultur muss einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche umfassen, dabei können auch Kulturen zusammengefasst werden, um diese Grenze zu erreichen.

Robert Müller-List

So werden CC-Verstöße geahndet

Abzüge bei der Betriebsprämie 2013 aufgrund von CC-Verstößen in NRW		
Abzug bis ... %	Abzug €	Fälle
1	58 621	325
< = 3	199 156	418
< = 5	150 291	217
< = 15	135 944	70
< = 30	155 321	40
< = 60	65 319	11
< = 95	12 130	2
100	74 736	7
zusammen	851 518	1090

Was tut sich 2014?

Die ersten Regelungen der Agrarreform 2015 greifen bereits in diesem Jahr. Hier gilt es, den Überblick zu behalten, um nicht wertvolle Prämie zu verschenken.

Bereits in diesem Jahr wird es keine Abzüge von den Direktzahlungen für die Modulation bzw. Anpassung mehr geben. Bisher hatten kleine, flächenarme Betriebe in diesem Zusammenhang von einer Freibetragsgrenze in Höhe von 5000 € profitiert.

NEU ▶ Daher wird die sogenannte Umverteilungsprämie eingeführt. Sie ist auch unter dem Begriff der Förderung der ersten Hektare bekannt. Dabei handelt es sich um eine eigenständige Direktzahlung. Sie kann zusätzlich zur Betriebsprämie für maximal 46 ha beantragt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass für die beantragte Fläche aktivierte Zahlungsansprüche vorliegen. Wenn im Folgenden im Zusammenhang mit der Umverteilungsprämie von Flächen die Rede ist, wird deshalb davon ausgegangen, dass dafür Zahlungsansprüche aktiviert wurden. Die Umverteilungsprämie ist eng mit der Betriebsprämie verknüpft und wird nur bewilligt, wenn auch für sie ein Antrag vorliegt. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses waren noch nicht alle Punkte zur Umverteilungsprämie geklärt, es gelten jedoch die allgemeinen Regelungen bezüglich Antragstellung, Antragsfristen, Bagatellgrenze, Kürzungen und Sanktionen gemäß der Betriebsprämie. Sollte die Betriebsprämie aus irgendeinem Grund 2014 abgelehnt werden, so ist voraussichtlich auch die Umverteilungsprämie nicht zu bewilligen. Für die ersten 30 ha wird ein Prämiensatz in ungefähre Höhe von 50 €/ha gewährt, für die folgenden 16 ha beläuft sich der Prämiensatz auf ungefähr 30 €/ha.

Prämienhöhe erst im Herbst

Die genaue und endgültige Höhe der Prämiensätze wird allerdings erst im Herbst für das Jahr 2014 ermittelt werden können. Die Veröffentlichung dieser Fördersätze bleibt also abzuwarten. Als Zahlungsbasis gelten die im Rahmen der Betriebsprämie aktivierten Zahlungsansprüche, flächenlose besondere Zahlungsansprüche werden hierbei nicht berücksichtigt. Auch die Betriebe, die mehr als 46 ha mit beihilfefähiger Fläche aktivieren, können die Umverteilungsprämie beantragen. Dann wird jedoch nur bis einschließlich 46 ha die Prämie bewilligt. Der Prämiensatz aus der Umverteilungsprämie ist also eingeschränkt. Für Betriebe, die weniger als 46 ha bewirtschaften, wird die Förderung in Höhe der tatsächlich aktivierten Zahlungsansprüche ausgezahlt.

Nicht zulässig ist die Gewährung der Umverteilungsprämie, wenn eine Betriebsaufspaltung nach dem 19. Oktober 2011 einzig zum Zwecke des Erhalts der Umverteilungsprämie oder zur Prämienoptimierung erfolgt ist. Sollte eine solche Betriebsaufspaltung vorliegen, so erhält keiner der aus der Spaltung hervorgegangenen Betriebe die Umverteilungsprämie.

NEU ▶ Beantragt wird die Umverteilungsprämie mittels der neuen Anlage C des Sammelantrags. Im Mantelbogen ist entsprechend anzugeben, dass die Anlage C beantragt wird. Im ELAN-Verfahren ist zusätzlich in der Anlage C die Beantragung anzukreuzen. Im ELAN-Programm erscheint, sofern die Beantragung nicht vorgenommen wurde, ein Hinweis, sodass sichergestellt ist, dass der Antrag auf die Umverteilungsprämie nicht vergessen wird.

Kürzungen möglich

NEU ▶ Da die EU eine finanzielle Obergrenze je Mitgliedstaat festgelegt hat und diese Mittel auch in voller Höhe der Landwirtschaft zugutekommen sollen, werden die Werte der Zahlungsansprüche zukünftig anhand der in einem Jahr bereits gestellten Anträge berechnet. Da für die Direktzahlungen insgesamt weniger Finanzmittel der EU als in den Vorjahren zur Verfügung stehen, kommt es zu einer linearen Kürzung der Zahlungsanspruchswerte. Erst wenn die aktuellen Werte der Zahlungsansprüche festgelegt sind, dieses soll in der Regel bis Ende November des Jahres erfolgen, kann die Betriebsprämie berechnet werden. Derzeit steht die exakte Höhe der Zahlungsanspruchswerte für das Jahr 2014 noch nicht fest. Es ist aber davon auszugehen, dass der einheitliche Wert eines Zahlungsanspruches für Nordrhein-Westfalen sinken und geschätzt unter 300 € liegen wird.

Wie bereits im Jahr 2013 kann auch im Jahr 2014 eine Kürzung der einzelbetrieblichen Direktzahlungen aufgrund der sogenannten Haushaltsdisziplin erfolgen. Des Weiteren ist geplant, zusätzliche Mittel für die Ausstattung eines Agrarkrisenfonds zurückzulegen. Diese Mittel sollen, sofern sie nicht ausgegeben wurden, im Folgejahr in Form eines Aufschlages auf die Zahlungsanspruchswerte an die Landwirte zurückfließen.

Wurden 2013 noch die Direktzahlungen um rund 2,45 % gekürzt, so ist der Kürzungssatz für 2014 derzeit nicht absehbar. Der für 2014 geltende Kürzungssatz soll von der EU-Kom-

mission bis spätestens zum 1. Dezember 2014 bekannt gegeben werden.

Die ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 gewährten Beihilfezahlungen aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) werden nachträglich auf der Internetseite www.agrarfischereizahlungen.de veröffentlicht. Ein entsprechendes Merkblatt ist den Antragsunterlagen beigelegt, entweder auf der ELAN-CD oder im Fall eines Papierantrags in der Broschüre mit den Hinweisen und Merkblättern zum Flächenantrag 2014.

Die Veröffentlichung enthält den Namen und Vornamen des Prämienempfängers bzw. den – bei juristischen Personen oder Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit – vollständigen Namen. Des Weiteren werden die Gemeinde und die erhaltenen Prämien, gesplittet nach den jeweiligen Fördermaßnahmen, sowie allgemeine Erläuterungen zu den Fördermaßnahmen auf der Internetseite genannt. Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind die Prämienbezieher, deren Gesamtbeihilfebetrag aus beiden Fonds den Schwellenwert von 1250 € nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine codierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Neues bei Cross Compliance

NEU ▶ Im Rahmen der Cross-Compliance-Vorschriften wurde unter anderem die Lagerung von Silage oder Festmist auf nicht ortsfesten Lagerplätzen neu geregelt. Hierbei gilt grundsätzlich, dass die Lagerung von Silage oder Festmist in diesen Anlagen in keinem Fall zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit führen darf. Diese Lagerplätze dürfen zukünftig nur noch auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt werden. Die Lagerung von Festmist darf nicht länger als sechs Monate auf einem solchen Lagerplatz verbleiben. Die nicht ortsfesten Lagerplätze sind jährlich zu wechseln.

Ab dem Jahr 2014 gilt, wenn ein vergleichbarer Verstoß gegen die Cross-Compliance-Regelungen in einem Jahr mehrfach festgestellt wird, so wird dieser Verstoß auch innerhalb eines Jahres bereits als Wiederholungstatbestand gewertet und eine entsprechend höhere Sanktionierung ausgesprochen.

NEU ▶ Da die Anforderungen an die Größen- und Lagegenauigkeit der Teilschlagskizzen gestiegen sind, ist es notwendig, dass diese Skizzen möglichst präzise angefertigt werden. Allerdings müssen die bereits im System vorhandenen Landschaftselemente nicht mehr in den Luftbildkarten skizziert werden, weder als gesonderte Fläche noch als Teil des Schlages bzw. des Teilschlages.

Ab diesem Jahr ist immer der zutreffende Typ des jeweiligen Landschaftselements anzugeben, die Möglichkeit der Angabe eines nicht näher bezeichneten Cross-Compliance-relevanten Landschaftselements (früher LE-Code 15) ist entfallen. Roger Michalczyk, Simone Gehrt

Das kommt 2015 auf Sie zu!

2015 ändern sich die Grundlagen der Agrarförderung drastisch. Was bis jetzt darüber bekannt ist, fasst der folgende Beitrag zusammen.

Eine der wichtigsten Zielsetzungen und Vorgaben der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist die Verringerung des Verwaltungsaufwandes. Dies sollte bei der Gestaltung der einschlägigen Vorschriften für die Regelung von Direktzahlungen unbedingt berücksichtigt werden.“

Bei dem Satz handelt es sich um ein wörtliches Zitat des zweiten Erwägungsgrundes zur Verordnung Nr. 1307/2013 des Rates, mit der eine neue Ära der landwirtschaftlichen Direktzahlungen und die Agrarreform eingeleitet werden soll. Doch entspricht das den Tatsachen?

Grundzüge stehen fest

Die Grundverordnungen sind seit Dezember verabschiedet. Für die praktische Landwirtschaft sind neben der Verordnung über die Marktorganisationen vor allem die Verordnung über die Direktzahlungen, die Verordnung zur Förderung der ländlichen Entwicklung sowie – nicht zu unterschätzen – die Verordnung über das Verwaltungs- und Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik von Bedeutung. Zusammen bringen die genannten Regelungen es auf ein Volumen von über 360 eng beschriebenen Seiten, dabei handelt es sich wohlgerne nur um die Grundregelungen ohne Durchführungsverordnungen und die neuen sogenannten „Delegierten Rechtsakte“. Mit ihnen präzisiert die Kommission einzelne Bestimmungen. Die bisher bekannt gewordenen Entwürfe dazu füllen ebenfalls Bände und sind von der Bestrebung getragen, für jeden denkbaren Fall genaueste Regelungen aufzustellen. Zusammenfassend muss man feststellen, dass der Wunsch nach einfacheren Regelungen der Agrarförderung gründlich zum Gegenteil geraten ist.

Doch Klagen hilft nicht, die Grundverordnungen liegen mittlerweile vor und die Umsetzung in deutsches Recht steht an. Auch davon wird es abhängen, ob wir zu einer einfacheren und verständlichen Agrarreform kommen. Hier werden zurzeit erst die ersten Entwürfe diskutiert, wobei es zwischen den Bundesländern durchaus noch Meinungsverschiedenheiten gibt. Vieles hängt dann von der nationalen Umsetzung in Deutschland ab. Die Grundzüge der Agrarreform liegen jedoch vor, und nur darüber kann bisher berichtet werden. Für die Praxis ist von Bedeutung:

- Die Finanzmittel, die bisher für die Betriebsprämie verwendet wurden, werden in verschiedene Prämien aufgeteilt.



Foto: Lupo/Pixelio

Europa will weniger Verwaltungsaufwand produzieren. Deshalb war Vereinfachung ein Ziel der Agrarreform. Die vorliegenden Beschlüsse lassen jedoch daran zweifeln, ob sie erreicht wird.

- Die sogenannte „Basisprämie“ fällt nahezu um die Hälfte niedriger aus als die frühere Betriebsprämie.
- Zusätzlich besteht für die meisten Betriebe die Verpflichtung, am „Greening“ teilzunehmen und damit Verpflichtungen zu übernehmen, die eine Fruchtfolge, das Vorhalten ökologischer Vorrangflächen und die Erhaltung

des Dauergrünlandes betreffen. Im Gegenzug erhalten die Landwirte eine Prämie je ha, für die ein Anteil von 30 % des verfügbaren Prämienvolumens bereitgestellt wird.

- Weitere 4,5 % werden für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes verwendet.
- 1 % wird in eine neu geschaffene Junglandwirteförderung überführt.



Foto: Utschi Dreilucker/Pixello

Geld aus einem noch einzurichtenden Krisenfonds soll der Branche im Fall einer Schiefelage kurzfristig helfen. Die Mittel dafür kürzen jedoch die Direktzahlungen.

- Weitere rund 7 % sollen in eine „Umverteilungsprämie“ fließen, die bereits für das Jahr 2014 gezahlt wird.

Prämienhöhe noch offen

Im Rahmen der Agrarreform sind die für die Direktzahlungen zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt. Den einzelnen Mitgliedstaaten wurden hierfür Obergrenzen zugewiesen. Für Deutschland ist sie im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig und die Mittel verteilen sich auf verschiedene Maßnahmen. Die Bestandteile gelten zwar rechtlich als eigenständige Fördermaßnahmen, können jedoch nur gemeinsam beantragt werden – dazu später mehr.

Die bisherige Praxis, dass die Werte der Zahlungsansprüche und damit die Höhe der Förderung bereits vor der Antragstellung feststehen, wird es zukünftig nicht mehr geben. Ab diesem Jahr muss die jeweilige Prämienhöhe jährlich in Abhängigkeit von den aktuell aktivierten Zahlungsansprüchen neu berechnet werden. Grund sind unter anderem die sinkenden Obergrenzen. Somit stehen in den nächsten Jahren die aktuellen Werte der Zahlungsansprüche sowie die exakte Prämienhöhe erst Ende November fest.

Abgesehen davon kann die EU im Rahmen ihrer Haushaltsdisziplin Kürzungen der finanziellen Mittel veranlassen. Ob und in welcher Höhe dies der Fall sein wird, soll jährlich bis Anfang Dezember für das jeweilige Jahr veröffentlicht werden.

Im Rahmen der Agrarreform wird der bisher angewandte Modulationsabzug in Höhe von 10 bzw. 14 % entfallen. Auch wird es einzelbetrieblich nicht zu der im Vorfeld viel diskutierten Kappung oder gar Deckelung der Prämienhöhe kommen. Aufgrund der vielen

offenen Entscheidungen ist eine genaue Berechnung der künftigen Prämienhöhe zurzeit nicht möglich.

Künftig soll ein EU-weiter Krisenfonds, der sich aus Mitteln der Direktzahlungen speist, Gelder zur finanziellen Abfederung von Agrarkrisen zur Verfügung stellen. Der eigentlich für Direktzahlungen vorgesehene, aber einbehalten Anteil soll bis 2019 ansteigen. Werden diese Mittel im betreffenden Jahr nicht benötigt, so sollen sie im Folgejahr mittels eines Zuschlages auf die Zahlungsanspruchswerte wieder an die Landwirte ausgezahlt werden.

Grundlage ist die Basisprämie

Die Basisprämie ist das Kernstück der Direktzahlungen und wird produktionsunabhängig, also entkoppelt, gewährt. Die Basisprämie ist vergleichbar mit der bisherigen Betriebsprämie. Die einzelbetriebliche Prämienhöhe ergibt sich aus der Multiplikation des Zahlungsanspruchswertes und der Anzahl der aktivierten Zahlungsansprüche. Die Zahlungsanspruchswerte bekommen 2015 einen nach Bundesländern unterschiedlichen regionalen Einheitswert, der dann schrittweise bis ins Jahr 2019 in allen Bundesländern soweit angepasst werden soll, dass ab 2019 die Zahlungsansprüche einen bundeseinheitlichen Wert aufweisen. Nach bisherigen Schätzungen wird der Zahlungsanspruchswert 2015 für Nordrhein-Westfalen etwas unter 190 € betragen und im Jahr 2019 auf einen Wert von geschätzt 175 € verringert worden sein.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle aktiven Landwirte, deren Hauptgeschäftszweck die landwirtschaftliche Tätigkeit darstellt. In Deutschland soll eine

sogenannte Negativliste gelten, die den Ausschluss von Betreibern hinsichtlich des Prämienbezugs regelt. Unter anderem sollen darin auch Betreiber von Flughäfen, Immobiliendienstleister, Bergbauunternehmen, Wasser- und Stadtwerke sowie Betreiber von Sport- und Freizeiteinrichtungen aufgeführt werden. Dieses gilt nur insofern, dass keine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit nachgewiesen wird.

In diesem Zusammenhang und zur Vermeidung einer gegebenenfalls ungerechtfertigten Förderung wird es zu erhöhten Anforderungen im Rahmen des Nachweises der Betriebsinhabereigenschaften kommen. Die Direktzahlungen stellen eine personengebundene Förderung und keine betriebliche Beihilfe dar, somit müssen Prämienbegünstigte landwirtschaftliche Betriebsinhaber sein. Auch wenn der landwirtschaftliche Unternehmer zum Beispiel aus steuerlichen Gründen mehrere Betriebe in unterschiedlichen Rechtsformen bewirtschaftet, so ist es im Beispiel einer Gesellschaftsgründung entscheidend, wer die Entscheidungsbefugnis hat und das wirtschaftliche Risiko trägt und nicht, ob eine reine Kapitalbeteiligung anderer Personen vorliegt. Falls ein landwirtschaftlicher Unternehmer unterschiedliche Betriebe bewirtschaftet, für die er die alleinige Entscheidungsbefugnis besitzt, so ist nur ein personenbezogener Förderantrag zu stellen, der alle Betriebe bzw. Betriebsteile beinhaltet. Es werden im Rahmen einer Nachweisführung verstärkt Pacht- oder Gesellschaftsverträge einzureichen sein. So werden beispielsweise nur getrennte Bescheide der Berufsgenossenschaft oder nur getrennte Buchführungsabschlüsse nicht ausreichen.

Beihilfefähige Flächen

Als beihilfefähige Flächen werden auch weiterhin alle Flächen gesehen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet. Auch die aus der Produktion genommenen Flächen bleiben förderfähig, sofern diese in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Dieses setzt eine Mindestpflege voraus, so wie dieses auch bisher im Rahmen der Cross-Compliance-Regelungen vorgeschrieben war. Ebenfalls wird es Nachfolgeregelungen für die Flächen geben, die ursprünglich betriebsprämienfähig waren und nun Naturschutzzwecken zur Verfügung gestellt wurden.

Auch die Definition von Dauergrünland wird grundsätzlich beibehalten. Neu ist, sofern es sich um eine etablierte lokale Praktik handelt, dass auch Grünlandflächen, bei denen Gras und Futterpflanzen nicht überwiegen und die beweidbare Bäume und Büsche aufweisen, als beihilfefähige Fläche anerkannt werden können. Dieses wird in Deutschland dazu führen, dass beweidete Heideflächen als förderfähig deklariert werden sollen.

Es wird bezüglich der Beihilfefähigkeit von landwirtschaftlichen Flächen eine Ausschlussliste geben, die nicht förderfähige Flächen definiert. Hierzu werden nach derzeitigem Diskus-

sionsstand beispielsweise Flugplätze, Golfplätze, Straßenbegleitgrün, Deponieflächen, Bergbauflächen, Industrieflächen und Flächen, die zur Erzeugung von Solarstrom genutzt werden, zählen.

Neue Zahlungsansprüche

Für 2015 ist geplant, eine einmalige Neuzuweisung der Zahlungsansprüche durchzuführen. Hierbei sollen allen aktiven Landwirten, die im Jahr 2013 mindestens einen Zahlungsanspruch aktiviert haben, auf Basis der im Jahr 2015 beantragten, beihilfefähigen Flächen neue Zahlungsansprüche zugewiesen werden. Für bestimmte Fälle, wie zum Beispiel Neueinsteiger, Junglandwirte und Härtefälle, wird es die Möglichkeit geben, Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve zu erhalten. Auf Antrag werden den Betriebsinhabern, die mindestens 1 ha beihilfefähige Fläche bewirtschaften, Zahlungsansprüche in ihr Eigentum zugeteilt. Die bisherigen Zahlungsansprüche werden dann ersatzlos eingezogen. Dieses bedeutet auch, dass 2015 alle bisherigen Verträge bezüglich des Handels mit Zahlungsansprüchen nicht mehr von Bedeutung sind und dann gegebenenfalls Verträge neu abgeschlossen und in der ZID registriert werden müssen. Der Handel mit Zahlungsansprüchen wird ab 2016 weiterhin möglich sein und die Zahlungsansprüche müssen auch weiterhin mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren genutzt worden sein, da diese ansonsten zugunsten der Nationalen Reserve eingezogen werden.

Foto: Erich Westendarp/Pixello



Prämie für erste Hektare

Bereits im Jahr 2014 wird eine Förderung der ersten Hektare, der sogenannten Umverteilungsprämie, erfolgen. Da der Modulationsabzug ab diesem Jahr entfällt und in Deutschland der Bezug von Direktzahlungen nicht gekappt oder gedeckelt werden soll, sieht die entsprechende EU-Regelung die Einführung einer gesonderten Unterstützung der kleineren und mittleren Betriebe vor. Dieses wird mittels der Umverteilungsprämie umgesetzt, in deren Rahmen die ersten 46 ha gesondert gefördert werden. So wird für die ersten 30 ha rund 50 € je ha und für die folgenden 16 ha rund 30 € je ha gewährt. Auch wenn mehr als 46 ha bewirtschaftet werden, so wird die Umverteilungsprämie für die ersten 46 ha gezahlt.

Die Umverteilungsprämie muss zwar gesondert beantragt werden, aber eine Gewährung kann nur im Zusammenhang mit der Basisprämie erfolgen, da die Anzahl der geförderten Hektare nur anhand der in der Basisprämie aktivierten Zahlungsansprüche ermittelt werden kann. Anhand der Umverteilungsprämie werden rund 13 Mio. € zusätzliche Fördermittel nach Nordrhein-Westfalen fließen.

Aufschlag für Junglandwirte

Die Einführung eines gesonderten Aufschlages zur Basisprämie für Junglandwirte ist durch die

EU als verpflichtend festgelegt. Diese sogenannte Junglandwirteprämie wird für maximal 90 ha in Höhe von ungefähr 45 €/ha beihilfefähiger Fläche gewährt. Auch hier ergibt sich der verpflichtende Bezug zur Basisprämie, da auch die Höhe der einzelbetrieblichen Junglandwirteprämie anhand der aktivierten Zahlungsansprüche festgelegt wird. Der Bezug dieser Prämie ist auf Neuantragsteller beschränkt und ist auf eine Dauer von fünf Jahren begrenzt. Sie wird ab dem Zeitpunkt der Betriebsneugründung oder einer endgültigen Hofübernahme gewährt. Als Bedingung gilt, dass der Betriebsübernehmer bei der Erstantragstellung dieser Prämie maximal 40 Jahre alt sein darf und eine landwirtschaftliche Berufsausbildung abgeschlossen hat. Die Regelungen für Gesellschaften und juristische Personen zum Bezug der Junglandwirteprämie befinden sich zurzeit noch in der Überarbeitung.

Kleinlandwirteregelung

Diese Regelung wird eingeführt, um den Verwaltungsaufwand für Kleinlandwirte zu begrenzen. Hierbei werden die Direktzahlungen zwar einzelbetrieblich auf insgesamt maximal 1250 € begrenzt, aber die Teilnehmer an dieser Regelung sind von den Cross-Compliance- und Greeningauflagen befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn auch gleichzeitig eine Agrarumweltmaßnahme beantragt wurde. Ein Um-

bruch von Dauergrünland soll jedoch auch für die Teilnehmer der Kleinlandwirteregelung nicht zulässig sein.

Im Rahmen der Kleinlandwirteregelung werden die Zahlungen in Höhe des jeweiligen Direktzahlungsanspruches, also die Summe aus Basisprämie, Umverteilungsprämie und gegebenenfalls der Junglandwirteprämie und Greeningprämie, anhand der zugeteilten Zahlungsansprüche berechnet. Diese müssen 2015 auf Antrag zugeteilt und ein entsprechender Antrag auf Auszahlung muss gestellt werden. Im Rahmen der Antragstellung müssen die beihilfefähigen Flächen nachgewiesen werden.

Die Teilnahme an der Kleinlandwirteregelung ist freiwillig und erfordert eine ausdrückliche Erklärung im Antragsverfahren. Ein Widerruf ist jederzeit möglich. In diesem Fall ist ein wiederholter Einstieg in die Kleinlandwirteregelung ausgeschlossen. Prinzipiell kann jeder Betriebsinhaber sich zum Kleinlandwirt erklären, ob es aber zur Vermeidung des Missbrauches dieser Regelung Einschränkungen, beispielsweise bezüglich der Größe der Betriebes oder zu den bewirtschafteten Flächen, geben wird, ist derzeit noch unklar.

Greening

Ziel der im Rahmen der Agrarreform eingeführten Ökologisierungskomponente, besser



Bereits in diesem Jahr erhalten die ersten 46 ha eines Betriebes eine Sonderförderung – die sogenannte Umverteilungsprämie.

Nach einer Übergangsfrist können sich Verstöße beim Greening auch auf die Höhe der Basisprämie oder weiterer Direktzahlungen auswirken. Insbesondere ist auf die Angabe aller bewirtschafteten Flächen zu achten. Auch kleinste Abweichungen zwischen der beantragten und tatsächlich festgestellten Fläche können zu relativ hohen Sanktionen führen, eine Toleranzgrenze soll es hierbei nicht geben. Die Teilnahme an einem Agrarumweltprogramm entbindet den Antragsteller nicht generell von seinen Greeningverpflichtungen. Er muss sich entscheiden, ob eine Fläche beim Greening oder bei der entsprechenden Agrarumweltmaßnahme anerkannt werden soll. Die jeweiligen Agrarumweltmaßnahmen können die Greeninganforderungen umfassen und je nach Agrarumweltmaßnahme als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden. Hierbei darf es jedoch nicht zu einer Doppelförderung von Flächen kommen, sodass unterschiedliche Prämienhöhen für die Agrarumweltflächen angedacht sind. Dann würde eine Agrarumweltfläche, die gleichzeitig als ökologische Vorrangfläche dienen soll, einen geminderten Haftprämiensatz, gegenüber einer nicht beim Greeningberücksichtigten Agrarumweltfläche, erhalten.

eine Kulturdifferenzierung bei den verschiedenen Getreidearten, nicht -sorten, vorgenommen. Hinsichtlich des Ackerfutters soll es keine differenzierte Betrachtung nach beispielsweise Ackergras, Klee, Klee geben. Eine Gruppenbildung von verschiedenen Ackerfrüchten unter einem Oberbegriff ist nach heutigem Stand nicht zulässig. Das Anbauverhältnis muss in einem noch näher zu bestimmenden Zeitraum erbracht werden und kontrollierbar sein.

Betriebe mit einem Anteil von mehr als 75 % Dauergrünland an der LF und gleichzeitig weniger als 30 ha bewirtschafteter Ackerfläche sind von der Auflage der Anbaudiversifizierung befreit. Dieses gilt auch, wenn mehr als 75 % der LF als Ackerfutter oder als Ackerstilllegung genutzt werden, hierbei gilt ebenfalls, dass nicht mehr als 30 ha Acker vorhanden sind.

Grünlanderhaltung

Ein weiterer Baustein im Greening stellt die bundesweit einheitliche Dauergrünlanderhaltung dar. In den umweltsensiblen Gebieten soll ein einzelbetriebliches, generelles Umbruch- und Pflugverbot gelten. Dieses Verbot umfasst auch einen Pflegeumbruch von Dauergrünlandflächen. Für das Jahr 2015 werden als umweltsensibel die Dauergrünlandflächen in den Natura-2000-Gebieten betrachtet. Zu einem späteren Zeitpunkt können gegebenenfalls auch die Dauergrünlandflächen in Überschwemmungs-, Erosions- sowie in Moorgebieten unter diesen Schutz gestellt werden.

Analog der heutigen Dauergrünlanderhaltungsregelung wird ab 2015 die Abnahme von Dauergrünlandflächen zu beobachten sein. Die einschlägigen Regelungen der EU sehen vor, dass das Dauergrünland um nicht mehr als 5 % abnehmen darf, andernfalls müssen die umgebrochenen Dauergrünlandflächen wieder als solches angelegt werden. Dieses Vorgehen entspricht dem bereits seit einigen Jahren in Nordrhein-Westfalen angewendeten Verfahren und stellt somit für die hiesige Landwirtschaft keine große Änderung dar.

Ökologische Vorrangflächen

Als dritter Baustein innerhalb der Greeningregelungen wird die Verpflichtung zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen eingeführt. Hierbei müssen mindestens 5 % der Ackerfläche ökologische Vorrangflächen sein. Diese Prozentzahl kann nach einer für das Jahr 2018 angekündigten Revision durch die EU-Kommission auf 7 % angehoben werden. In Deutschland sind die ökologischen Vorrangflächen einzelbetrieblich zu erbringen, ein kollektiver oder regionaler Ansatz zur Erbringung kann nicht vorgenommen werden.

Als Basis zur Berechnung der zu erbringenden ökologischen Vorrangflächen dienen ausschließlich die bewirtschafteten Ackerflächen des Betriebes. Dauergrünland wird in der Berechnung nicht berücksichtigt, da für diese

bekannt als Greening, ist die Förderung des Klima-, Natur- und Umweltschutzes im Rahmen einer nachhaltigen Landwirtschaft. Hierfür werden 30 % der Direktzahlungsmittel reserviert. Das Greening unterteilt sich in die Bereiche der Anbaudiversifizierung, der Dauergrünlanderhaltung und der ökologischen Vorrangflächen und muss immer für die gesamte landwirtschaftliche Unternehmung, also für alle bewirtschafteten Flächen, erbracht werden. Grundlage ist dabei immer der gesamte Betrieb, eine Betrachtung nur von Teilen des Betriebes ist nicht zulässig. Ökologisch landwirtschaftende Unternehmer sind per Definition von den Greeningauflagen befreit, ebenso gibt es für Dauerkulturflächen keine Greeningvorschriften.

Auch die Greeningprämie wird nur zusammen mit der Basisprämie beantragt werden können und umgekehrt. Die rechnerische Überprüfung der Greeningauflagen wird auf Basis der beantragten Fläche erfolgen, hierbei werden auch die Landschaftselemente rechnerisch als Teil der bewirtschafteten Fläche berücksichtigt.

Verstöße kosten viel Geld

Verstöße gegen die Greeningregelungen ziehen eine Sanktionierung des Antrages nach sich, wobei Verstöße in den einzelnen Greeningkomponenten unterschiedlich hoch ausfallen.

Anbaudiversifizierung

Die Anbaudiversifizierung ist ein Baustein der Greeningkomponenten und gilt für Ackerflächen, bei denen die Landschaftselemente als Bestandteil der jeweiligen Fläche zählen. Dauergrünland bleibt bei der Betrachtung der Anbaudiversifizierung unberücksichtigt, der Ackerfutterbau wird jedoch eingerechnet. Sonderregelungen wird es für Spezialbetriebe mit einem jährlichen Flächentausch geben. Hiermit sollen die Besonderheiten der spezialisierten Gemüsebau- oder auch der Kartoffelanbaubetriebe, die jährlich Flächen nur für ein Jahr hinzupachten, berücksichtigt werden.

Bei dieser Greeningkomponente gilt eine gestaffelte Regelung. Betriebe unter 10 ha Ackerfläche sind von der Anbaudiversifizierung befreit. Betriebe über 10 ha und mit bis zu 30 ha Ackerland müssen mindestens zwei unterschiedliche Kulturen anbauen, wobei die Hauptkultur nicht mehr als 75 % der gesamten Ackerfläche ausmachen darf. Bewirtschafteten Betriebe mehr als 30 ha Acker, so müssen mindestens drei Kulturen angebaut werden, wobei auch hier die Hauptkultur nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als maximal 95 % der Ackerfläche ausmachen dürfen.

Im Rahmen der Anbaudiversifizierung gelten Winter- und Sommerkulturen als zwei getrennte Kulturen, ebenso wird zum Beispiel

Grünlandflächen keine ökologischen Vorrangflächen zu erbringen sind. Bei den ökologischen Vorrangflächen sind ausschließlich die Ackerflächen relevant. Wichtig ist, dass der Antragsteller nachweislich die Verfügungsgewalt über die ökologischen Vorrangflächen hat, also zum Beispiel mitgepachtet hat oder sich im Eigentum des Antragstellers befindet. Antragsteller, die weniger als 15 ha Ackerfläche bewirtschaften, sind von der Pflicht zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen befreit. Des Weiteren sind die Betriebe befreit, die nicht mehr als 30 ha Acker bewirtschaften und bei denen der Anteil des Dauergrünlandes über 75 % der LF ausmacht. Weiterhin befreit sind die Betriebe, bei denen der Anbau von Ackergras oder Leguminosen über 75 % der gesamten Ackerfläche ausmacht und nicht mehr als 30 ha Acker bewirtschaftet werden. Diese Regelung gilt auch, wenn über 75 % der Ackerfläche stillgelegt wurde und gleichzeitig insgesamt weniger als 30 ha Ackerfläche zur Verfügung steht.

Was sind Vorrangflächen?

Als ökologische Vorrangflächen gelten die aus der Produktion genommenen Ackerflächen, auf denen dann jedoch nur eine Selbstbegrünung oder die Anlage einer Wildblumenfläche zulässig sein wird. Eine gezielte Begrünung, zum Beispiel mit Ackergras oder anderen Kulturpflanzen wie Getreide, ist nicht erlaubt. Diese Stilllegungsflächen müssen im Winter begrünt sein.

Die bisherigen Cross-Compliance-relevanten Landschaftselemente, wie beispielsweise Hecken, Feldgehölze, Baumreihen oder Feldraine, werden als ökologische Vorrangflächen anerkannt. Ob sich die Definition dieser Landschaftselemente, insbesondere hinsichtlich der Abmessung, noch ändert, muss abgewartet werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass zukünftig noch weitere, neue anrechenbare und Cross-Compliance-relevante Landschaftselemente definiert werden.

Weiterhin werden bestimmte geförderte Aufzuchtungsflächen, Kurzumtriebsplantagen ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel, Feldterrassen, Pufferstreifen zwischen einzelnen Ackerflächen und Streifen beihilfefähiger Ackerflächen entlang von Waldrändern als ökologische Vorrangflächen gelten. Werden Flächen mit stickstofffixierenden Pflanzen wie beispielsweise Leguminosen, Klee oder Luzerne bebaut, so gelten diese ebenfalls als ökologische Vorrangflächen. Ob hierunter auch der Anbau von Gemischen wie zum Beispiel Klee-Gras fallen wird, kann noch nicht beantwortet werden, dieses gilt ebenso für die Fragen nach einer Düngung und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Sicher gilt, dass der Aufwuchs einer solchen Fläche genutzt werden darf.

Die Flächen, auf denen ein Zwischenfruchtanbau stattfindet, sollen ebenfalls als ökologische Vorrangflächen anerkannt werden. Insbesondere zum Thema Zwischenfruchtanbau im Rahmen des Greenings gibt es derzeit noch viele kontroverse Diskussionen, sodass zum

jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen über die Bedingungen zur Anerkennung als ökologische Vorrangfläche gemacht werden können.

Ökologische Wertigkeit

Um die ökologische Wertigkeit der einzelnen Elemente zu berücksichtigen, werden Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Vorrangflächen eingeführt. So werden die entsprechenden Flächen mit einem Faktor multipliziert und gehen mit diesem Wert dann in die entsprechenden Berechnungen ein. So gilt beispielsweise für Hecken und Feldgehölze der Faktor 1,5, für Stilllegungsflächen der Faktor 1 und für die stickstoffbindenden Pflanzen und den Zwischenfruchtanbau der Faktor 0,3. Ein Beispiel soll diesen Sachverhalt verdeutlichen. Benötigt wird 1 ha ökologische Vorrangfläche, die mit 0,67 ha Feldgehölz oder mit 1 ha Ackerstilllegung oder mit 3 ha Zwischenfruchtanbau erbracht werden könnte. Hierbei gelten auch Mischformen, so könnte der im Beispiel benötigte ha auch mit einem halben ha Hecke und 0,75 ha Leguminosenanbau abgedeckt werden.

Wie geht es weiter?

Die Cross-Compliance-Regelungen bleiben auch im Rahmen der Agrarreform erhalten, wobei einigen Regelungen, beispielsweise der Erhalt von Dauergrünland, in den Bereich des Greening verschoben werden. Weitere Regelungen werden hinzukommen. So wird zukünftig das Abbrennen von Stoppelfeldern ohne Ausnahme verboten sein, Stilllegungsflächen müssen den Winter über begrünt sein und mindestens 50 % der Ackerflächen müssen eine Winterbegrünung aufweisen. Andere Regelungen, zum Beispiel die Vorschriften zum Erosionsschutz, werden wie bisher gültig bleiben.

Bereits ab dem Jahr 2014 werden alle Zahlungsempfänger veröffentlicht, nicht nur wie bisher die juristischen Personen, sondern auch alle natürlichen Personen. Weiterhin bestehen bleibt im Rahmen der Direktzahlungen die bisherige Bagatellgrenze in Höhe von 1 ha und einem Zahlungsanspruch.

Zukünftig werden die Ansprüche hinsichtlich der Schlagskizzen bezüglich Lage- und Größenauflösung steigen, sodass ab dem Jahr 2015 diese Skizzen eine erheblich stärkere Rolle im Antragsverfahren spielen werden als heute.

Bis heute sind viele Punkte bezüglich der Umsetzung der Agrarreform nicht genau geregelt und viele Fragen noch offen. Bis zum Sommer dieses Jahres sollen die Diskussionen abgeschlossen und die entsprechenden Gesetze und Verordnungen veröffentlicht worden sein. Dann sollte, insbesondere hinsichtlich der Fragen zur praktischen Umsetzung der einzelbetrieblichen Anforderungen zur Agrarreform, etwas mehr Klarheit herrschen, auch wenn dann sicherlich noch nicht alle Detailfragen beantwortet werden können.

Robert Müller-List, Roger Michalczyk



Foto: Wobser

Auch Flächen mit Zwischenfruchtanbau sollen als Vorrangflächen anerkannt werden. Ihre Wertigkeit wird jedoch geringer eingestuft als die von Stilllegungsflächen.



Ein Handschlag reicht beim Handel von Zahlungsansprüchen nicht aus. Die Übertragung muss registriert werden.

Foto: B. Lütke Hockenbeck

Handel mit Zahlungsansprüchen

Landwirte können mit Zahlungsansprüchen handeln. Was es dabei zu beachten gibt, damit die Übertragung tatsächlich wirksam wird, lesen Sie hier.

Zahlungsansprüche, die über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt wurden, werden zugunsten der Nationalen Reserve eingezogen. Somit kann der Handel bzw. die Übertragung von Zahlungsansprüchen zum Beispiel sinnvoll sein, wenn aufgrund eines Flächenabgangs im Betrieb nicht mehr alle Zahlungsansprüche aktiviert werden können. Zahlungsansprüche, die überzählig sind, gelten als nicht genutzt und bewirken aufgrund der fehlenden Fläche keine Prämienzahlungen. Sollte jedoch mehr beihilfefähige Fläche als Zahlungsansprüche zur Verfügung stehen, so kann sich der Erwerb lohnen, um nicht auf Prämie zu verzichten.

Privatrechtliche Vereinbarung

Der Handel stellt eine rein privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer dar und sollte schriftlich in einem Vertrag geregelt sein. Der Übernehmer von Zahlungsansprüchen muss Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Der Handel kann grundsätzlich im Wege der endgültigen

Übertragung zum Beispiel im Rahmen eines Kaufes bzw. Verkaufes oder zeitlich befristet, also im Rahmen einer Pachtung, erfolgen. Wichtig ist die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), die beide Handelspartner im Internet unter www.zidaten.de selber vornehmen oder durch einen Dienstleister vornehmen lassen können. Als Dienstleister stehen den Landwirten beispielsweise die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gebührenpflichtig zur Verfügung. Einen Vordruck für die Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID kann aus dem Internet-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung/Formulare abgerufen werden. In der ZID kann auch jederzeit der aktuelle Stand des Zahlungsanspruchskontos (ZA-Konto) abgefragt werden.

Zukunft noch ungewiss

Was im nächsten Jahren definitiv mit den Zahlungsansprüchen im Rahmen der anstehenden Agrarreform passiert, kann zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses aufgrund der noch ausstehenden, genauen Regelungen nicht gesagt werden. Für das Jahr 2014 bleiben die bisherigen Regelungen jedoch bestehen und auch nur für 2014 kann eine verbindliche Aussage getroffen werden. Es sollte dem Übernehmer von Zahlungsansprüchen jedoch beim Handel bewusst sein, dass gegebenenfalls in den kommenden Jahren die heute erworbenen Zahlungsansprüche sich im Wert ändern oder sogar wertlos sein könnten. Auch können heute keine Aussagen zur längerfristigen Pachtung der Zahlungsansprüche gemacht werden.

henden Agrarreform passiert, kann zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses aufgrund der noch ausstehenden, genauen Regelungen nicht gesagt werden. Für das Jahr 2014 bleiben die bisherigen Regelungen jedoch bestehen und auch nur für 2014 kann eine verbindliche Aussage getroffen werden. Es sollte dem Übernehmer von Zahlungsansprüchen jedoch beim Handel bewusst sein, dass gegebenenfalls in den kommenden Jahren die heute erworbenen Zahlungsansprüche sich im Wert ändern oder sogar wertlos sein könnten. Auch können heute keine Aussagen zur längerfristigen Pachtung der Zahlungsansprüche gemacht werden.

Zahlungsansprüche pachten

Eine Verpachtung von Zahlungsansprüchen kann nur mit der gleichwertigen Hektarzahl an beihilfefähiger Fläche erfolgen und muss mindestens der Anzahl der gepachteten Zahlungsansprüche entsprechen. Des Weiteren muss die Pachtdauer der Flächen sich mindestens über die Pachtdauer der Zahlungsan-

sprüche erstrecken. Eine Unterverpachtung von Zahlungsansprüchen ist nicht zulässig. Die Flächen, die in Verbindung mit den Zahlungsansprüchen gepachtet wurden, müssen vom Pächter selbst bewirtschaftet werden und sind im Flächenverzeichnis des Pächters aufzuführen. Verpachtete Zahlungsansprüche werden in der ZID automatisch nach dem erfassten Ablauf der Pacht auf den Eigentümer zurück übertragen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses kann dieses in Nordrhein-Westfalen nur über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in der ZID registriert werden.

Registrierung ist Pflicht

Für die Registrierung der Übertragung der Zahlungsansprüche in der ZID ist eine Anmeldung mittels der 15-stelligen HIT/ZID-Registrierungsnummer und der dazu gehörigen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) notwendig. Diese Eintragungen sind notwendig, damit der jeweilige Nutzer der ZID eindeutig identifiziert werden kann. Diese Nummern sind aus dem ELAN-gestützten Antragsverfahren oder aus der HIT-Datenbank bekannt. Eine fehlende PIN kann frühzeitig bei der Tierseuchenkasse in Münster angefordert werden.

In dem sich öffnenden ZID-Auswahlmenü sind je nach Handel für die Übertragung zwei getrennte Masken in der Rubrik „Funktionen für den Abgeber von ZA“ aufzurufen. Wird ein Zahlungsanspruch dauerhaft übertragen, so ist die Maske „Verkauf und sonstige endgültige Übertragungen“ zu öffnen. Werden Zahlungsansprüche zeitlich befristet übertragen, so ist die Maske „Verpachtung und sonstige befristete Übertragungen“ aufzurufen. In diese Masken werden die benötigten Daten durch das DV-Programm abgefragt und müssen entsprechend erfasst werden.

Nach dem Abschluss der Erfassung werden die übertragenen Zahlungsansprüche in ein Zwischenkonto gebucht. Mit dieser Buchung wird vom System eine fünfstellige Transaktionsnummer (TAN) erzeugt, die neben allen anderen relevanten Daten auf dem Bildschirm angezeigt wird. Das erzeugte Dokument „Anlage zu ZA-Übertragung mit TAN“ ist auszudrucken und dem Übernehmer zu übergeben. Sind bestimmte Zahlungsansprüche in das Zwischenkonto eingebucht, so können diese vom abgebenden Betrieb nicht erneut übertragen werden.

In diesem Auswahlmenü der ZID sind die Masken für die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen aufrufbar.

Doppelt buchen

Nicht nur der Abgeber hat die Übertragung in der ZID zu buchen, sondern auch der Übernehmer, denn er muss die Buchung bestätigen und so die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein eigenes Konto übertragen.



In diesem Auswahlmenü der Zentralen-InVeKoS-Datenbank (ZID) sind die Masken für die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen aufrufbar.

Diese Buchungsvorgänge sind getrennt voneinander durchzuführen.

Das bei der Buchung der Abgabe von Zahlungsansprüchen erzeugte Dokument zur Übertragung durch die ZID ist zwingend notwendig, denn der Übernehmer benötigt es für seine Bestätigungsbuchung. Ohne die Daten dieses Übergabedokuments, insbesondere der TAN und der genauen Anzahl der Zahlungsansprüche, kann der Übernehmer nicht gegenbuchen und somit die Zahlungsansprüche seinem Konto hinzufügen. Der Übernehmer ruft für diese Gegenbuchung die Maske „Kauf und sonstige Übernahmen“ bzw. im Falle der Pachtung die Maske „Pacht und sonstige befristete Übernahmen“ auf. Nach Abschluss der Gegenbuchung kann zur Dokumentation der Übernahme ein entsprechender Ausdruck erstellt werden.

Sollten bei der Buchung der Übertragung von Zahlungsansprüchen Fehler unterlaufen sein, so ist diese gesamte Buchung (Abgabe und Übernahme) zu stornieren und der Übertragungsvorgang erneut durchzuführen. Der Abgeber kann aus Sicherheitsgründen die Übertragung innerhalb einer zweiwöchigen Sperrfrist nicht stornieren.

Fristen im Auge behalten

Die tatsächliche Übertragung der Zahlungsansprüche ist in der Regel binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang, nicht des Vertragsdatums, in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) zu registrieren. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig möglich, aber sollten die Zahlungsansprüche vom Übernehmer im Jahr 2014 aktiviert werden können, so muss der Handel in der Regel bis zum 15. Mai 2014 abgeschlossen und die Buchung der Zahlungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers spätestens bis zum 9. Juni 2014 erfolgt sein. In Ausnahmefällen können auch nachträgliche Übertragungen mit einem Übergabedatum zwischen dem 16. und 31. Mai 2014 ebenfalls

noch im Jahr 2014 aktiviert werden. Sofern die Übertragung in dieser Nachfrist erfolgt ist, muss die Buchung in der ZID bis zum 31. Mai 2014 registriert sein. Nicht termingerecht übertragene Zahlungsansprüche können nicht mehr beim Übernehmer im laufenden Jahr aktiviert und dann erst im nächsten Jahr durch den Übernehmer genutzt werden.

Aufmerksamkeit ist gefragt

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist ebenfalls zu beachten, dass die Zahlungsansprüche durch den Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Wurden Zahlungsansprüche über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt und dennoch gehandelt, so sind diese nicht genutzten Zahlungsansprüche auch später ersatzlos beim Übernehmer in die Nationale Reserve einzuziehen. Daher ist beim Handel besonders auf die Nutzung der Zahlungsansprüche in den vorangegangenen Jahren zu achten, denn auch die Übertragung von Zahlungsansprüchen schützt nicht vor einem Einzug.

Künftiger Wert noch unklar

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist die Wertanpassung zu beachten, da auch gehandelte Zahlungsansprüche der Wertänderung unterliegen. Welchen genauen Wert ein Zahlungsanspruch im Jahr 2014 oder in den folgenden Jahren hat, stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht fest. Fest steht, dass der Wert im Vergleich zu 2013 sinken wird und in den Jahren 2015 und folgende sich die Prämie neben der Basisprämie aus verschiedenen Komponenten, zum Beispiel der Greeningprämie und der Umverteilungsprämie zusammensetzt. Hierbei wird jedoch nur die Basisprämie anhand der Zahlungsanspruchswerte berechnet. Diese Unsicherheit sollte beim Handel von Zahlungsansprüchen berücksichtigt werden.

Roger Michalczyk

Das Betriebsprofil schafft Klarheit

Für die Überprüfung der betriebsspezifischen Cross-Compliance-Anforderungen bildet das Formular „Betriebsprofil“ die Grundlage.

Welche CC-Bestimmungen für einen landwirtschaftlichen Betrieb relevant sind, hängt nicht zuletzt von seiner Struktur ab. Mit dem Formblatt „Betriebsprofil“ werden die für eine Überprüfung wichtigen Daten erhoben. Insgesamt 19 Fragen muss der Antragsteller verbindlich beantworten. So werden beispielsweise Angaben zur Ausbringung von Klärschlamm im vergangenen Jahr und im laufenden Wirtschaftsjahr abgefragt, sofern die Ausbringung zum Zeitpunkt der Antragstellung beabsichtigt ist. Ebenso ist anzugeben, ob im Betrieb Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben im vergangenen Jahr aufgenommen

wurden oder im aktuellen Jahr aufgenommen werden sollen bzw. ob geplant ist, Wirtschaftsdünger an andere Betriebe abzugeben.

Richtlinien eingehalten?

Diese und andere Informationen nutzt der CC-Kontrollleur der Fachbehörde, um die Nährstoffströme des Betriebes genauer zu untersuchen. Der Prüfer kann im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle die Aufnahme und Abgabe von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln verfolgen und beurteilen, ob der

kontrollierte Betrieb die jeweiligen CC-Anforderungen der Nitratrichtlinie oder Phosphatrichtlinie einhält.

Auch die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln an den Endverbraucher fällt unter die Rubrik Grundanforderungen an die Betriebsführung. Der Betriebsinhaber muss gemäß der Vorgaben zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit angeben, ob er Lebensmittel pflanzlicher Herkunft über den Eigenbedarf hinaus erzeugt und diese in Verkehr bringt, zum Beispiel Getreide verkauft. Ebenso muss er erklären, ob den Futtermitteln in seinem Betrieb Zusatzstoffe außer Silierhilfsmittel zugesetzt



Foto: Uschi Dreilucker/Pixelio

Im Formular „Betriebsprofil“ werden viele Details abgefragt. Wer Wasser aus Grund- oder Oberflächengewässern entnimmt und damit seine Kulturen beregnet, muss beispielsweise eine Erlaubnis der zuständigen Behörden vorlegen.

werden. Ferner ist die Produktion von Eiern und Milch anzuführen, wenn die an Endverbraucher abgegeben werden.

Maßnahmen, die dazu beitragen, Flächen in gutem ökologischem und landwirtschaftlichem Zustand zu erhalten, sind zum Beispiel die Konservierung der organischen Substanz im Boden und der Schutz der Bodenstruktur. Der Landwirt muss durch den ausschließlichen Anbau von humusmehrenden Kulturen oder durch eine mindestens dreigliedrige jährliche Fruchtfolge den Erhalt der organischen Substanz nachweisen. Andernfalls sind das Vorhandensein einer ausgeglichenen Humusbilanz oder gültiger Ergebnisse einer Bodenhumusuntersuchung zu bestätigen. Reine Grünlandbetriebe geben zu den Fragen nach Fruchtfolge, Humusbilanz und Bodenhumus-Ergebnissen jeweils „nein“ als Antwort.

Fragen zur Treibstofflagerung

Falls im Betrieb bewässert wird, muss der Landwirt das angeben. Um Wasser aus Grundwasser oder Oberflächengewässern zur Bewässerung zu entnehmen, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörden vorliegen.

Die Regelungen zur Grundwasser-Richtlinie gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe. Die Fragen, ob im Betrieb eine Hoftankstelle, ein Mineralöllager oder ein Pflanzenschutzmittellager vorhanden sind, müssen vom Betriebsinhaber beantwortet werden. Besonders das Lagern von Pflanzenschutzmitteln in praxisüblichen Mengen zum Einsatz in der Landwirtschaft ist zeitlich und mengenmäßig auf das notwendige Minimum zu begrenzen und unterliegt einer besonderen Sorgfaltspflicht. Hintergrund ist der sichere Umgang mit Treibstoffen, Mineralölen und Pflanzenschutzmitteln im landwirtschaftlichen Betrieb. Insbesondere ist bei der Lagerung, Abfüllung, Handhabung und Restmengenentsorgung darauf zu achten, dass nichts ins Grundwasser gelangt.

Gemäß den Vorgaben zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit muss der Betriebsinhaber im Betriebsprofil auch angeben, ob sein Betrieb als Futtermittelunternehmen registriert ist. Futtermittel sind hierbei alle auf dem Hof erzeugten, hergestellten oder behandelten Futtermittel. Der landwirtschaftliche Betrieb muss bei der zuständigen Kreisordnungsbehörde im Verzeichnis der registrierten Futtermittelunternehmen aufgeführt sein.

Falls im Betrieb organische Dünge- oder Bodenverbesserungsmittel eingesetzt werden, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, so sind sie in eigens dafür vorgesehenen Einrichtungen zu lagern und zu transportieren.

Werden im Betrieb landwirtschaftliche Nutztiere gehalten, muss der Landwirt im Betriebsprofil Tierart und Anzahl der Tiere angeben. Alle landwirtschaftlichen Tierhaltungen zum Zeitpunkt

der Antragstellung sind unter Angabe des durchschnittlichen Jahresbestandes zu nennen.

Angaben müssen stimmen

Die verbindlichen Angaben zum Betriebsprofil sind, zusammen mit den Antragsdaten des Sammelantrages, die Basis für die jährliche Auswahl von Betrieben, die im Rahmen

der Überprüfung der Cross-Compliance-Bestimmungen vor Ort kontrolliert werden. Die Kontrolle der Einhaltung erfolgt durch die zuständigen Fachrechtsbehörden, wie Landwirtschaftskammer oder Veterinäramt, und betrifft mindestens 1 % aller Antragsteller im aktuellen Antragsjahr. Kontrolliert werden die Empfänger von Direktzahlungen und von Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes. Peter Röhrig

Neuer Inhaber bitte unverzüglich melden

Ändern sich Rechtsform oder Besitzverhältnisse auf dem Betrieb, fordert die InVeKoS-Verordnung eine Mitteilung an die Landwirtschaftskammer.

Betriebsinhaber müssen Veränderungen, die dazu führen, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Stelle melden. Dazu gehört die klassische Hofübergabe, aber auch die Gründung oder Auflösung einer Gesellschaft.

Ein Formular für zwei

Um der zuständigen Kreisstelle den Wechsel des Betriebsinhabers mitzuteilen, muss das Formular „InVeKoS allgemein – Anmeldung einer Unternehmernummer“ verwendet werden. Antragsteller finden es entweder unter www.landwirtschaftskammer.de (Menüpunkt Förderung, Formulare) oder erhalten es bei der zuständigen Kreisstelle. Mit diesem Formular melden Betriebsübergeber und Betriebsübernehmer den vorgesehenen Betriebswechsel im aktuellen Wirtschaftsjahr gemeinsam. Findet ein Betriebswechsel auf Betrieben mit Tierhaltung statt, ist diese Betriebsübergabe zeitgleich der Tierseuchenkasse und der Kreisstelle zu melden. Die in der HIT-Datenbank genutzte Registriernummer ist überwiegend identisch mit der ZID-Registriernummer. Eine unterlassene oder verspätete Meldung eines Betriebsinhaberwechsels kann zum Verlust der Prämien führen.

Nach Eingang der Meldung prüft die Kreisstelle, ob der übernehmende Betriebsinhaber die erforderlichen Betriebsinhaber-Eigenschaften erfüllt. Betriebsinhaber kann eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Per-

sonen sein, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Die Kreisstelle veranlasst je nach Art des Betriebswechsels auch die Übertragung der Zahlungsansprüche.

Übergangsgründe und -formen

In der Praxis erfolgen Betriebswechsel in der Regel bei Betriebsübernahme durch:

- Vererbung oder Erbfolge und vorweggenommene Erbfolge; hierbei ist zu beachten, dass gegebenenfalls als Nachweis ein Erbschein des Nachlassgerichts oder ein Erbvertrag notwendig sein kann;
- langfristige Verpachtung in Form einer vorweggenommenen Erbfolge; hierbei ist unter langfristige ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren zu verstehen;
- Einbringen des Betriebes oder von Betriebsteilen in eine Gesellschaft oder Gründung einer Gesellschaft;
- Kaufvertrag;
- Pachtvertrag, der sich auf den gesamten Betrieb erstreckt;
- sonstige Übertragung, wie zum Beispiel Betriebssteilung.

In NRW wird im Hinblick auf die Förderung beim Betriebsinhaberwechsel zwischen einer vollständigen und teilweisen Betriebsübernahme unterschieden. Findet eine vollständige Betriebsübernahme inklusive der Übertragung der Zahlungsansprüche auf den Betriebsübernehmer statt, so wird in der Regel die bisherige ZID-Registriernummer des abgebenden Betriebsinhabers beibehalten. In der ZID erfolgt eine entsprechende Anpassung der Daten, beispielsweise die Änderung des Namens, aber auch die Umschreibung der gesamten Zah-



Foto: Stephanie Hofschlaeger/Pixelio

Irgendwann ist es so weit, dass der Hof auf die nächste Generation übergeht. Dann muss die Landwirtschaftskammer über den Inhaberwechsel in Kenntnis gesetzt werden. Aber auch wenn sich die Rechtsform ändert, muss sie informiert werden.

lungsansprüche vom Betriebsabgeber auf den Übernehmer. Der Abschluss dieser Arbeiten wird dem Betriebsübernehmer zur Information von der Zahlstelle zugeleitet.

Im Falle einer Betriebsübernahme, bei der im Rahmen der Betriebsübergabe keine oder nur ein Teil der Zahlungsansprüche vom abgebenden Betriebsinhaber übernommen werden, wird von einem teilweisen Betriebswech-

sel gesprochen. Der Betriebsübernehmer übernimmt in der Regel die ZID-Registriernummer vom Betriebsübergeber und es erfolgt in der ZID eine entsprechende Namensänderung. Der Betriebsübergeber erhält dagegen eine neue ZID-Registriernummer. Da der abgebende Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Betriebsübergabe noch Eigentümer der in der ZID gespeicherten Zahlungsansprüche ist,

werden diese von der Verwaltung auf die neue ZID-Registriernummer des Betriebsübergebers umgeschrieben. Auch in diesem Fall wird ein entsprechendes Informationsschreiben verschickt. Die Übertragung der Zahlungsansprüche ist bei Bedarf vom Betriebsübergeber via Internet in der ZID (www.zi-daten.de) selbst vorzunehmen oder von ihm gesondert zu veranlassen.

Eine Unternehmensnummer für alles

NEU Im Zusammenhang mit der im diesem Jahr erstmalig zu beantragenden Umverteilungsprämie und den anstehenden Regelungen im Rahmen der Agrarreform wird verstärkt kontrolliert werden, dass ein Betriebsinhaber nur über eine Unternehmensnummer verfügt.

Die Unternehmensnummer ist eine personenbezogene Nummer, die den jeweiligen Betriebsinhaber identifiziert, nicht aber den Betrieb oder eine Betriebsstätte. Analog dazu definiert das EU-Recht einen Betrieb als die

Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten. Bewirtschaftet ein Betriebsinhaber mehrere Betriebe oder Betriebsformen, die zum Beispiel steuerlich getrennt veranlagt sind, darf nur eine personenbezogene Unternehmensnummer zugeteilt werden. Allein diese Unternehmensnummer berechtigt den Betriebsinhaber zur Antragstellung, denn Gegenstand der Förderung ist der Betriebsinhaber als Unternehmer und nicht der landwirtschaftliche Betrieb als Produktionsstätte.

Vorjahresdaten nutzen

Betriebsübernehmer, die den Betriebswechsel rechtzeitig gemeldet haben, können den elektronischen Antrag (ELAN) innerhalb der Antragsfrist nutzen und als neuer Betriebsinhaber auf die Vorjahresdaten des Betriebsabgebers zurückgreifen. Die gegebenenfalls notwendige Zuteilung der im ELAN-Verfahren benötigten PIN erfolgt durch die Tierseuchenkasse.

Bei Betriebswechseln für das laufende Antragsjahr, die nach Ablauf der Antragsfrist gemeldet werden, besteht jedoch die Gefahr, dass sich die Bewilligung und Auszahlung der beantragten Prämien für das aktuelle Antragsjahr verzögern können.

Claudia Rösel-Hausmanns, Peter Röhrig



Foto: Rainer Sturm/Pixello

Beantragen Landwirte die Betriebsprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einem Golfplatz befinden, müssen sie die Bewirtschaftung dieser Flächen jährlich nachweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

Förderung nur bei ganzjähriger Nutzung

Nur wenn eine Fläche zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember dauerhaft landwirtschaftlich nutzbar ist, kann sie Prämie erhalten.

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2014 zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt – sie sich also in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat – und bewirtschaftet. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist im Sinne des Prämienrechts derjenige der Bewirtschafter, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Hierbei handelt es sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen, die von der EG-Zahlstelle der Landwirtschafts-

kammer NRW in Bonn getroffen werden. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um betriebswichtige Beihilfen, wie die Betriebsprämie, zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall früh genug an ihre Kreisstelle wenden.

Ausnahmen sind möglich

Eine Fläche ist ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. De-

zember 2014 dauerhaft landwirtschaftlich nutzbar ist. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dauerhaft entzogen und verliert ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit, wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird, auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden. Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2014 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Aktivierung nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche außerlandwirtschaftliche Nutzung ist der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen, andernfalls drohen Sanktionen. Eine befristete nicht landwirtschaftliche Nutzung hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Nutzung überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zum einen zu verstehen, dass der Aufwuchs nicht wesentlich beschädigt wird. Zum anderen sind innerhalb der Vegetationsperiode bei

Dauergrünland, beziehungsweise im Zeitraum zwischen Bestellung und Ernte bei Ackerland, nur kurzfristige nicht landwirtschaftliche Nutzungen, zum Beispiel als Schützenfestwiese, zulässig. Außerhalb der Vegetationsperiode oder nach der Ernte der Hauptkultur bis zur nächsten Bestellung können nicht landwirtschaftliche Nutzungen, beispielweise als Skipiste, auch länger andauern.

Was ist förderschädlich?

Beantragen Landwirte die Betriebsprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einem Golfplatz befinden, müssen sie die Bewirtschaftung dieser Flächen jährlich nachweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass alle nicht landwirtschaftlichen Nutzungen, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken (Cross Compliance), auf jeden Fall förderschädlich sind.

Wie in den Vorjahren ist die Erstattung von Schäden, die bei der nicht landwirtschaftlichen Nutzung anfallen, und von Kosten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Fläche nicht förderschädlich. Erhält ein Landwirt darüber hinaus noch weitere Mittel, darf dieses Entgelt die Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Nutzung auf dieser Fläche nicht überschreiten. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine für die Betriebsprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen verletzen können.

Die nicht landwirtschaftliche Nutzung ist der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Die Nutzung einer Fläche für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode, zum Beispiel als Skipiste oder Rodelbahn, ist nicht meldepflichtig. Ein entsprechendes Formular ist im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und bei den Kreisstellen erhältlich.

Verpflichtungen nicht erfüllt?

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2014 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind wie bisher den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. In diesen Fällen wird geprüft, ob die betreffende Fläche weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen auch hier ganzjährig beihilfefähig sein. Bei Agrarumweltmaßnahmen müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein.

Christian Klein, Dorothee Lohmer

Termine 2014

Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:

- Betriebsprämie sowie Umverteilungsprämie
- Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Bis zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Betriebsprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein.

Ende der Frist für:

- Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur: Besondere Lage in 2014)

Abgabe der Auszahlungsanträge für:

- Erstaufforstungsprämie
- Forstförderung Natura 2000
- MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL – Anbau von Zwischenfrüchten
- MSL – Anlage von Blühstreifen/Blühflächen
- MSL – Ökologische Produktionsverfahren
- MSL – Vielfältige Fruchtfolge
- MSL – Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau
- MSL – Weidehaltung von Milchvieh
- Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen
- Langfriststilllegung
- Uferrandstreifenprogramm
- Vertragsnaturschutz

15. Mai

02. Juni

Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags

09. Juni

Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen

30. Juni

Fristende für die Einreichung von Grund- bzw. Verlängerungsanträgen im Bereich der Agrarumweltförderung

15. August

Fristende für die Einreichung des Auszahlungsantrages

- Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh

Mitte Oktober

Voraussichtliche Auszahlung der Anträge im Bereich der Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen

Ende Dezember

Voraussichtliche Auszahlung der Betriebs- und Umverteilungsprämie



Prämie für Jagdschneisen?

Nicht nur reine Acker- oder Grünlandflächen sind beihilfeberechtigt. Unter Umständen gibt es auch für Naturschutzflächen und Jagdschneisen Prämie.

Betriebsprämie wird im Grundsatz nur für Flächen gezahlt, auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist und bei deren Bewirtschaftung die landwirtschaftliche Nutzung im Vordergrund steht. Eine Voraussetzung ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Viele Landschaftspflege- und Umweltprogramme setzen auf Extensivierung und Renaturierung. Dadurch können die Flächen unter Umständen nicht mehr den Kriterien von Acker- oder Dauergrünland entsprechen. Um für solche Flächen trotzdem in den Genuss der Betriebsprämie zu kommen, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden.

Voraussetzungen erfüllt?

1. Die Flächen müssen im Jahr 2008 als Acker- oder Dauergrünland genutzt worden sein. Weiterhin muss für diese Flächen die Betriebsprämie 2008 bewilligt worden sein.
2. Die Flächen müssen sich nachweislich durch die Teilnahme an Naturschutzprogrammen, die unter die Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie fallen, in den aktuellen Zustand entwickelt haben. Sind diese zwei Bedingungen erfüllt und durch die Behörde bestätigt, können die Flächen mit der Fruchtart 583 „Naturschutzflächen“ in das Flächenverzeichnis aufgenommen und die Betriebsprämie für diese Flächen beantragt werden. Dazu muss der Landwirt die entspre-

chenden Bestätigungen bei der zuständigen Behörde einholen und bei der Kreisstelle einreichen.

Je nachdem, ob es sich um ein Programm der Wasserrahmenrichtlinie oder ein Programm der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie handelt, stehen zwei verschiedene Formulare zur Verfügung. Die Formulare stehen auf der ELAN-CD zur Verfügung und können auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden. Aus den Formularen muss hervorgehen, dass jeweils konkrete Auflagen zur Pflege und Entwicklung der Flächen angeordnet, festgesetzt oder vereinbart bzw. gefördert wurden. Diese Angaben muss die Untere Landschaftsbehörde oder die Untere Wasserbehörde in der Bescheinigung aufführen.

Wenn die Bestätigung bereits in den Vorjahren eingereicht wurde und sich die Größe der Fläche nicht geändert hat, ist keine neue Bestätigung notwendig. Für den Fall, dass sich nur die Bezeichnung (FLIK/Schlag) ändert, ist die Kreisstelle zu informieren.

Feldraine Teil der Nutzfläche?

Sofern einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen und es sich nicht um Landschaftselemente wie Hecken oder Feldgehölze handelt, dürfen diese insgesamt bis zu 6 % des Schlages ausmachen. Bis zu dieser Obergrenze gelten Verbuschungsanteile als Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Flä-

che und sind nicht förderschädlich. Zu den verbuschten Teilen eines Schlages zählen auch Feldraine mit einer Gesamtbreite von höchstens 2 m sowie verbuschte Waldränder, da diese nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen gehören. Eine Überschreitung des zulässigen Verbuschungsgrades von 6 % ist nur für die folgenden Fruchtartcodierungen zulässig: 556, 557, 563, 564, 567, 568, 583.

Die Summe der Landschaftselemente und der Verbuschungen eines Schlages dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmachen, maximal 50 %.

Beispiel: Ein Schlag mit einer Größe von 1 ha weist insgesamt eine Verbuschung von 500 m² auf. Dies entspricht 5 % und ist somit nicht prämienschädlich.

Anders sähe es aus, wenn der 1 ha große Schlag neben der Verbuschung von 500 m² beispielsweise noch mehrere als Landschaftselemente zu wertende Feldgehölze von insgesamt 4600 m² enthalten würde. In diesem Fall hätten Verbuschung und Landschaftselement einen Umfang von mehr als 50 % des Schlages, mit der Folge, dass die verbuschte Fläche nicht beihilfefähig ist.

Mähen nicht vergessen

Um aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen (Fruchtart 591 oder 592) in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, müssen solche Flächen mindestens einmal jährlich gemäht oder gemulcht werden.

Für die Wildschweinjagd kann es hilfreich sein, Schussschneisen in den Mais zu schlegeln. Sind sie Bestandteil des Maisschlages, müssen die Schneisen im Flächenverzeichnis nicht extra vermerkt werden.

Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni herrscht aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Dies gilt auch für Wiesen und Weiden, die im Wald liegen und nicht regelmäßig bewirtschaftet werden. Sobald das Mähgut genutzt wird, zum Beispiel als Viehfutter, oder die Fläche beweidet wird, muss sie der Kreisstelle gemeldet werden. Es erfolgt eine Änderung der Nutzungsangabe zu Dauergrünland (Fruchtart 459). Die Fläche verliert aber nicht ihre Beihilfefähigkeit.

Genehmigung erforderlich

Soll von dem Bearbeitungsverbot zwischen April und Juni eine Ausnahme gemacht oder die jährliche Pflege ausgesetzt werden, muss der Flächenbewirtschafter grundsätzlich eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde einholen.

Das Aussetzen der jährlichen Pflege kann in Nordrhein-Westfalen auch von den folgenden Vereinigungen ausgestellt werden:

- Kreisjägerschaften des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V., vertreten durch den jeweiligen Jagdpächter,
- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.

Aus der Bestätigung muss hervorgehen, dass der Flächenbewirtschafter ein Abkommen aus Naturschutzgründen, zum Beispiel Vogelschutz, getroffen hat, dem das jährliche Mähen oder Mulchen entgegensteht. Die Bestätigung sollte vom Flächenbewirtschafter zur Vorlage bei CC-Kontrollen aufbewahrt werden. Eine Genehmigung, während der Sperrfrist zwischen April und Juni zu mähen oder zu mulchen, kann hingegen in Ausnahmefällen nur von der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Förderfähige Jagdschneisen

Wird zur Wildschweinjagd in einen bestehenden Maisschlag eine Schussschneise geschle-

gelt oder die Schneise aktiv begrünt, ist diese Bestandteil des sie umgebenden oder angrenzenden Maisschlages und muss nicht gesondert im Flächenverzeichnis angegeben werden. Werden die Schneisen schon beim Maislegen gezielt der Selbstbegrünung überlassen, sind sie als gesonderter Schlag mit der Fruchtart 591 (aus der Erzeugung genommenes Ackerland) im Flächenverzeichnis anzugeben. Ab einer Größe von 0,1 ha sind solche Schläge förderfähig.

Werden Bejagungsschneisen als Agrarumweltmaßnahme „Anlage von Blühstreifen/-flächen“ angelegt, müssen sie mit den Fruchtarten 574 oder 575 Blühstreifen/Blühflächen angegeben werden. Betriebe, die an der Maßnahme „Vielfältige Fruchtfolge“ teilnehmen, müssen, sofern die Bejagungsschneisen durch Einsaat einer anderen Kultur angelegt wurden, zum Beispiel Ackergras oder Getreide, diese entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung im Flächenverzeichnis angeben. Auch hier ist also eine eigene Schlagbildung notwendig. Werden die Bejagungsschneisen aus der Erzeugung genommen (591), sind sie im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen nicht förderfähig.

Christian Klein, Gaby Behrens



diagren.de

EINZIGARTIG INDIVIDUELLES RISIKOMANAGEMENT. WWW.VEREINIGTE-HAGEL.DE

Das Wetterrisiko in Deutschland nimmt weiter zu. Professionelles Risikomanagement ist wichtiger denn je. Die steuerliche Gleichstellung der Mehrgefahrenversicherung mit der Hagelversicherung in Deutschland ist die richtige Antwort

hierauf. SECUFARM bietet einzigartig individuellen Schutz. Bringen Sie Ihren Bestand jetzt in Sicherheit. Gefahren-individuell, Fruchtarten-individuell, Betriebs-individuell. SECUFARM. Mehr Sicherheit gibt es nirgendwo.



EINE VERSICHERUNG DER VEREINIGTEN HAGEL

Grünlandumbruch ist weiter verboten

Die Grünlandfläche in NRW soll erhalten bleiben. Der Umbruch ist nur mit Genehmigung der Landwirtschaftskammer möglich.

Die Erhaltung von Dauergrünland ist wegen seiner Bedeutung für den Klima-, Boden-, Erosions- und Wasserschutz ein bedeutendes Ziel der Agrarpolitik. Zur Umsetzung der EU-Vorgaben besteht in Nordrhein-Westfalen seit dem 12. Februar 2011 ein Umbruchverbot für Dauergrünland.

Den Verpflichtungen der EU-Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland ist das Land Nordrhein-Westfalen mit dem Inkraftsetzen der Verordnung zum Erhalt von Dauergrünland (DGL-VO NRW) vom 12. Januar 2011 nachgekommen. Danach besteht für alle Landwirte, die Direktzahlungen oder flächenbezogene Beihilfen des Programms Ländlicher Raum, zum Beispiel Agrarumweltmaßnahmen, beantragen, seit dem 12. Februar 2011 ein Umbruchverbot für Dauergrünlandflächen in NRW. Die Erhaltung von Dauergrünland ist Bestandteil der Cross-Compliance-Bestimmungen. Ein Verstoß gegen das Umbruchverbot von Dauergrünland führt zu Sanktionen mit entsprechenden Prämienkürzungen.

Nimmt der Anteil des Dauergrünlands an der landwirtschaftlichen Fläche in Zukunft um mehr als 8 % ab, wäre als weitergehende Maßnahme rückwirkend ein Wiederansaatgebot für alle Flächen zu erlassen, die innerhalb der vergangenen zwei Jahre umgebrochen wurden.

Dann gilt das Verbot

Das Dauergrünland-Erhaltungsgebot wird bei Dauergrünland im Sinne des Förderrechts angewandt. Gemäß Artikel 2 c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 werden alle Flächen, die durch Einsaat oder Selbstaussaat fortdauernd, das heißt mindestens fünf Jahre dem Grünfütteranbau dienen, als Dauergrünland gewertet. Dies sind zum einen die klassischen Dauergrünlandflächen wie Wiesen und Weiden. Zum anderen erhalten auch Ackerfütterflächen den Dauergrünland-Status, wenn diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind und ihre räumliche Lage unverändert bleibt. Es handelt sich um die im Flächenverzeichnis anzugebenden Ackernutzungen des Grünfütteranbaues:

- Klee (421),
- Klee gras (422),
- Luzerne (423),
- Acker gras (424).

Sofern diese Grünfütternutzungen entsprechend der genannten Definition angebaut werden, kann aus ihnen neues Dauergrünland entstehen. Findet in dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen hingegen ein Wechsel zwischen diesen vier Ackerfütternutzungen statt, zum Beispiel die ersten drei Jahre Acker gras (Nutzcode 424), danach drei Jahre Klee gras (Nutzcode 422), liegt eine Fruchtfolge vor und es entsteht kein Dauergrünland.

Das Umbruchverbot von Dauergrünland bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Für Dauergrünland in anderen Bundesländern gelten die jeweiligen Landesvorschriften.

Genehmigung vor Umbruch!

Mit dem Inkrafttreten der DGL-VO NRW besteht grundsätzlich ein landesweites Umbruchverbot für Dauergrünland. Als Ausnahme davon kann der Umbruch von Dauergrünland nur im Rahmen eines eigenständigen Antragsverfahrens genehmigt werden. Der Antrag ist vor Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu stellen. Erst wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt, darf die für den Umbruch vorgesehene Dauergrünlandfläche bei gleichzeitiger Neuanlage einer Dauergrünland-Ersatzfläche umgebrochen werden.

Auf Antrag kann der Umbruch von Dauergrünland in Nordrhein-Westfalen genehmigt werden, wenn

- die umgebrochene Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1 : 1 ersetzt wird. Mit entsprechenden Gräsern bewachsene Ackerfütterflächen, die noch keinen Dauergrünland-Status erreicht haben, oder Dauergrünlandflächen, die nach Ablauf einer Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen nach Anzeige umgebrochen werden dürften, können ohne zuvor erfolgten Umbruch als neu angelegte Ersatzfläche anerkannt werden;
- sowohl die umzubrechende als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Fläche innerhalb desselben Naturraumes liegen. Befindet sich die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an einen weiteren Naturraum grenzt, kann das neu anzulegende Dauergrünland auch in der angrenzenden Gemeinde des benachbarten Naturraums liegen.



Foto: Gabriele Planthaber/Fixello

Für das Antragsverfahren sind folgende fünf Naturräume maßgebend (gemäß Anlage zu § 2 Absatz 1 der DGL-VO NRW):

1. Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland,
2. Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht einschließlich Siebengebirge,
3. Weserbergland,
4. Bergisches Land und Sauerland,
5. Eifel;

- bei einer gepachteten Ersatzfläche die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur Umwandlung in Dauergrünland vorliegt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht auch die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche, die bisher kein Dauergrünland gewesen ist, als Ersatzfläche zu benennen. In diesem Fall ist neben der Zustimmung des Eigentümers ggf. auch die Zustimmung des Fremdbewirtschafters erforderlich.

- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche nicht einem Umbruchverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Landschafts- oder Wasserrechts unterliegt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das Grünlandumwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht für Grünland gilt, das auf freiwilliger Basis auf der Grundlage einer befristeten förderrechtlichen oder vertraglichen Regelung in der Vergangenheit auf Ackerflächen angelegt wurde. Für diesen Fall müssen Sie der Kreisordnungsbehörde entsprechende Nachweise (Antragsunterlagen/Zuwendungsbescheid) vorlegen;

- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung erfolgt, spätestens unverzüglich nach Abernten einer Feldfrucht;



In NRW ist es grundsätzlich verboten, Grünland umzubrechen. Es gibt aber einige Ausnahmen.

raumes nur nach vorheriger Anzeige und Zustimmung durch die Kreisordnungsbehörden umgebrochen werden (Anzeigepflicht). Dabei ist nachzuweisen, dass die entsprechende Dauergrünlandfläche im Rahmen der MSL-Dauergrünlandextensivierung oder des Vertragsnaturschutzes angelegt wurde. Vor einem geplanten Dauergrünlandumbruch sollte daher unbedingt Rücksprache mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gehalten werden. Eine zeitliche Begrenzung, bis wann der Dauergrünlandumbruch angezeigt werden bzw. erfolgen muss, existiert grundsätzlich nicht. Das heißt Dauergrünland, das im Rahmen der MSL-DGL-Extensivierung oder im Rahmen des Vertragsnaturschutzes durch Umwandlung von Ackerland in extensives Dauergrünland angelegt wurde, unterliegt zu keinem Zeitpunkt dem Dauergrünlandumbruchverbot, solange es weiterhin von demselben Betriebsinhaber, der im vergangenen AUM-Verpflichtungsjahr die Fläche bewirtschaftete, beantragt wird. Dies gilt auch, wenn die Fläche nach Ablauf der AUM-Maßnahme sechs aufeinanderfolgende Flächenverzeichnisse als Dauergrünland beantragt wurde. Wechselt jedoch der Bewirtschafter einer solchen Dauergrünlandfläche, so findet diese Sonderregelung keine Anwendung. Im Klartext: Nur derjenige, der die AUM-Verpflichtung zu Ende geführt hat, darf das angelegte Dauergrünland ohne Genehmigung nach vorheriger Anzeige umbrechen. Wechselt aber der Bewirtschafter nach Ende der AUM-Verpflichtung, so darf die betreffende Fläche nur mit Genehmigung und unter Bereitstellung einer Ersatzfläche umgebrochen werden.

Besondere Regeln

Im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen gelten unter Umständen Sonderregelungen, die als Bestandteil der Fördermaßnahme entweder einen Umbruch von Grünland gänzlich oder die Verringerung des Dauergrünlandumfangs durch Umbruch im Betrieb verbieten. Ein absolutes Dauergrünland-Umbruchverbot besteht für Betriebe, die an der klassischen gesamtbetrieblichen Dauergrünland-Extensivierung für den gesamte Betrieb teilnehmen. In diesen Betrieben ist unbedingt zu beachten, dass auch ein Pflegeumbruch nur nach vorhergehender Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde möglich ist.

Ein Verbot der Reduzierung des Dauergrünland-Umfanges im Betrieb durch Umbruch gilt für folgende Agrarumweltmaßnahmen:

- Ökologischer Landbau,
- Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge,
- Anbau von Zwischenfrüchten,
- langjährige Stilllegung landwirtschaftlich ge-

nutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes (i.d.R. zehnjährige Flächenstilllegung)

- Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau.

So wird kontrolliert

In dem durch die Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünland-Kataster werden alle beantragten Dauergrünland-Flächen, die dem Umbruchverbot unterliegen, registriert. Das Dauergrünland-Kataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünland-Flächen dar. Aus ihm werden zugleich die Angaben gewonnen, die alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umbruchverbot unterliegen, verbindlich über einen Dauergrünland-Flächenstatus informieren. Diese Angabe steht in Spalte 10 im Flächenverzeichnis 2014. In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teil-schlag vollständig (V) oder teilweise (T) als Dauergrünland gewertet wird. Erfassungsstand ist Januar 2014. Eine teilweise Wertung kann durch einen über die Jahre hinweg erfolgten Lageversatz eines Ackerfutterschlages zustande kommen. In einem solchen Fall wird nur eine sich daraus ergebende Schnittfläche als Dauergrünland gewertet.

Was passiert bei Verstößen?

Ein nicht genehmigter bzw. nicht angezeigter Umbruch von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die CC-Regelungen dar und führt grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss unverzüglich durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutz-codes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland bzw. als Acker mit Dauergrünlandstatus angegeben werden. Alternativ kann der Umbruch nachträglich unter Bereitstellung einer Ersatzfläche genehmigt werden. In jedem Fall bleiben der festgestellte Verstoß und die verhängte Sanktion für das betreffende Kalenderjahr bestehen. Ist auf der ungenehmigt umgebrochenen Dauergrünlandfläche zu Beginn des folgenden Kalenderjahres kein Dauergrünland neu angelegt oder der Umbruch nicht nachträglich genehmigt, so gilt dies als wiederholter Verstoß gegen die CC-Regelungen. Dies wird mit einer weiteren, erhöhten Kürzung der Zahlungen sanktioniert.

Infos am Bildschirm

Für Antragsteller, die ELAN nutzen, besteht die Möglichkeit, sich die Dauergrünlandflächen am Bildschirm anzeigen zu lassen. Diese Funktion gibt es auch im Feldblock-Finder NRW im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de/BBF. Informationen zu Dauergrünland-Flächen, deren Status in der Spalte 10 noch nicht eingetragen ist, sollten vor einem geplanten Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden.

Britta Stümper, Reinhard Wahmke

- die neu angelegte Dauergrünlandfläche fünf Jahre Gegenstand eines Sammelantrages nach § 7 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung bleibt.

Ausnahmen vom Verbot

- Das Dauergrünland-Erhaltungsgebot findet keine Anwendung, wenn ein Dauergrünland-Pflegeumbruch erfolgt. Wird die betroffene Fläche unmittelbar nach Umbruch wieder mit der aktuell beantragten Kulturart eingesät, gilt dies als Fortsetzung des Dauergrünland-Status und stellt keinen Umbruch dar.
- Der Umbruch von Dauergrünland nach vorheriger Anzeige ist ebenfalls zulässig bei einer unter umweltverträglichen Maßgaben stattfindenden Aufforstung von Dauergrünland aufgrund einer Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 41 Landesforstgesetz. Dies gilt nicht für die Anlage von Weihnachtsbaumbeständen und schnellwüchsigen Forstgehölzen mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren.
- Soweit nicht wichtige Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen, können im Rahmen der Flurneuordnung Ausnahmen vom Umbruchverbot zulässig sein.
- Eine weitere Ausnahme vom Dauergrünland-Umbruchverbot bezieht sich auf Dauergrünlandflächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (MSL-DGL-Extensivierung, Vertragsnaturschutz) angelegt wurden. Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurde oder das durch eine oder mehrere unmittelbare Anschlussbewilligung(en) im Rahmen der Dauergrünland-Extensivierung oder der ökologischen Produktionsverfahren gefördert wird, darf nach Ablauf des Verpflichtungszeit-

Digital zu den Direktzahlungen

Der Prämienantrag kommt nicht mehr auf Papier, sondern auf einer CD ins Haus. Hier gibt es Tipps, wie Sie den elektronischen Antrag, kurz ELAN, stellen.

Mitte März wird allen Landwirten, die im Vorjahr einen Antrag auf Agrarförderung gestellt haben, das Programm ELAN-NRW 2014 auf CD zugestellt. Das Programm muss zunächst auf Ihrem PC installiert werden. Zur Installation legen Sie die CD in das CD-Laufwerk ein. Es öffnet sich – wenn Autostart im Internet-Browser zugelassen ist – das Installationsfenster. Folgen Sie dem Installationsassistenten. Wird das direkte Starten der Installation von der CD unterbunden, starten Sie die Installation über den Windows-Explorer mit Doppelklick auf die exe-Datei, die sich auf der CD befindet. Ihre Betriebsdaten laden Sie online – wie im Vorjahr; sie befinden sich nicht auf der Programm-CD.

Nur mit Betriebsnummer

Zum Download Ihrer Betriebsdaten und zum Einreichen des ELAN-NRW-Antrags benötigen Sie unbedingt Ihre Betriebsnummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) (27605... = 15-stellig bzw. 12-stellig ohne führende 276) mit der dazugehörigen persönlichen Identifikations-Nr. (PIN). Es ist in der Regel die gleiche PIN, mit der die Tiermeldungen im HIT-System durchzuführen sind. Wenn Sie ELAN-NRW nach der Installation starten, werden Sie aufgefordert, Ihre Betriebsdaten einzuladen. Geben Sie hierzu in der Eingabemaske Ihre ZID-Registriernummer an. (Dieses Fenster können Sie außerdem über den Menüpunkt Betriebe → Betrieb → Hinzufügen → Hinzufügen vom Server aufrufen.) Stellen Sie sicher, dass Sie eine Verbindung zum Internet haben. Geben Sie im anschließenden Fenster die dazugehörige ZID-PIN ein und klicken auf den Button „Laden der Betriebsdaten online“. Wurden Ihre Daten erfolgreich heruntergeladen, können Sie mit der Bearbeitung Ihrer Anträge beginnen.

Sollten Sie über eine schlechte Internetverbindung verfügen oder sollte der Downloadvorgang aufgrund eines großen Datenvolumens zu lange dauern, besteht die Möglichkeit, die Betriebsdaten auf einer Daten-CD zu bestellen. Starten Sie hierfür zunächst den Ladevorgang Ihrer Betriebsdaten wie oben beschrieben. Überschreitet der Downloadvorgang eine bestimmte Zeit, wird im Programm ein Dialog angeboten, bei dem Sie entscheiden können, ob Sie den Download fortsetzen, abbrechen und später fortsetzen oder abbrechen und eine CD mit Ihren Betriebsdaten bestellen wollen. Wenn Sie sich für „abbrechen/CD anfordern“ entscheiden, wird automatisch eine CD-Anforderung an die Landwirtschafts-



Foto: Andreas Moriok/Pixelio

Erst ein- und dann loslegen: Mithilfe des ELAN-Verfahrens können Sie den Flächenantrag am Computer bearbeiten und an die Landwirtschaftskammer senden.

kammer übermittelt. Hierzu erhalten Sie im Programm eine Bestätigungsmeldung und einige Tage später die CD mit Ihren Betriebsdaten. Die Daten von der Betriebsdaten-CD laden Sie im Programm über den Menüpunkt Betriebe → Betrieb → Hinzufügen → Hinzufügen von CD ein. Sollten Sie überhaupt keine Internetanbindung haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle und bestellen Sie dort eine CD mit Ihren betriebseigenen Daten. Nach Installation der Programm-CD und Einladen der Betriebsdaten von der Betriebsdaten-CD können Sie Ihren Antrag zunächst zu Hause bearbeiten, den Stand auf einem externen Datenträger (zum Beispiel USB-Stick) speichern und diesen mit zur Kreisstelle bringen. Die Mitarbeiter können Ihre Daten einlesen, bei der Bearbeitung helfen oder mit Ihnen noch mal über den Antrag schauen und den fertigen Antrag über Internet versenden.

Das kann das Programm

Mit ELAN-NRW können Sie neben den Auszahlungsanträgen des Sammelantrags wie der Betriebsprämie auch die Auszahlungsanträge vieler Agrarumweltmaßnahmen beantragen. Der Dokumentenbaum im linken Teil des Hauptfensters zeigt, welche Dokumente Sie mit ELAN-NRW bearbeiten können. Die Ordner Stammdaten, Sammelantrag und forstliche Fördermaßnahmen werden immer angezeigt, jedoch kann der Inhalt des Ordners

forstliche Fördermaßnahmen variieren. Der Förderantrag im Rahmen von Natura 2000 wird jedem Antragsteller zur Verfügung gestellt. Die Dokumente zur Erstaufforstungsprämie sind nur integriert, wenn man hierzu im Vorjahr eine Zahlung erhalten hat.

Anders ist es mit dem Ordner „Agrarumweltmaßnahmen“. Dieser wird nur im Dokumentenbaum angeboten, wenn Sie als Antragsteller eine oder mehrere Bewilligungen zu Agrarumweltmaßnahmen aus dem Vorjahr haben. Hier werden nur die bewilligten Fördermaßnahmen aufgeführt. Wollen Sie andere Agrarumweltmaßnahmen oder die Erstaufforstungsprämie neu beantragen, ist dies im ersten Jahr nur mit Papierformularen möglich.

Die Formulare in ELAN-NRW sind zur besseren Übersicht in einen Bereich zur direkten Dateneingabe sowie notwendige weiterführende Informationen aufgeteilt. Dies erlaubt eine schnellere Arbeitsweise.

Beispielhaft sei hier der Mantelbogen aufgeführt: Dieser ist in die thematisch sortierten Masken Beantragung von Fördermaßnahmen, Betriebsprofil und Tierhaltung aufgeteilt. Die Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen/Formularen sind in separaten pdf-Dateien aufgeführt. Beachten Sie diese bitte bei Ihrer Antragstellung. Bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum. Kontrollieren und ergänzen Sie zu-

nächst Ihre persönlichen Stammdaten und bearbeiten Sie anschließend den Mantelbogen. **NEU** ▶ Im Formular Betriebsprofil können Sie nun auch, sofern zutreffend, Ihre Daten aus dem Vorjahr mit einem Klick übernehmen. Überprüfen Sie die Richtigkeit der Angaben und passen diese gegebenenfalls entsprechend an.

Richtige Reihenfolge spart Zeit

Füllen Sie das Flächen- und LE-Verzeichnis unbedingt vor der Bearbeitung der Anlagen und der Auszahlungsanträge der Agrarumweltmaßnahmen aus. Dies ist besonders wichtig, denn es besteht eine Verknüpfung vom Flächenverzeichnis zum Geografischen Informationssystem, zum LE-Verzeichnis und zu den jeweiligen Anlagen und Anträgen. Bestimmte Angaben, die Sie im Flächen- und LE-Verzeichnis machen, werden direkt nach dem Speichern der Eingabe in die entsprechenden Dokumente übertragen. Dies erspart Ihnen Ausfüllarbeit und Übertragungsfehler.

Ihre Vorjahresdaten sind bereits in den entsprechenden Feldern eingetragen. In der Regel sind nur wenige Angaben zu ergänzen. Wenn die Bewirtschaftung Ihrer Flächen zum Vorjahr gleich geblieben ist, können Sie die Angaben zur Nutzung Vorjahr (Spalten 14 und 15) einfach über den Button „Übernahme von Vorjahresdaten“ automatisch als Angabe für die Nutzung zur diesjährigen Ernte (Spalten 16–18) übernehmen. Die Übernahme-Funktion ist auch im LE-Verzeichnis nutzbar.

Als weitere Angabe der Nutzung zur diesjährigen Ernte gibt es die Spalte „Codes der Flächenbindungen“. Hier werden alle Maßnahmen angezeigt, die Sie für den Teilschlag beantragen. Die Vergabe von Bindungen erfolgt über das separate Fenster „Flächenbindung für den Teilschlag ...“. Hier können Sie für jeden Teilschlag die entsprechende Fördermaßnahme als Flächenbindung auswählen, die Sie für diese Fläche beantragen wollen. Bestimmte Angaben sind als Bindungen aus dem Vorjahr beim ersten Öffnen des Flächenverzeichnisses bereits vorgeblendet. Die Vergabe von Bindungen ist von der ausgewählten Fruchtart und gegebenenfalls vorliegender Grundbewilligung abhängig. Bevor Sie neue Bindungen vergeben können, muss deshalb die Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ausgefüllt sein. Bitte beachten Sie, dass Sie für jede Bindung eine neue Zeile anlegen. Wählen Sie in einer vorhandenen Zeile eine neue Bindung aus, wird die alte überschrieben.

NEU ▶ Ein neues Meldungsfenster wird Sie bei Bedarf auf den Sachverhalt hinweisen. Für die Beantragung der Anlage C sind keine Bindungen im Flächenverzeichnis erforderlich, da für diese Fördermaßnahme die im Rahmen der Betriebsprämie mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche berücksichtigt werden.

Dank GIS geht es schneller

Die GIS-Anwendung (Geoinformationssystem) dient der Einreichung der Schlagskizzen. Sehr schnell lässt sich von dem im Flächenver-

zeichnis markierten Feldblock/Teilschlag – über F12 – in genau das entsprechende Luftbild mit dem Feldblock im GIS-Kartenausschnitt wechseln. Sie können direkt mit dem Einzeichnen der Skizze beginnen.

In ELAN-NRW werden Ihnen im GIS ggf. Skizzenvorschläge angeboten. Diese stammen entweder aus Ihren Vorjahresdaten, einer Vor-Ort-Kontrolle, aus einer nachträglichen Anpassung Ihrer Vorjahresskizze oder einer Nachdigitalisierung Ihres Papierantrags. Die Quellenangabe wird Ihnen im Maptip angezeigt. Stimmt der Skizzenvorschlag mit der im Antragsjahr von Ihnen bewirtschafteten Fläche überein, können Sie diese Geometrie auch für das aktuelle Jahr nutzen. Sie müssen den Skizzenvorschlag nur noch bestätigen. Ein Neueinzeichnen entfällt. Haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder nach Bestätigung anpassen.

NEU ▶ Die Abweichung der Schlagskizze zur beantragten Größe darf in der Regel nicht größer als 10 % sein. Wird der Wert überschritten, erhalten Sie eine fatale Fehlermeldung. Diese muss vor dem Einreichen Ihres Antrags beseitigt werden. Im Gegensatz zu den Vorjahren soll die Teilschlag-Skizze 2014 nur noch den

bewirtschafteten Teil der Fläche umfassen. Der beantragte Teil des Landschaftselements muss nicht mitskizziert werden. Die Skizzenvorschläge, die Ihnen 2014 zur Antragstellung angeboten werden, wurden teilweise schon die neuen Anforderungen angepasst. Überlappungen mit Feldblock- bzw. LE-Grenzen oder Nachbarschlägen wurden angeglichen sowie Größenabweichungen korrigiert. Überprüfen Sie diese vor Übernahmen auf Richtigkeit. Beachten Sie: Entscheidend für die Antragstellung sind die beantragten Werte im Flächenverzeichnis.

Auf Wunsch einiger Anwender können Schlagskizzen aus ELAN-NRW als Shape-Dateien exportiert und so auch in anderen GIS-Anwendungen (zum Beispiel eine Ackerschlagkartei mit GIS) genutzt werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eigene Geometrien im Shape-Format zu importieren, beispielsweise aus GPS-Messungen bestimmter Maschinen, wie Traktor oder Bodenprobenentnahmeggerät. Diese werden in einer Ansichtsebene im GIS-Editor angezeigt und können als Orientierung zum Einzeichnen der Teilschlagskizze dienen.

Über den Feldblockverwalter können Feldblöcke aus NRW sowie Feldblöcke aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die 2013 von

Bescheide per Internet

Die im vergangenen Jahr angelaufene Möglichkeit, dass die Auszahlungsbescheide per Download unter www.landwirtschaftskammer.de abgerufen werden können, wird auch in diesem Jahr wieder angeboten. Der Auszahlungsbescheid wird im pdf-Format abgerufen und kann auf Ihrem Computer gespeichert und ausgedruckt werden. Somit können die Bescheide früher als bei dem üblichen zentralen Druck in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Die Antragsteller erhalten also ihre Auszahlungsbescheide zwecks Erläuterung der Auszahlungssumme dann zeitnäher zum Auszahlungstermin.

Die Teilnahme an diesem Verfahren kann nur im ELAN-Programm erklärt werden. Zwecks der notwendigen schriftlichen Bestätigung wird die Teilnahmeerklärung auf dem Datenbegleitschein ausgedruckt, der unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden muss. Die Teilnahme ist freiwillig, eine Nicht-Teilnahme hat keine Auswirkungen auf die Antragsbearbeitung bzw. -bewilligung. Sollte nicht an diesem Verfahren teilgenommen werden oder trotz Teilnahmeerklärung der Bescheid binnen 14 Tagen nicht abgerufen werden, so wird, wie bisher, ein Bescheid in Papierform übersandt.

Anhand der im Antrag angegebenen E-Mail-Adresse werden die Teilnehmer unter Angabe des erforderlichen Internet-Links informiert, dass der Prämienbescheid zum Download bereitsteht. Hierfür ist es erforderlich, dass die aktuelle E-Mail-Adresse im Antrag angegeben

wird. Sollte sich die E-Mail-Adresse ändern, so ist es erforderlich, dieses unverzüglich der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW mitzuteilen. Ohne die aktuelle E-Mail-Adresse kann kein digitaler Bescheid übersandt werden.

Die zugesandte Mail enthält einen Link zum Download-Portal, in dem für den Aufruf des Bescheides, analog der ELAN-Antragstellung, zwecks Authentifizierung des Antragstellers die HIT/ZID-Nummer und der PIN benötigt werden. Zu beachten ist, dass Ihr Computer auch mit der aktuellen Software, insbesondere mit einem aktuellen Internet-Browser ausgestattet ist. Mit veralteten Internet-Browsern kann in der Regel der Bescheid aus technischen Gründen nicht abgerufen oder nicht geöffnet werden.

Der erfolgreiche Erhalt des Bescheides via Internet muss dann durch den Landwirt im Download-Portal per Mausclick bestätigt werden, dieses wird bei der Landwirtschaftskammer mittels eines technischen Verfahrens protokolliert. Aufgrund dieser elektronischen Bestätigung wird auf die Zustellung des Auszahlungsbescheides in Papierform verzichtet. Die Teilnahme an diesem Verfahren behindert nicht die Einlegung von Rechtsmitteln, zum Beispiel einer Klage gegen den Bescheid beim Verwaltungsgericht. Wie bisher wird zur Vermeidung von Missbräuchen eine Kopie des Originalbescheides bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hinterlegt. Roger Michalczky

NRW-Landwirten beantragt wurden, aus dem Internet nachgeladen werden. Ein Nachladen von Flächen aus anderen Bundesländern ist allerdings nicht möglich. Diese Schlagskizzen sind in Papierform dem Datenbegleitschein beizufügen und an der Kreisstelle abzugeben.

Infos für die Kreisstelle

Hat sich die Größe eines Feldblockes oder Landschaftselements geändert oder muss ein Feldblock aufgrund unterschiedlicher Hauptbodennutzung geteilt werden, können Sie diese Änderungen der Kreisstelle mitteilen. Setzen Sie hierzu einen Hinweispunkt in den entsprechenden Feldblock oder in das Landschaftselement. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie nähere Angaben zum Sachverhalt geben können. Die Kreisstelle wertet diese Hinweispunkte aus und passt gegebenenfalls das Referenzsystem an. Sie selbst können an den Feldblock- oder Landschaftselement-Geometrien keine Änderungen vornehmen.

Möchten Sie ein neues Landschaftselement, welches sich noch nicht im Referenzsystem befindet, melden und beantragen, können Sie dies über die Funktion „LE-Vorschlag erfassen“ bewerkstelligen.

Die Anlagen des Antrags

Grundsätzlich ist in jeder Anlage das Feld „Ich beantrage ...“ anzukreuzen, auch wenn bei der Bearbeitung der Anlagen mit ELAN-NRW ein Teil der „Ausfüllarbeiten“ entfällt. Die beantragten Flächen werden über die Flächenbindung im Flächenverzeichnis angegeben und erscheinen automatisch als Liste innerhalb der jeweiligen Anlage. Für die Anlage A gilt, dass im Flächenverzeichnis für fast alle Teilschläge die Anlage A vorgeblendet wird. Bei den Flächen, für die Sie keine Zahlungsansprüche aktivieren wollen oder können, löschen Sie die Bindung A im Flächenverzeichnis. Ergänzen Sie die Masken um die noch fehlenden Angaben.

NEU ▶ Um die Anlage B beantragen zu können, müssen mindestens 3 ha der beantragten Fläche tatsächlich im benachteiligten Gebiet liegen und förderfähig sein und zudem muss der Auszahlungsbetrag mindestens 250 € betragen. Erreichen Sie diese nicht oder möchten Sie die Anlage B nicht beantragen, können Sie die Bindungen im Flächenverzeichnis und die gegebenenfalls gemachten Beantragungsgaben in einem Vorgang löschen. Hierfür finden Sie in der Maske „Beantragung von Fördermaßnahmen“ einen neuen Button: „Löschen der Beantragung der Anlage B“. Es empfiehlt sich, den Button erst nach Ausfüllen des Flächenverzeichnisses und nach Durchführen der Dokumentkontrolle zu betätigen.

Ist alles plausibel?

ELAN-NRW führt zahlreiche Datenkontrollen durch. Schon während der Bearbeitung werden unplausible Angaben in einem für Fehlerhinweise vorgesehenen Fenster angegeben. Die

einzelnen Fehlermeldungen weisen verschiedene Schweregrade auf. Fatale Fehler sind schwerwiegend und müssen vor dem Einreichen behoben werden. Die Fehlerkontrolle bezieht sich nur auf Ihren Antrag und die wichtigsten Fehler. Feldblock-Überläufe, die durch mehrere Landwirte ausgelöst werden, können beispielsweise erst an der Kreisstelle über eine allgemeine Prüfung festgestellt werden.

Unter dem Menüpunkt „Dokumente“ gibt es noch eine Funktion, mit der Sie Ihre gesamten Antragsdaten kontrollieren lassen können. Anhand dieser Liste können die festgestellten Fehler Schritt für Schritt abgearbeitet werden. Mit Klick auf das Lupensymbol öffnet sich das fehlerhafte Dokument an entsprechender Stelle, sodass die Fehlerquelle direkt zu sehen ist. Der elektronische Antrag muss fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer NRW eingehen. Hierzu gehören einerseits die elektronische Datenübermittlung per Internet und andererseits das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheins.

Haben Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und auf Richtigkeit kontrolliert, können Sie den Einreichvorgang über die Funktion „Dokumente einreichen“ unter dem Menüpunkt „Einreichen“ starten. Es erscheint ein Hinweisfenster, in dem alle Dokumente aufgeführt werden, die Sie bearbeitet haben und die an die Landwirtschaftskammer elektronisch verschickt werden sollen. Kontrollieren Sie sorgfältig, ob diese Aufstellung vollständig ist, bevor Sie Ihre Daten absenden, da Sie mit ELAN-NRW nur ein einziges Mal einreichen können.

Zum Einreichen der Daten ist eine eindeutige Identifizierung des Antragstellers notwendig. Geben Sie hierzu Ihre ZID-PIN an.

Datenbegleitschein muss mit

Ihre persönlichen Daten werden standardmäßig verschlüsselt übertragen. Wurden die Daten erfolgreich übermittelt, erscheint der Einreichbericht. Hier erhalten Sie die Information, wo die Daten des Betriebs gesichert wurden. Über den Button „Datenbegleitschein drucken“ können Sie den Datenbegleitschein aufrufen und ausdrucken.

Das elektronische Senden der Daten mit ELAN-NRW ist aber erst der erste Schritt. Zusätzlich muss der Datenbegleitschein unterschrieben und im Original bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist 15. Mai 2014. Der Datenbegleitschein dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme. Gegebenenfalls sind bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Anbauverträge oder Schlagskizzen aus anderen Bundesländern, beizufügen. Eingangsfrist für die meisten Belege ist auch hier der 15. Mai 2014.

Haben Sie eine gültige E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten angegeben, erhalten Sie nach der Registrierung des Datenbegleit-

scheins an der Kreisstelle eine automatische Eingangsbestätigung per E-Mail.

Ihre eingereichten Daten können Sie sich über den Menüpunkt Einreichen → eingereichte Dokumente anzeigen aufrufen und bei Bedarf ausdrucken.

NEU ▶ Sollten Sie aufgrund kurzzeitiger Verbindungsprobleme während des Einreichvorgangs keinen Datenbegleitschein erhalten haben, können Sie sich diesen nachträglich vom ELAN-Server herunterladen. Wählen Sie hierfür die Funktion „Datenbegleitschein vom Server laden“, ebenfalls im Menüpunkt Einreichen.

Sind Korrekturen möglich?

ELAN-NRW-Anträge können nur einmal elektronisch gesendet werden. Natürlich können die Antragsdaten innerhalb der Antragsfrist noch korrigiert werden. Allerdings sind spätere Korrekturen zu bereits eingereichten Anträgen nur auf Papier anhand entsprechender Vordrucke von der Kreisstelle oder aus dem Internet www.landwirtschaftskammer.de unter der Rubrik Förderung vorzunehmen.

Wie Daten speichern?

Wollen Sie beispielsweise Ihren bereits bearbeiteten Antrag mittels USB-Stick zu Ihrer Kreisstelle mitnehmen, um ihn dort mit einem Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer gemeinsam weiterzubearbeiten, brauchen Sie eine Datensicherung. Um diese zu erstellen, wählen Sie den Menüpunkt Betriebe → Datensicherung → Betriebsdaten sichern. Mit der Funktion Betriebe → Datensicherung → Sicherungsdatei prüfen können Sie kontrollieren, welche Betriebe und Dokumente in der Datei enthalten sind und ob die Sicherung korrekt erstellt wurde.

Hinweise und Hilfestellung zur konkreten Bedienung von ELAN-NRW finden Sie direkt in der Anwendung ELAN-NRW mit der Funktionstaste F1 bzw. dem „?“ auf blauem Untergrund oder im Programmhandbuch. Bei fachlichen Fragen steht die Kreisstelle mit Beratung und Mithilfe für die Antragstellung zur Verfügung. Antworten zu häufig gestellten Fragen und weitere Informationen über ELAN-NRW erhalten Sie – neben der Kurzanleitung – ebenfalls über den Menübaum des Programms oder auch im Internet unter www.elan-nrw.de.

Birgit Alexa, Eduard Eich

Hier gibt es Hilfe

Sollten technische Probleme auftreten, zum Beispiel Schwierigkeiten mit der Installation oder mit den Einstellungen, wenden Sie sich bitte an die Softwarefirma [data experts gmbh](http://data.experts.gmbh). Die technische Hotline ist ab dem 15. März bis zum 15. Mai 2014 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer (030) 54 70 82 15 zu erreichen.

Alles in einem Antrag

Mit dem Flächenverzeichnis gleichzeitig alle flächenbezogenen Maßnahmen des ländlichen Raums beantragen – mit ELAN-NRW ist das möglich.



Foto: Uschi Dreilucker/Pixelio

Mit dem elektronischen Antragsverfahren ELAN kann zum Beispiel das Programm „Weidehaltung von Milchvieh“ beantragt werden.

Mit ELAN-NRW können die Auszahlungen für folgende Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen beantragt werden:

- MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL – Ökologische Produktionsverfahren
- MSL – Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge
- Langjährige und 20-jährige Stilllegung
- Anlage von Uferrandstreifen
- MSL – Anlage von Blühstreifen und Blühflächen
- MSL – Anbau von Zwischenfrüchten
- Weidehaltung von Milchvieh
- MSL – Erosionsschutz
- Vertragsnaturschutz
- Erstaufforstungsprämie und Natura-2000-Wald

Änderungsanträge sind auch auf der CD enthalten. Grundantragsformulare sind erst zu einem späteren Zeitpunkt an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de verfügbar.

Bewilligung muss sein

Da die Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen mehrjährige Verpflichtungen sind, kön-

nen nur diejenigen die Auszahlung beantragen, die über eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme verfügen. Dementsprechend sind, je nach Bewilligungsstand der Antragstellenden, auch nur diese Maßnahmen als Ordner im Menübaum sichtbar.

Für den Fall, dass eine Verpflichtungsübernahme vorgenommen wird, können die übernommenen Flächen nur über ELAN-NRW beantragt werden, wenn die Maßnahmen: Im Menübaum angeboten wird. Andernfalls ist der Auszahlungsantrag im ersten Jahr als Papierantrag zu stellen. Menüangebot für die verschiedenen Maßnahmen. Im Menübaum ist jede Maßnahme in einem Ordner aufgeführt, der mehrere Dokumente enthält. Je nach Maßnahme werden unterschiedliche Dokumente angeboten. Hervorzuheben sind z. B. folgende:

- Mit dem „Auszahlungsantrag“ wird die Maßnahme beantragt. Die Maske beinhaltet Angaben zu den beantragten Einzelflächen und je nach Fördermaßnahme weitere Eingabefelder. Das Besondere an ELAN-NRW ist an dieser Stelle, dass die Flächenangaben aus dem Flächenverzeichnis automatisch in die Maske übernommen werden. Damit entfallen mehrfache Flächeneinträge. In den Antragsmasken

müssen somit nur noch wenige zusätzliche Angaben gemacht werden.

- Die Dokumente „Bewilligung“ oder „Zahlung“ enthalten die aktuellen Bewilligungs- oder Auszahlungsdaten aus dem Vorjahr. Diese Ansicht dient zur eigenen Information und kann als roter Faden für die Flächeneinträge herangezogen werden, insbesondere wenn es seit dem letzten Auszahlungsantrag zu Flächen-/FLIK-Änderungen gekommen ist.
- Die „Erklärungen und Verpflichtungen“ sind in ELAN-NRW in einem separaten pdf-Dokument untergebracht. Hier sind keine Einträge notwendig. Im Laufe des ELAN-NRW-Einreichungsverfahrens erfolgt automatisch ein Hinweis auf die Bestätigung der Erklärungen und Verpflichtungen.
- Ein Dokument enthält die bekannten maßnahmenspezifischen „Merkblätter, Hinweise und Erläuterungen“, die unabhängig vom ELAN-NRW-Anwenderhandbuch zu berücksichtigen sind.
- Zu einigen Maßnahmen werden „Änderungsanträge“ angeboten. Die Dokumente liegen ebenfalls als pdf-Datei vor – und können im Bedarfsfall ausgedruckt und in Papierform eingereicht werden.

Zusatzangaben beachten

Im Vertragsnaturschutz ist die Zuordnung der einzelnen Anträge sehr wichtig. Hierzu dienen statt einer laufenden Antragsnummer die Angaben „antragaufnehmende Behörde“ (Bewilligungsbehörde), „Bewilligungsjahr“ und „Vertragsnummer“ (Aktenzeichen). Mit der Vergabe dieser Zusatzangaben im Flächenverzeichnis werden die Einzelflächen den Anträgen zugeordnet. Außer den Angaben zum Bewilligungsstand in ELAN-NRW sind immer auch die Bewilligungsbescheide zur Antragstellung heranzuziehen, um insbesondere jährlich wechselnde Pakete zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit der zuständigen Bewilligungsbehörde zu halten.

Im Auszahlungsantrag sind die Einzelflächen nur einmal aufgeführt. Werden mehrere Pakete je Fläche beantragt, sind die Pakete in einer Zeile einzugeben, anstatt wie früher mehrere Zeilen mit identischer Teilschlagbezeichnung anzulegen.

Stimmen die im Auszahlungsantrag angegebenen Flächen mit lfd. Nr. Feldblock, Schlag und Teilschlag mit den Bewilligungsdaten überein, werden die Pakete aus dem Vorjahr vorgeblendet, sofern im Flächenverzeichnis die für diese Pakete zulässige Fruchtart angegeben wurde und die Nutartcodierung für das Bewilligungsjahr zulässig ist. Beachten Sie jedoch, dass jährlich wechselnde Pakete angepasst werden müssen.

Passt die Flächengröße eines Teilschlags nicht für alle auf der Fläche beantragten Pakete, sind Teilschläge nach dem Prinzip des kleinsten gemeinsamen Nenners zu bilden. Dies ist normalerweise bereits durch die Kreisstellen geschehen. Bei der Aufteilung

von Teilschlägen achten Sie unbedingt auch auf notwendige Bindungen anderer bewilligter Agrarumweltmaßnahmen. Die mit ELAN-NRW eingereichten Vertragsnaturschutz-Anträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden weitergeleitet. Der Datenbegleitschein enthält Angaben zum Vertragsnaturschutz und ist wie bisher an die zuständige Kreisstelle zu senden. Als Antragseingangsdatum für den Vertragsnaturschutz gilt dann das Datum des Eingangsstempels auf dem Datenbegleitschein. Eine zusätzliche Antragsabgabe ist somit nur im Papierantragsverfahren erforderlich.

Auch die mit ELAN-NRW eingereichten Forst-Anträge werden automatisch an die zuständigen Forstämter bzw. an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW weitergeleitet. Der Datenbegleitschein enthält Angaben zu den Forstmaßnahmen und ist wie bisher an die zuständige Kreisstelle zu senden. Als Antragseingangsdatum für die Forstmaßnahmen gilt dann das Datum des Eingangsstempels auf dem Datenbegleitschein. Eine zusätzliche Antragsabgabe ist somit nur im Papierantragsverfahren erforderlich.

Flächenverzeichnis als Erstes

Die Antragstellung der Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen beginnt mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses. Wie auch für das Sammelantragsverfahren in ELAN-NRW, können über die sogenannten Bindungen Teilschläge für bestimmte Maßnahmen zur Beantragung gekennzeichnet werden. Dieses Bindungsprinzip gilt auch für die Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen: Die Eingabe eines Bindungs-codes und einer Zusatzangabe bedeutet eine eindeutige Zuordnung zu einem Antrag der

jeweiligen Maßnahme. Dies hat zur Folge, dass so gekennzeichnete Teilschläge in die Einzelflächenaufstellung der entsprechenden Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen automatisch übertragen werden. Hierbei werden auch die beantragten Flächengrößen aus dem Landschaftselementverzeichnis berücksichtigt – sofern diese in der jeweiligen Maßnahme förderfähig sind. Es ist also darauf zu achten, das Landschaftselementverzeichnis im Anschluss an das Flächenverzeichnis auszufüllen.

Für die Teilschläge, die zum Zeitpunkt der CD-Erstellung einer Bewilligung zugeordnet sind, werden die Bindungen bereits vorgeblendet und können, falls mit der Antragstellung keine Änderungen zu berücksichtigen sind, direkt übernommen werden.

Für geänderte Teilschläge oder solche mit Verpflichtungsübernahme sind Bindungen zu korrigieren bzw. neu aufzunehmen. Liegt jedoch grundsätzlich keine Bewilligung zu der Maßnahme vor, kann auch keine Bindung vergeben werden.

Der Auszahlungsantrag

Nach der Vorarbeit im Flächen- und Landschaftselementverzeichnis ist in jedem Antrag das Feld „Ich/wir beantrage(n)“ anzukreuzen. Wenn zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden sind, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt. Ein Wechsel zwischen den Anträgen ist in der Maske über das Auswahlfeld „Grundantragsjahr“ bzw. „Vertragsnummer“ oder „Aktenzeichen“ möglich. Es ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen für jedes Grundantragsjahr das Feld „Ich/wir beantrage(n) ...“ anzukreuzen ist.

In der Spalte „Beantragte Fläche“ wird je nach Maßnahme bereits ein Wert angegeben.

Grundlage des Wertes ist entweder die Größe des Teilschlags, eventuell inklusive Landschaftselement, oder die bewilligte/ausgezahlte Flächengröße des Vorjahres. Hier wird stets der kleinere Wert angezeigt, dieser kann aber überschrieben werden.

Zu beachten ist, dass Flächeänderungen in der Maske „Auszahlungsantrag“ grundsätzlich möglich sind, jedoch zwei Folgen haben: Die Flächenänderung wird nicht automatisch in das Flächenverzeichnis und Landschaftselementverzeichnis zurückübertragen. Außerdem werden Flächengrößen, die im Auszahlungsantrag geändert wurden, durch eine zusätzliche nachträgliche Änderung im Flächen- oder Landschaftselementverzeichnis – anders als mit dem ersten Eintrag – nicht wieder überschrieben. In diesen Fällen sind also die Angaben im Flächenverzeichnis, Landschaftselementverzeichnis und im Auszahlungsantrag anschließend abzugleichen.

Liegen Bewilligungen zu den Agrarfördermaßnahmen MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung oder MSL – Ökologische Produktionsverfahren vor, müssen Angaben zum Viehbestand gemacht werden.

Der Ordner „Verpflichtungsübernahmeerklärungen“ gehört ebenfalls zu den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen.

NEU Die Verpflichtungsübernahmeerklärungen sind in diesem Jahr beschreibbare pdf-Dateien und können am PC ausgefüllt werden. Allerdings müssen diese weiterhin ausgedruckt und unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle bzw. Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Ein Versenden über ELAN-NRW ist aufgrund der benötigten Unterschriften nicht möglich.

Weitere wichtige Hinweise, die auf Einzelfall- und Maßnahmenkonstellationen eingehen, werden ausführlich im ELAN-Handbuch erläutert. Sabine Grummisch, Birgit Alexa

Bindungsschlüssel Agrarumwelt-, Tierschutz- und Forstmaßnahmen

Maßnahme	Bindungscode	Zusatzangabe
MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung	Ext	- keine -
MSL – Ökologische Produktionsverfahren	Oeko	Förderkennzeichen
MSL – Vielfältige Fruchtfolge	VFF	zusätzliche Fruchtartcodierung
lang- / 20-jährige Stilllegung	Still	Grundantragsjahr
Anlage von Uferrandstreifen	U	Grundantragsjahr
MSL – Blühstreifen/-flächen	Blüh	- keine -
MSL – Zwischenfruchtanbau	Z-F (Fruchtartdifferenzierung) Z (beantragte Fläche)	Nutzartdifferenzierung Zwischenfruchtart
Weidehaltung von Milchvieh	W	Milchkühe oder Nachzucht
MSL – Erosionsschutz	ErS-M (Mulch- oder Direktsaat) ErS-S (Schutzstreifen)	- keine -
Vertragsnaturschutz	VNS	antragaufnehmende Behörde – Bewilligungsjahr – Aktenzeichen
Erstaufforstungsprämie	EAP	Grundantragsjahr – Aktenzeichen
Natura-2000-Wald	Natura	Datum Vertrag – Nummer Vertrag

Landschaftselemente gehören in den Antrag

Für die Landschaftselemente gibt es ein gesondertes Formular. Mit diesem können sie unter bestimmten Voraussetzungen beantragt werden.

Landschaftselemente (LE) können beantragt werden, sofern sie Teil einer beihilfefähigen Fläche sind. Welche Landschaftselemente förderfähig sind und welche Bedingungen diese zu erfüllen haben, ist genau geregelt. Abgesehen davon sind alle beihilfefähigen Landschaftselemente CC-relevant und unterliegen somit dem Beseitigungsverbot. Die völlige oder teilweise Beseitigung von CC-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung und kann daher zu Kürzungen der jeweils beantragten Flächenprämie führen. In bestimmten begründeten Fällen kann eine Beseitigung durch die Untere Landschaftsbehörde genehmigt werden. Um diese Genehmigung hat sich der Antragsteller zu kümmern. Weiter-

hin besteht keine Verpflichtung zur Pflege der Landschaftselemente, wobei eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung des Landschaftselementes anzusehen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass die durchgeführte Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des Landschaftselementes entsprechen darf. Des Weiteren muss das Landschaftselement auch weiterhin zur Betriebsfläche des Antragstellers gehören, das heißt er muss die Verfügungsgewalt haben.

Passt die Größe?

Bei den Landschaftselementen sind bestimmte Größen zu beachten, damit sie im förderrechtlichen Sinne auch als Landschaftselement zu-

lässig sind. Werden diese Bedingungen hinsichtlich der Größe des Landschaftselementes nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, stellt es kein Landschaftselement mehr dar. Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 m² förderfähig, unterhalb dieser Größe gelten sie nicht mehr als Landschaftselement. Auch reine Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze. Weiterhin gilt die Obergrenze von 2000 m², oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald.

Doch nicht nur die Gesamtgröße eines Landschaftselementes ist zu beachten, sondern auch die Bestimmung bezüglich bestimmter Abmessungen. Hecken stellen erst ab einer Länge von 10 m ein Landschaftselement dar. Ebenfalls zu beachten ist, dass eine Hecke nur eine maximale Breite von 15 m aufweisen darf, das heißt, die breiteste Stelle darf diese 15 m nicht überschreiten. Verbuschte Waldränder zählen aus Förderungssicht ebenfalls nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen. Bei den Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen diese unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Bei Feldrainen gilt, dass diese nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein dürfen, damit die Beihilfefähigkeit des Landschaftselementes gegeben ist. Feldraine definieren sich als überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale Streifen zwi-



Foto: Thomas Max Müller/Pixelio

Weisen baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, nicht mehr als 50 Bäume je ha auf, zählen sie als Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

schen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlages.

Büsche als Schlagbestandteil

Auch auf den Grünlandflächen sind, sofern die Bedingungen eingehalten werden, die Landschaftselemente im Antrag anzugeben. Diese müssen im LE-Verzeichnis aufgeführt und, sofern noch nicht vorgegeben, im ELAN-Programm eingetragen werden.

Sofern einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um Landschaftselemente wie zum Beispiel Hecken oder Feldgehölze handelt, dürfen diese bis zu 6 % des Schlages ausmachen. Diese Verbuschungsanteile werden bis zur Obergrenze von 6 % nicht herausgerechnet und zählen als Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Weist eine Fläche mehr als 6 % Verbuschung auf, so ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gehört nicht in das Flächenverzeichnis, da solche Flächen im förderrechtlichen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche gewertet werden. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um Landschaftselemente, zum Beispiel Feldgehölze, handelt, die, wenn die definierten Anforderungen eingehalten werden, auch als solche beantragt werden können.

Für Aufforstungsflächen (Fruchtarten 556, 557, 564 und 568), langfristige Stilllegungen (563 und 567) sowie Naturschutzflächen (583) ist

eine Überschreitung des zulässigen Verbuschungsgrades von 6 % jedoch zulässig. Verbuschungen, die direkt an einen Waldrand grenzen, gehören nicht zu den förderfähigen Landschaftselementen. Die Summe der Landschaftselemente und der Verbuschung eines Schlages dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmachen.

Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 50 Bäumen je ha aufweisen. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlages aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

Größe richtig berechnen

Um die Größen von Landschaftselementen zu berechnen, ist es wichtig, die Grenzlinien zu bestimmen. Ein Landschaftselement muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Wenn zwischen dem Landschaftselement und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das Landschaftselement nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den Landschaftselementen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg, vom Wald abgrenzen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden.

Als Trennlinie zwischen einer Ackerfläche und einem Landschaftselement wird die äußerste Pflug- oder Drillreihe angesehen. Beim Grünland gilt das Ende der nutzbaren Grasnarbe als

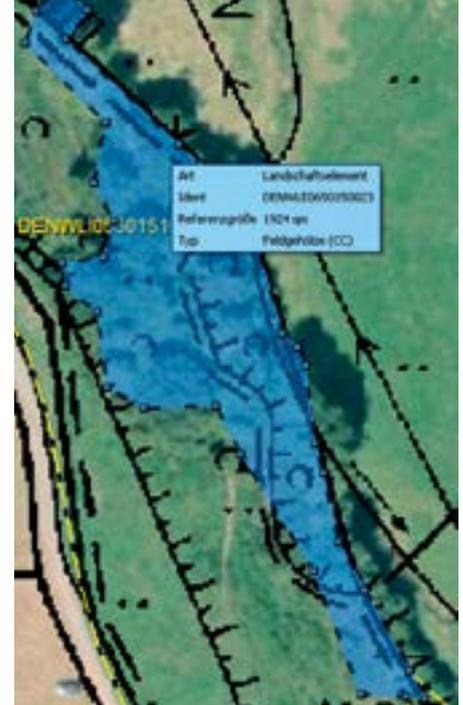


Abbildung 1: Im ELAN-Programm werden die Landschaftselemente mit ihren spezifischen Eigenschaften angezeigt.

Trennlinie. Gleichartige Landschaftselemente dürfen nicht aneinandergrenzen. Wenn zum Beispiel ein Feldgehölz an ein weiteres Feldgehölz ohne sichtbare Trennung anschließt, so sind diese Feldgehölze als ein zusammenhängendes Feldgehölz anzusehen. Eine künstliche Trennung eines Landschaftselementes in mehrere Landschaftselemente zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen darf nicht erfolgen und kann bei Nichtbeachtung sanktioniert werden.

Landschaftselemente erhalten

Die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten Landschaftselementen müssen alle Landwirte einhalten, unabhängig davon, ob sie die Landschaftselemente auch beantragen. Dabei gilt für die Zurechnung der Landschaftselemente das Besitzprinzip, das heißt, jeder Antragsteller hat für alle CC-relevanten Landschaftselemente, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, auch die CC-Verpflichtungen einzuhalten. Hierbei geht es nicht um Eigentumsrechte, sondern die Frage, wer bewirtschaftet die Fläche und trägt somit die Verantwortung für die entsprechenden Landschaftselemente, steht im Vordergrund.

Wie geht es im Antrag?

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen Landschaftselemente neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die Landschaftselemente in NRW eindeutig. Dieser FLEK beginnt in NRW mit DENWLE06 und wird um weitere acht Ziffern ergänzt. Die mit einem FLEK gekennzeichneten Landschaftselemente weisen eine Flächengröße sowie einen Typ auf. Sie werden in den

Das Wichtigste in Kürze

- Nur bestimmte Landschaftselemente sind beihilfefähig (siehe Liste der Typen und Codierungen).
- Das Landschaftselement muss zu Ihrem Betrieb gehören (Nutzungsrecht durch Eigentum oder Pacht).
- Die Landschaftselemente, die zu Ihrem Betrieb gehören, sind anzugeben.
- Landschaftselemente müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu der bewirtschafteten Fläche stehen, das heißt: keine Gräben, Straßen, Wege, Bäche zwischen Teilschlag und Landschaftselement.
- Für Landschaftselemente, die sich über die Parzellen mehrerer Antragsteller erstrecken, kann pro Teilschlag eine Teilfläche beantragt werden (siehe Abbildung).
- Bei bestimmten Landschaftselementen dürfen bestimmte Größen, die sich jeweils auf das gesamte Landschaftselement beziehen, nicht überschritten werden, zum Bei-

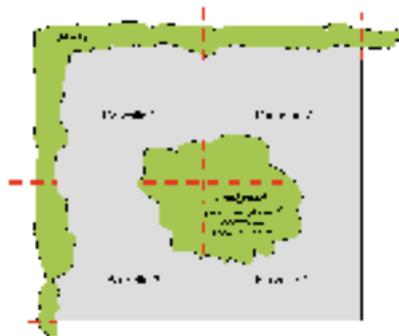


Abbildung 2: Dr. Antje Burak

spiel eine Maximalgröße von 2000 m² (siehe Abbildung und Liste der Typen und Codierungen der Landschaftselemente).

- Landschaftselemente dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fläche ausmachen.
- Alle Landschaftselemente unterliegen gemäß der CC-Regelungen einem Beseitigungsverbot.

Luftbildern, die im Programm ELAN-NRW in der Maske GIS aufgerufen werden können, mit einer blauen Umrandung angezeigt. Wird das Landschaftselement im Programm per Maus angesteuert, so werden der FLEK, die Referenzgröße und der Typ angezeigt, so wie in Abbildung 1 dargestellt.

Im Programm ELAN-NRW werden neben der Anzeige in den Luftbildern die Landschaftselemente auch in der Maske Landschaftselemente in einem Formular aufgelistet. Mithilfe dieses Verzeichnisses können Landschaftselemente auch 2014 beantragt, aber auch die Landschaftselemente angegeben werden, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung ohne Angabe einer Flächengröße genannt werden müssen. Nur die in der Codierungsliste enthaltenen Landschaftselemente sind unter Berücksichtigung der dort angegebenen weiteren Regelungen förderfähig.

Erst das Flächenverzeichnis

Es empfiehlt sich, zuerst das Flächenverzeichnis auszufüllen, bevor die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis aufgeführt werden. Nur so lassen sich die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis den Feldblöcken und Teilschlägen korrekt zuordnen. Im Programm ELAN-NRW besteht außerdem die Möglichkeit, die Angaben zum Flächenverzeichnis und zum LE-Verzeichnis in der Maske GIS zeitgleich vorzunehmen, indem der jeweilige Feldblock aufgerufen wird und im Detailbereich zunächst die Angaben zum Teilschlag und anschließend gegebenenfalls die Angaben zu den Landschaftselementen des Teilschlages eingegeben werden.

NEU ▶ Da die Skizzen zu den beantragten Schlägen ab diesem Jahr nur noch die tatsächlich bewirtschaftete Fläche ohne Landschaftselemente wiedergeben müssen, ist eine Skizzierung der Landschaftselemente entfallen. Somit werden sie weder gesondert als eigenständige Fläche, noch zusammen mit der Skizze des Teilschlages als Teil des Schlages eingezeichnet. Dieses gilt auch, wenn nur ein Teil des Landschaftselementes beantragt wird.

Es werden die Angaben zu den Landschaftselementen vorgeblendet, die im vergangenen Jahr im LE-Verzeichnis des Antragstellers mit Stand 14. Februar 2014 angegeben wurden. Die vorgeblendeten Daten sind genau zu prüfen und notwendige Änderungen sind vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten Landschaftselemente nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Zum Beispiel: Die Gesamtgröße eines Feldgehölzes übersteigt mittlerweile die Maximalgröße von 2000 m² oder eine Hecke ist zumindest an einer Stelle breiter als 15 m.

Welche Landschaftselemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code ein Landschaftselement angegeben wird, ist der Übersicht „Landschaftselemente 2014 – Typ und Codierung“ (Seite 32) zu entnehmen. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen

Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel befinden sich auf der ELAN-CD im Dokument Merkblatt, Hinweise und Erläuterungen.

Da die Landschaftselemente teilschlagsbezogen angegeben werden müssen, ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem vorjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen im Vorjahr Landschaftselemente beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen (jeweils Spalten 1 und 2). Die in der Spalte 6 angezeigte Kurzbezeichnung (L-1, L-2 usw.) wird in den Luftbildausdrucken, die im ELAN-Programm möglich sind, wiedergegeben. Diese Kurzbezeichnung ist in Bezug auf den einzelnen Antrag eindeutig, da die beantragten Landschaftselemente für jeden Antragsteller aufsteigend bezeichnet sind. Im LE-Verzeichnis können Landschaftselemente auch mehrfach genannt worden sein, wenn diese im vergangenen Jahr durch unterschiedliche Feldblöcke nur in Teilen beantragt wurden.

Klare Angaben müssen sein

Eine eindeutige Identifizierung der Landschaftselemente im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des Landschaftselements möglich. Dieser FLEK steht in Spalte 4 des LE-Verzeichnisses. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann er im ELAN-NRW-Programm in der Maske GIS aufgerufen und übernommen werden. Soweit das Landschaftselement bereits im Jahr 2013 gemeldet oder

beantragt wurde, wurde dem FLEK eine laufende Nummer zugeordnet. Die jeweilige Nummer kommt je Antragsteller nur einmal vor, analog der laufenden Nummer bei den Feldblöcken. Diese laufende Nummer wird in der Spalte 3 des LE-Verzeichnisses angegeben.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Landschaftselementen geändert werden. Die in den Spalten 7 bis 9 gemachten Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des Landschaftselementes stammen aus dem Referenzsystem. Für Landschaftselemente, die neu in das Verzeichnis aufgenommen werden, sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblockes angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

Teilschlag angeben

Landschaftselemente, die beantragt oder gemeldet werden sollen, sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem Landschaftselement in den Spalten 10 und 11 der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis (dort in den Spalten 7 und 9) aufgeführt ist. Soll ein Landschaftselement für mehrere Teilschläge eines Feldblockes beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

In Spalte 12 (laufende Nummer LE im Teilschlag) sind die beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente pro Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummer muss

Identifikation des Landschaftselements					Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem			
Ufd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Ufd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (t. Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement	
1	2	3	4	6	7	8	9	
3	DENWLE0550151281	1	DENWLE0650150023	L-1	1924 3 - Feldgeh...		<input checked="" type="checkbox"/>	
			DENWLE06				<input type="checkbox"/>	

Referenzdaten zum Landschaftselement im ELAN-Programm

Zuordnung zum Schlag		Landschaftselemente Vorjahr		Landschaftselemente diesen Jahres		
Schlag-Nr. (gemäß Spalte 7 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 9 im Flächenverzeichnis)	Ufd. Nr. LE im Teilschlag	Typ des Landschaftselements (t. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (t. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)
10	11	12	13	14	15	16
10	b		13 - Feldgehölze (CC)		1924 3 - Feldgehölze ...	1924
			0			

Notwendige Eingaben zur Beantragung eines Landschaftselements mit dem ELAN-Programm

für jeden Teilschlag einmalig sein und mit 1 beginnen. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere Landschaftselemente beantragt, sind diese je Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben.

Größen mitteilen

In den Spalten 13 und 14 sind die Daten der vorjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben in die Spalten 15 (Typ) und 16 (Größenangabe) für das Antragsverfahren 2014 übernommen werden. Die beantragte Fläche darf weder in der Feldblockgröße noch in der Teilschlaggröße enthalten sein. Abweichend von den Flächenangaben im Flächenverzeichnis müssen die Größenangaben der Landschaftselemente in Quadratmetern (m²) erfolgen.

NEU Der Typ 15, mit dem bis zum vergangenen Jahr aufgrund der CC-Relevanz Landschaftselemente im LE-Verzeichnis aufgeführt werden mussten, ist nicht mehr zulässig. Es muss der zutreffende Typ des jeweiligen Landschaftselements angegeben werden. Sofern gewünscht, kann in Spalte 16 die beantragte Größe 0 m² betragen. Wurden im LE-Verzeichnis für das Jahr 2013 Landschaftselemente mit Typ 15 angegeben, so wird in der Spalte 3 nicht der Typ 15 vorgeblendet, sondern der Typ gemäß Referenzsystem (Spalte 8).

Wird ein Landschaftselement in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Es ist darauf zu achten, dass die beantragte Summe nicht die Gesamtgröße des Landschaftselements überschreitet. Ebenso ist zu beachten, dass sich im Rahmen der Aktualisierung der Landschaftselemente anhand neuer Luftbilder die Angaben zur Referenzgröße geändert haben können. In diesen Fällen muss gegebenenfalls die neue Größenangabe des Landschaftselementes bei der Beantragung berücksichtigt werden.

Sollten sich nach der Eingabe eines Landschaftselements die Feldblock- oder Teilschlagsangaben geändert haben, so werden diese Angaben im ELAN-Programm automatisch gelöscht und müssen neu eingegeben werden. Hilfreich sind hier auch die verschiedenen Fehlermeldungen und Hinweise, die das Programm anzeigt. Für Landschaftselemente in anderen Bundesländern ist die dortige Landschaftselement-Bezeichnung bei den in den jeweiligen Bundesländern zuständigen Ämtern zu erfragen und in das LE-Verzeichnis einzutragen. Es gibt Bundesländer, die den Landschaftselementen keine eigene Bezeichnung zugeordnet haben; in solchen Fällen kann auf die Angabe der FLEK verzichtet werden. Sollten Sie neue Landschaftselemente beantragen, so ist dieses mithilfe des ELAN-Programms möglich.

Wird der Antrag in Papierform gestellt, ist zu beachten, dass sich an der grundsätzlichen Beantragung der Landschaftselemente gegenüber

Landschaftselemente 2014

Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis des Antrags

Alle hier aufgeführten Landschaftselemente sind beihilfefähig und ausnahmslos CC-relevant.

Code	Typ	Erläuterung
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m und höchstens 15 m breit	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind; (Waldsäume bzw. verbuschte Waldränder sind keine Hecken)
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig;
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m ² bis höchstens 2000 m ²	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze)
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2000 m ²	Biotop, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind
5	Einzelbäume	freistehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen inkl. naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe usw. sind nicht antragsberechtigt.)
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2000 m ²	natürlich entstandene überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von mindestens 2 m und höchstens 10 m	mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; Gehölzbewuchs ist zulässig, jedoch ist die Abgrenzung zu Hecken (Code 1) und Baumreihen (Code 2) zu beachten

Ab 2014 ist der Code „15 CC-relevantes Landschaftselement“ nicht mehr zulässig!

Bitte verwenden Sie die oben genannten Codierungen, auch bei diesen Codierungen kann auf eine Beantragung (0 m² in Spalte 16) verzichtet werden.

den Vorjahren nichts geändert hat. Die Neuerungen hinsichtlich der Angabe der Landschaftselemente und deren Skizzierung gelten auch für die Antragstellung mittels Papier und sind entsprechend auch in den Papierformularen zu beachten. Alle Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung, also auch zum LE-Verzeichnis, sind in einer Broschüre zusammengefasst, die dem Papierantrag beigelegt ist. Roger Michalczuk, Simone Gehrt

den Vorjahren nichts geändert hat. Die Neuerungen hinsichtlich der Angabe der Landschaftselemente und deren Skizzierung gelten auch für die Antragstellung mittels Papier und sind entsprechend auch in den Papierformularen zu beachten. Alle Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung, also auch zum LE-Verzeichnis, sind in einer Broschüre zusammengefasst, die dem Papierantrag beigelegt ist. Roger Michalczuk, Simone Gehrt

Fehlerfreies Flächenverzeichnis

Prämienanträge benötigen ein korrekt ausgefülltes Flächenverzeichnis, Routine kann da hilfreich sein, aber auch zu Flüchtigkeitsfehlern führen. Lesen Sie folgenden Beitrag, um diese zu vermeiden.

Im ELAN-Programm kann unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis im Ordner Sammelantrag das bereits aus den Vorjahren bekannte Antragsformular Flächenverzeichnis aufgerufen und ausgefüllt werden. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses des Vorjahres bereits aufgeführt und sollten entsprechend ergänzt oder gelöscht werden. Mit dem Button Übernahme von Vorjahresdaten in der Maske Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen Fruchtart und beantragte Größe sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden. Diese Funktion kann für Betriebe sinnvoll sein, deren Bewirtschaftungsverhältnisse sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben. In diesem Fall kann mit einem Klick das gesamte Flächenverzeichnis erstellt werden. Weitere Informationen zu der Übernahme von Vorjahresdaten, aber auch weitere nützliche Tipps, wie zum Beispiel zur Sortierung des Flächenverzeichnisses oder dem Ausblenden von Spalten, können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

Ausfüllen wird unterstützt

In vielen Fördermaßnahmen müssen bei der Antragstellung mit Papierformularen in den jeweiligen Antragsformularen alle beantragten (Teil-)Schläge erneut aufgelistet und gegebenenfalls dann noch Zusatzangaben ergänzt werden. Werden diese Angaben jedoch im ELAN-Programm erfasst, so erfolgen diese Angaben für jeden (Teil-)Schlag im Flächenverzeichnis in

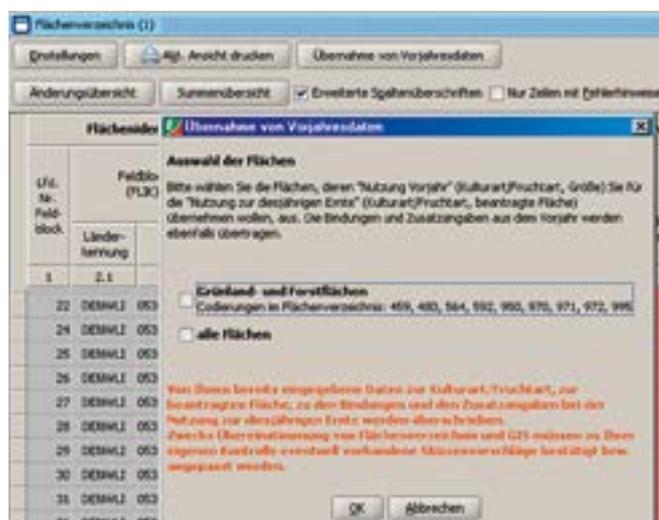
der Maske Flächenverzeichnis und dort in der Spalte Code der Flächenbindungen. Im jeweiligen Antragsformular werden die mit der entsprechenden Flächenbindung versehenen Teilschläge lediglich noch angezeigt, müssen aber nicht mehr gesondert erfasst werden. Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen, zum Beispiel bei der Betriebsprämie (Anlage A des Sammelantrages), werden sie automatisch eingetragen. Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist. Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten statt. Haben Sie zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder zur beantragten Größe vergessen, wird darauf hingewiesen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens und nach dem Einreichen des Antrages die verschiedenen Formulare und Merkblätter gedruckt werden.

Die Luftbilder für die im letzten Antragsverfahren angegebenen Feldblöcke können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können die Skizzen für die Teilschläge bearbeitet werden, die Landschaftselemente werden nicht mehr einskizziert. Antragsteller, die bereits im vergangenen Jahr die elektronische Antragstellung genutzt haben, erhalten die im Vorjahr erzeugten Skizzen aus der Antragstellung oder der örtlichen Kontrolle für die diesjährige Antragstellung als Vorschlag und können diese gegebenenfalls für die neue Antragstellung bestätigen. Da die Anforderungen hinsichtlich der Genauigkeit dieser Skizzen gestiegen ist, sollte an dieser Stelle möglichst genau gearbeitet werden.

Ob sich Änderungen ergeben haben, ist in jedem Fall zu kontrollieren, eine ungeprüfte Übernahme kann zu Fehlern im Rahmen der Antragstellung führen. Zum anderen können hier Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, zum Beispiel sich dieser durch eine Bebauung verkleinert hat. Nur wenn Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden, ist es eventuell noch notwendig, Luftbilder mit den Skizzen in Papierform einzureichen.

Zahlungsansprüche aktivieren

Auch in diesem Jahr muss der Betriebsinhaber entscheiden, ob er mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Betriebsprämie aktivieren will oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht mit allen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, zum Beispiel bei Nichterreichen der Mindestschlaggröße oder aufgrund einer nicht beihilfefähigen Nutzung. Die im Rahmen der Betriebsprämie nicht beihilfefähigen Nutzungen wurden im Fruchtartenverzeichnis markiert. Die Mindestgröße eines für die Betriebsprämie beantragten Schlages beträgt 0,1 ha. Die Mindestgröße wird immer für den gesamten Schlag geprüft. Eine weitere Unterteilung der Schläge in Teilschläge bleibt hiervon unberührt. Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen dem Antragsteller am 15. Mai 2014 zur Verfügung stehen. Es ist jedoch zu beachten, dass nur die Flächen beihilfefähig sind, die über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen. Soweit für einen Teilschlag eine im Rahmen der Betriebsprämie beihilfefähige Nutzung für



Über einen Button können im ELAN-Programm die Anbaudaten des Vorjahres auch für das aktuelle Flächenverzeichnis übernommen werden, entweder für alle Flächen oder wahlweise nur für die Grünland- und Forstflächen.

Flächenbindung für den Teilschlag 2a	
Code	Zusatzangabe
1 A - Anlage A	
2 B - Anlage B	
3 Ext - Extensive Dauergrünlandnutzung	
4 B1 - Anlage B1	1 - FFH- oder Vogelschutzgebiet im Naturschutzgebiet (NSG)
5 ZA-P - Anlage ZA-P	

Über die Eingabe der Flächenbindung werden einzelne Flächen den unterschiedlichen Antragsverfahren und gesonderten Antragsangaben zugeordnet.

das Jahr 2014 eingegeben wird, wird die Flächenbindung für die Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) automatisch in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis vorgeblendet. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Bedingungen zur Mindestschlaggröße oder zur ganzjährigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfüllt werden, so ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen.

Alle Flächen aufführen

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben, wird eine Programm-CD mit der Software ELAN-NRW zugeschickt. Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält dieses Programm das Flächenverzeichnis mit den Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2013 mit Stand 14. Februar 2014. Diese vorgeblendeten Angaben sind unbedingt zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgeblendete Angaben zu Flächen, die im Jahr 2014 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu löschen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später, bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle, zu Beanstandungen führen. Im Flächenverzeichnis ist zwingend die gesamte landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes, die sich in Deutschland befindet, aufzuführen, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen. Hierbei sind nur die selbst genutzten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen EU-Staaten sind nicht anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern, diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Alle bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Für Schläge, die in anderen Bundesländern liegen, sind die Flächenbezeichnungen und die Luftbilder bei den dort zuständigen Behörden vor der Antragstellung zu besorgen. Nicht in jedem Bundesland gilt das Feldblocksystem, es werden

landesspezifische Flächenidentifikationssysteme eingesetzt. Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter Sammelantrag-GIS oder in den Luftbildern der anderen Bundesländer einzuzichnen. Die Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen, soweit sie nicht unter GIS im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wurden.

Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Referenzierung von beantragten Flächen eingesetzt. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden.

Auflagen sind gekennzeichnet

Auch in diesem Jahr wird im Flächenverzeichnis für die im Vorjahr beantragten Feldblöcke angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Hierbei sind die Feldblöcke mit den aktuellen Daten der Erosionsgefährdung verglichen worden. Spalte 5 enthält die Angabe zur Wassererosionsgefährdungsklasse 1 oder 2, eine 1 in Spalte 6 bedeutet, dass für den Feldblock eine Gefährdung durch Winderosion festgelegt wurde. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungsklasse.

Im Flächenverzeichnis wird auch angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Hierfür werden als Kennzeichen die Buchstaben V: „Teilschlag ist vollständig Dauergrünland“ und T: „Teilschlag ist teilweise Dauergrünland“ genutzt. Ist das Feld in Spalte 10 leer, so liegt kein Dauergrünland vor.

Auf der ELAN-CD sind die entsprechenden Merkblätter Erosionsschutz und Erhaltung von Dauergrünland zur Information enthalten.

Was gehört wohin?

Der Eintrag ins Flächenverzeichnis beginnt mit der Angabe der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Diese Daten gehören in die ersten Spalten des



Eine ELAN-Schlagskizze aus dem Vorjahr kann, wenn auch im aktuellen Jahr zutreffend, für den aktuellen Antrag per Mausclick übernommen werden.

Flächenverzeichnisses. Für die Flächen, die außerhalb NRWs liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKs) erforderlich. Diese Angaben müssen bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer (Spalte 1 des Flächenverzeichnisses) versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Hierbei wird die auf die letzte Nummer folgende Nummer vergeben. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen und die laufende Nummer entfällt. Die Feldblockidentifikation (FLIK) steht in Spalte 2 des Formulars. Aufgrund der Luftbildaktualisierungen kann sich die Feldblockbezeichnung gegenüber dem vorjährig gestellten Antrag im Laufe der Bearbeitung im vergangenen Jahr geändert haben. In Spalte 4 steht die Gesamtgröße des Feldblockes in Hektar und Ar (kaufmännisch gerundet). Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

In den Spalten 5 und 6 wird für die vorgeblendeten Feldblöcke angezeigt, ob diese im erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Diese Angabe dient der reinen Information des Antragstellers und kann nicht im ELAN-Programm geändert werden.

Antragsteller, die in diesem Jahr einen Flächenachweis für neue Flächen erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können diese bei der zuständigen Kreisstelle erfragt oder mithilfe des Programms Feldblock-Finder im Internet gesucht werden. Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblockes bekannt ist, kann der FLIK in den Spalten 2.1 und 2.2 im Flächenverzeichnis erfasst und das entsprechende Luftbild anschließend unter GIS nachgeladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblockes bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, so kann das Nachladen des neuen

Feldblockes auch ohne Bezeichnung per Mausclick erfolgen. Weitere Informationen hierzu können dem Handbuch, das in ELAN zur Verfügung steht, entnommen werden.

Schlagaufteilung angeben

Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Nur für Schläge in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz ist die Angabe von mehreren FLIK zulässig, wenn der Schlag sich über mehrere Flurstücke erstreckt. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer (Spalte 7) im Flächenverzeichnis angegeben werden. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter Sammelantrag-GIS einzuzeichnen. Eskann freiwillig zu jeder Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden (Spalte 8). Diese Eintragung soll zur eigenen besseren Orientierung dienen. Zu beachten ist eine korrekte und zutreffende Schlagenteilung der im Jahr 2014 bewirtschafteten Flächen. Für jeden

Schlag ist eine eigene Zeile im Flächenverzeichnis zu verwenden. Für Schläge, die 2014 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

Teilschläge sind wichtig

Für Agrarumweltmaßnahmen, die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge (Spalte 9) zu unterteilen, um bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, darzustellen. So kann zum Beispiel für die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet ein Schlag, bei dem eine Gemarkungsgrenze (ausschlaggebend für die Höhe der Ausgleichszulage in NRW, Hessen oder Rheinland-Pfalz) durchläuft, dennoch unter Berücksichtigung verschiedener Fördersätze abgebildet werden. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage 2014 gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ (Spalte 2 und 13) je Teilschlag angegeben werden. Welche Gemarkung welche Benachteiligungsart und welche LVZ-Zahl hat, kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage nachgesehen werden.

Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete in NRW oder Hessen förderfähigen Teilschläge des Vorjahres sind in den vorgeblendeten Angaben anhand der Angabe „A“ innerhalb der Spalte 11 zu erkennen.

NEU Flächen in Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz wurden nicht mehr mit „A“ gekennzeichnet, da sie nicht mehr im Rahmen der Ausgleichszulage gefördert werden. In der Betriebsprämie ist gegebenenfalls eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlages die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

In der Spalte 10 wird für die vorgeblendeten Teilschläge angezeigt, ob es sich bei diesen um Dauergrünland handelt. Diese Angabe dient nur der Information der Antragsteller und kann nicht selbstständig bei der Antragstellung geändert werden.

Flächennutzung auflisten

In den folgenden Spalten 14 und 15 werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Codierung und Größe) aus dem Jahr 2013 angezeigt. Die Nutzung zur Ernte 2014 wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2014, Seite 37) in der Spalte 16 und einer Bezeichnung (Spalte 17) aufgeführt. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und die Nutzungsangabe sich dann bei den dazugehörigen Teilschlägen wiederholt. Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (Fruchtarten 994 und 996) sind nur beihilfefähig, wenn diese Lagerplätze auf landwirtschaftlichen Flächen angelegt und nur vorübergehend genutzt werden. Hierbei ist unter vorübergehend ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zu verstehen. Um die Beihilfefähigkeit der Fläche zu erhalten, darf sich der Lagerplatz nicht länger als ein Jahr an derselben Stelle befinden. Die Lagerung von Festmist darf nicht länger als sechs Monate auf einem solchen nicht ortsfesten Lagerplatz stattfinden. Wenn sich unbefestigte Lagerplätze länger als ein Jahr auf derselben Stelle befinden, werden diese Lagerplätze als dauerhaft angesehen und sind nicht im Flächenverzeichnis aufzuführen, vergleichbar mit befestigten Lagerplätzen, zum Beispiel Futtersilos auf einer Betonplatte.

Bei den Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 591 und 592), ist mindestens einmal jährlich der Aufwuchs zu entfernen, entweder durch Häckseln und Mulchen und eine ganzflächige Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähgutes. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum

Flächenidentifikation			Erosionsgefährdung		Schlag im Feldblock			DGL	
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)		Größe i. Referenzsystem (ha,ar)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a,b,c usw.	Dauergrünland
	Länderkennung	Ident							
1	2.1	2.2	4	5	6	7	8	9	10
22	DENWLI	0537160387	12,01	1		57	Bauernmann	a	
24	DENWLI	0537160548	0,35			50	Am Kuhstall	aV	

Anhand von Kennziffern wird die Einstufung der Fläche in eine Erosionsgefährdungsklasse oder die Einstufung als Dauergrünland – mit Buchstaben – in der Spalte DGL angezeigt.

Flächenverzeichnis (1)

Entstellungen Übernahme von Vorjahresdaten

Änderungsübersicht Erweiterte Spaltenüberschriften Nur Zeilen mit Fehlerhinweisen anzeigen

Flächenidentifikation			Erosionsgefährdung		Schlag im Feldblock			DGL	Benachteiligtes Gebiet			
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)		Größe i. Referenzsystem (ha,ar)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a,b,c usw.	Dauergrünland	benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	LVZ-Zahl der Gemarkung
	Länderkennung	Ident										
1	2.1	2.2	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2	DENWLI	0554030542	0,50			2		aV	A	2		21 Alle
3	DENWLI	0554031024	1,95			3		aV	A	2		21 Alle

Angaben zu den Feldblöcken und den Schlägen und Teilschlägen werden aus dem Vorjahr vorgegeben, müssen aber in jedem Fall durch den Antragsteller überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, so ist dies der Kreisstelle unverzüglich mitzuteilen, damit die Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis geändert werden kann. Weitergehende Informationen zu „aus der Produktion genommenen Flächen“ können der CC-Broschüre für das Jahr 2014 und dem Merkblatt zum Sammelantrag 2014 entnommen werden.

Da immer häufiger auch bestimmte Pflanzen, zum Beispiel Sudangras, Zuckerhirse, Igniscum, Sida oder Szarvasigras angebaut werden, um diese später einer energetischen Verwertung zuzuführen, ist bereits im Vorjahr die Fruchtartcodierung 897 eingeführt worden. Wird für eine Fläche, die mit einer solchen Fruchtart bestellt ist, die Betriebsprämie beantragt, so ist eine gesonderte Anlage bei der Antragstellung einzureichen. Nähere Informationen sind dem Merkblatt zum Sammelantrag 2014 zu entnehmen. Diese Fruchtartcodierung ist nicht anzuwenden, wenn beispielsweise Mais, Gras oder Getreide für eine Biogasanlage angebaut werden, hier gelten weiterhin die jeweils spezifischen Fruchtartcodes.

Für jeden Schlag ist auf Ebene des Teilschlages weiterhin die tatsächlich genutzte LF (in ha, Ar) ohne Berücksichtigung der Größe der beantragten Landschaftselemente in Spalte 18 anzugeben. Da die Größen in Hektar und Ar angegeben werden, ist die kleinste beantragbare Größe auf 1 Ar festgelegt. Auch bei dieser Flächenangabe wird kaufmännisch gerundet, wobei jedoch zu beachten ist, dass in der Summe nicht mehr Fläche beantragt werden kann, als die gesamte Feldblockgröße hergibt. Für jeden Teilschlag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Landschaftselementen, ist eine Skizze im ELAN-Programm in der Maske GIS einzuzeichnen. Wenn die Skizze den Teilschlag erheblich zu klein oder zu groß wiedergibt, wird sie im Kontrollbericht beanstandet und muss vor Antragstellung genauer gezeichnet werden.

So geht's auf Papier

Wenn der Antrag auf Papier gestellt wird, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Auf den Papierformularen sind die Vorjahresangaben vorgedruckt.
- Die Hinweise und die Beispiele befinden sich in der Broschüre „Hinweise und Merkblätter zum Flächenantrag 2014“.
- Die Luftbildkarten umfassen nur jeweils einen Feldblock, die Feldblockbezeichnung (FLIK) ist in der Legende eingedruckt.
- Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen, ohne jedoch die vorangestellten Angaben (Spalten 1 bis 8) wiederholen zu müssen.
- Alle beantragten Teilschläge sind einzeln in den Luftbildkarten zu skizzieren.
- Teilschläge, mit denen keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen, sind in der Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) unter Punkt 2 einzutragen; hierbei kann auf die Anga-

Benachteiligtes Gebiet			Nutzung Vorjahr		Nutzung zur diesjährigen Ernte			
Benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	LVZ-Zahl der Gemarkung	Kulturart / Fruchtart	Größe (ha, ar)	Kulturart / Fruchtart		beantragte Fläche abstr. Landschaftselemente (ha, ar)	Codes der Flächenbindungen
					Code (R. Liste)	Bezeichnung		
11	12	13	14	15	16	17	18	
A	2	21	Alle DGL-N...	0,50 459	Alle DGL-Nutz...	0,50 A,B,Ext		
A	2	21	Alle DGL-N...	1,78 459	Alle DGL-Nutz...	1,78 A,B,Ext		
A	2	21	Alle DGL-N...	0,41 459	Alle DGL-Nutz...	0,41 A,B,Ext		

Auch im ELAN-Programm wird in die Spalten 16 bis 18 des Flächenverzeichnisses die aktuelle Nutzung der Fläche eingetragen.

be von Flächen mit nicht betriebsprämienfähigen Nutzungen verzichtet werden.

- Werden neben den vorgedruckten Feldblöcken noch weitere Schläge in anderen, bisher nicht aufgeführten Feldblöcken bewirtschaftet, so sind diese auf einem Leerformular anzugeben.
- Werden Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaftet, so ist für jedes Bundesland eine neue Formularseite zu verwenden. Die Feldblöcke müssen nach Bundesländern getrennt aufgeführt werden.
- Die Spalten 19 und 20 des Flächenverzeichnisses werden nur von den Kreisstellen ausgefüllt.
- Die Eintragungen in das Flächenverzeichnis sollten nicht mit Bleistift erfolgen, hierfür muss ein Kugelschreiber oder Tinte benutzt werden. Bei nachträglichen Korrekturen sollte auf den Einsatz von Tipp-Ex oder Korrekturband verzichtet werden. Alle Angaben müssen gut lesbar im Flächenverzeichnis eingetragen werden.
- Das Flächenverzeichnis wird nicht vom Antragsteller unterschrieben, da die Unterschrift auf dem Mantelbogen des Antrages ausreicht.
- Zu jedem Flächenverzeichnis gehören auch der Mantelbogen und das Betriebsprofil. Beide Formulare sind zusammen mit dem Flächenverzeichnis in ausgefüllter Form bei der Antragstellung einzureichen.

An der grundsätzlichen Beantragung der Flächen mittels eines herkömmlichen Antrags in Papierform hat sich gegenüber den Vorjahren nichts geändert.

Begleitschein nicht vergessen

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 10. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, ist der ausgefüllte Antrag via Internet zu versenden, anschließend der Datenbegleitschein auszudrucken, zu unterschreiben und gegebenenfalls ergänzt um weitere Anlagen und Nachweise bis zum 15. Mai bzw. bis zum Ende der Nachfrist am 9. Juni bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen. Nur wenn nach dem Absenden des ELAN-Antrages per Internet auch der Datenbegleitschein rechtzeitig bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird, sind die Fördermaßnahmen fristgerecht beantragt!

Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Datenbegleitschein unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen beauftragten Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können. Vollmachtserklärungen müssen auch bei der Verwendung von ELAN zur Antragstellung immer in schriftlicher Form mit den dazugehörigen Unterschriften bei der Kreisstelle eingereicht werden. Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben, den Flächen- und LE-Verzeichnissen, den Merkblättern, den Formularen sowie die Hinweisblätter zu den verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken können auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Feldblöcke abgerufen werden.

In Ruhe kontrollieren

Auch bei der elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller seine Angaben noch einmal in Ruhe prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Formularen und Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen? Dieses gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrages, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen. Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle gewünschten Flächenbindungen zusammen mit den korrekten und eventuell notwendigen Zusatzangaben eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist besonders auf rote Einträge zu achten, die auf Fehler hinweisen.

Roger Michalczyk, Simone Gehrt

Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2014

I. Getreide		573	Uferrandstreifen	831	Baumschulen – zur Vermehrung von Beerenobst
Code		574	Blühstreifen (MSL)	845	Korbweiden
171	Körnermais	575	Blühfläche (MSL)	846	Weihnachtsbäume
172	CCM (Corn-Cob-Mix)	576	Schutzstreifen Erosion	848	Niederwald mit Kurzumtrieb
174	Zuckermais	583	Naturschutzflächen gemäß Art. 34 Abs. 2 b) i) der VO (EG) Nr. 73/2009	850	Rebland
175	Mischanbau Mais und Sonnenblumen	VII. Aus der Produktion genommen (nach § 4 DirektZahlVerpflV)		890	sonstige Dauerkulturen
190	alle Getreidearten (außer Mais)	Code		892	Rhabarber
II. Eiweißpflanzen		591	Ackerland aus der Erzeugung genommen	896	Chinaschilf (Miscanthus)
Code		592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	897	sonstige Pflanzen zur energetischen Verwertung
210	Erbsen zur Körnergewinnung	VIII. Hackfrüchte		XI. Sonstige Flächen	
220	Acker-,Puff-,Pferdebohnen zur Körnergewinnung	Code		Code	
230	Süßblupinen zur Körnergewinnung	619	alle Kartoffeln	912	Grassamenvermehrung (auch Rollrasen)
290	andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	620	Zuckerrüben	913	Leguminosensamenvermehrung
III. Ölsaaten		621	Zichorien zur Inulinproduktion	914	Versuchsflächen (nur in der Betriebsprämie förderfähig)
Code		630	Topinambur	920	Haus- und Nutzgarten
311	Raps zur Körnergewinnung	IX. Gemüse und sonstige Handelsgewächse		924	Vertragsnaturschutzfläche – Fläche ohne landwirt. Nutzung (z. B. Hecke, Biotop, Feldgehölz, Freifläche)
390	alle anderen Ölfrüchte	Code		970	Heide (Grünlandnutzung)
IV. Ackerfutter		342	Faserflachs	971	NFF: Dauergrünland – keine Betriebsprämie zulässig
Code		710	Gemüse Freiland	972	NFF: Grünland – keine Betriebsprämie zulässig
411	Silomais	715	Spargel (auch Vermehrung)	973	NFF: Ackernutzung – keine Betriebsprämie zulässig
412	Futterhackfrüchte (ohne Runkelfutterrüben, Kohlsteckrüben, Kartoffeln)	722	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)	993	sonstige <u>vorübergehende</u> Ackerbrache
413	Runkelfutterrüben	723	Erdbeeren (Freiland)	994	<u>vorübergehende, unbefestigte</u> Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland
414	Kohlsteckrüben	731	Gemüse und Pilze unter Glas	995	Forstflächen
421	Klee	732	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas	996	<u>vorübergehende, unbefestigte</u> Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Ackerland
422	Klee gras	750	Hopfen	Die Codierungen 971, 972 und 973 betreffen nur Flächen auf Militärgelände, Flug- oder Golfplätze oder Sonderfälle im Vertragsnaturschutz. Für Flächen, bei denen in der Spalte 14 des Flächenverzeichnisses eine der folgenden Angaben vorgedruckt wurde, sind in den Spalten 16/17 die tatsächlichen Nutzungen gemäß dem Verzeichnis 2014 anzugeben: • sonstige vorübergehende Ackerbrache • Intern – sonstige LF • Intern – nicht beantragter Schlag	
423	Luzerne	760	Tabak		
424	Ackergras	770	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen		
429	alle anderen Ackerfutterpflanzen	771	Küchenkräuter		
V. Dauergrünland		790	alle anderen Handelsgewächse (außer Dauerkulturen)		
Code		791	Gartenbausämerei (Zierpflanzen)		
459	alle Dauergrünlandnutzungen	792	Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)		
480	Streubstfläche mit Dauergrünlandnutzung	793	Hanf		
VI. Stilllegung (i. S. ländlicher Raum)		X. Mehrjährige und Dauerkulturen			
Code		Code			
556	Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (nach 1993)	811	Kern- und Steinobst (Ertragsanlagen)		
557	aufgeforstete Dauergrünlandfläche nach Art. 43 der VO (EG) Nr. 1698/2005	812	Streubst (Obstanlage ohne Grünlandnutzung)		
563	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Ackerflächen gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EG) 1698/2005	817	Beerenobst, z. B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren		
564	aufgeforstete Ackerfläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 ab 28.6.1995 oder Art. 43 der VO (EG) Nr. 1698/2005	819	sonstige Obstanlagen, z. B. Holunder, Sanddorn		
567	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Dauergrünlandfläche gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EG) 1698/2005	824	Haselnüsse		
568	aufgeforstete Dauergrünlandfläche nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99	825	Walnüsse		
		830	Baumschulen – nicht zur Vermehrung von Beerenobst		

graue Markierung = keine Codierung der Betriebsprämie

Schlagskizzen gehören zum Antrag

Sauber gezeichnete Schlagskizzen sind ein wichtiger Bestandteil des Flächenantrags. In diesem Jahr sind einige Neuerungen zu beachten.



Bei den Schlagskizzen auf Papier gehört Farbe ins Spiel – am besten unterschiedliche Farben für Landschaftselemente und Schläge verwenden.

Foto: Jörg Brinckheger/Pixelio

Zum Flächenantrag gehören neben dem Flächenverzeichnis und dem Verzeichnis der Landschaftselemente auch die Schlagskizzen. Sie sind zusammen mit den Antragsunterlagen einzureichen und dienen der genauen Lagebestimmung der von Ihnen bewirtschafteten Flächen.

Die Feldblöcke und Landschaftselemente, die durch die Antragsteller im Jahr 2013 beantragt wurden, sind in der ELAN-GIS-Anwendung sowie in den Feldblock-Luftbildkarten auf Papier abgebildet. Dieses gilt auch für die im Vorjahr in Niedersachsen und Schleswig-Holstein beantragten Feldblöcke und Landschaftselemente, auch diese Flächen werden in der ELAN-GIS-Anwendung mit Luftbildern hinterlegt dargestellt. Alle Landschaftselemente (LE) werden jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese von Ihnen zuvor nicht beantragt oder angegeben worden sind. Es sind allerdings nur diejenigen Landschaftselemente zu kennzeichnen, die tatsächlich bewirtschaftet werden und nur diese sind im LE-Verzeichnis 2013 aufzuführen.

Die Luftbildkarten der Papieranträge in DIN-A4-Format beinhalten jeweils einen beantragten Feldblock. Diese Karten stellen die Grundlage für das Einzeichnen der Schlagskiz-

zen dar, sofern der Antrag nicht mittels der ELAN-Anwendung erstellt und eingereicht wird. Die Feldblock-Luftbildkarten in Papierform sind nur auf Anforderung bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW erhältlich.

Darstellung in Luftbildkarte

In der Grundeinstellung der ELAN-GIS-Anwendung sind Feldblöcke mit einer gelben Linie dargestellt. Die Feldblockbezeichnung (FLIK) wird automatisch angezeigt. Landschaftselemente werden in der ELAN-GIS-Anwendung mit einer blauen Linie umrandet dargestellt. Die Landschaftselementbezeichnung (FLEK) wird eingblendet, wenn mit der Maus auf das Landschaftselement geklickt wird. In der ELAN-GIS-Anwendung ist eine Legende enthalten, welche die einzelnen Signaturen und weitere abgebildete Angaben erläutert.

Die Feldblöcke und Landschaftselemente sind in den Feldblock-Luftbildkarten des Papierantrags mit einer gestrichelten Grenzsignatur eingedruckt. Beschriftet sind die Feldblöcke mit einer verkürzten Feldblockbezeichnung (FLIK), die im vorgedruckten Flächenver-

zeichnis wiederzufinden ist. Die Landschaftselemente sind in den Feldblock-Luftbildkarten mit einer von den Feldblöcken abweichenden gestrichelten Grenzsignatur abgebildet und mit den letzten vier Ziffern des entsprechenden FLEK beschriftet. Diesen FLEK findet man entsprechend in der vorgedruckten Auflistung der Landschaftselemente (LE-Verzeichnis) wieder.

FLIK und FLEK müssen sein

Bevor Eintragungen in den Feldblock-Luftbildkarten des Papierantrags vorgenommen werden, prüfen Sie bitte, ob alle im Flächenverzeichnis aufgeführten Feldblöcke und alle im LE-Verzeichnis aufgeführten Landschaftselemente in den Luftbildkarten dargestellt sind. Bei der Antragstellung mittels ELAN-Programm erfolgt diese Prüfung automatisch und es wird auf fehlende Feldblöcke und Landschaftselemente hingewiesen. Werden auf den Karten Flächen dargestellt, die nicht mehr in Bewirtschaftung sind, so sind in ELAN die entsprechenden Zeilen aus dem Flächenverzeichnis oder LE-Verzeichnis zu entfernen. Falls das Papierantragsverfahren genutzt wird, so sind die entsprechenden Zei-

len im Flächenverzeichnis bzw. im LE-Verzeichnis durchzustreichen.

Für die im Jahr 2014 neu bewirtschafteten Feldblöcke oder Landschaftselemente werden für die Erstellung der Schlagskizzen ebenfalls die aktuellen Feldblockkarten benötigt. Die Karten erhält man auf Anforderung über die zuständige Kreisstelle oder können direkt aus der Internet-Anwendung Feldblock-Finder selbst erstellt und ausgedruckt werden. Ebenfalls erhältlich sind so die notwendigen Feldblockbezeichnungen (FLIK) bzw. Landschaftselement-Bezeichnungen (FLEK), die zwingend für die Angabe im Flächenverzeichnis bzw. LE-Verzeichnis erforderlich sind. Bei einer Antragstellung mittels des ELAN-Programms können Sie in NRW liegende Feldblöcke, die im Jahr 2014 erstmalig beantragt werden sollen, über den Feldblockverwalter in der ELAN-GIS-Anwendung nachladen und mit ELAN beantragen.

Schläge einzeichnen

In die Feldblockkarte muss jeder Antragsteller seine Schläge und gegebenenfalls Teilschläge einzeichnen. Dieses gilt sowohl für das ELAN-Programm als auch für die Karten auf Papier. Zu beachten ist, dass jeder Schlag nur einem Feldblock zugeordnet werden kann.

Die Skizze muss die genaue Lage der Schläge im Feldblock und die Umrisse des Schlages klar ersichtlich wiedergeben (siehe Abbildung). Diese Identifizierung eines Schlages ist als Antragsbestandteil verpflichtend.

NEU Da mittlerweile die Anforderungen der Teilschlagskizzen hinsichtlich der Wiedergabe der tatsächlich genutzten Parzelle gestiegen sind, ist es notwendig, dass die Teilschläge so präzise wie möglich in die Luftbildkarte eingezeichnet werden. Werden die Teilschlagskizzen mittels des ELAN-Programms erstellt, wird EDV-gestützt auf Abweichungen aufmerksam gemacht und so die Genauigkeit bei der Eintragung unterstützt.

Im ELAN-Verfahren können die Schlagskizzen schnell und komfortabel mit der ELAN-GIS-Anwendung eingezeichnet werden. Diese Schlagskizzen stehen dann im folgenden Jahr bei der Antragstellung wieder zur Verfügung. Sofern bereits im vergangenen Jahr der Antrag mittels ELAN eingereicht wurde, stehen die Schlagskizzen aus dem Vorjahr im Programm wieder zur Verfügung. Mit ELAN 2014 werden die im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen des Jahres 2013 erzeugten Geometrien der geprüften Schläge verwendet. Wurden Schläge Ihres Betriebes 2013 vor Ort kontrolliert, so erhalten Sie als Skizzenvorschlag für den Antrag 2014 nicht die von Ihnen 2013 erstellte Schlagskizze, sondern die Geometrie des bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Schlages. Bitte prüfen Sie, ob sich an den von Ihnen bewirtschafteten Schlägen Änderungen ergeben haben und die Skizzen/Geometrien des vergangenen Jahres entsprechend der aktuellen Bewirtschaftungsverhältnisse zu korrigieren sind. Werden Schläge im ELAN-GIS-Editor in die Feldblock-Luftbildkarten eingezeichnet, so

sollten deren Grenzlinien die Feldblockgrenze überschreiten. Die Schläge sind mit den Schlagnummern und Teilschlagbezeichnungen aus dem Flächenverzeichnis zu versehen. Wenn keine Teilschläge gebildet werden, muss der Schlag auf jeden Fall den Buchstaben „a“ führen. Muss die Feldblockgrenze verändert werden, ist dies ebenfalls einzuzeichnen (Hinweispunkt setzen!) und zu kommentieren.

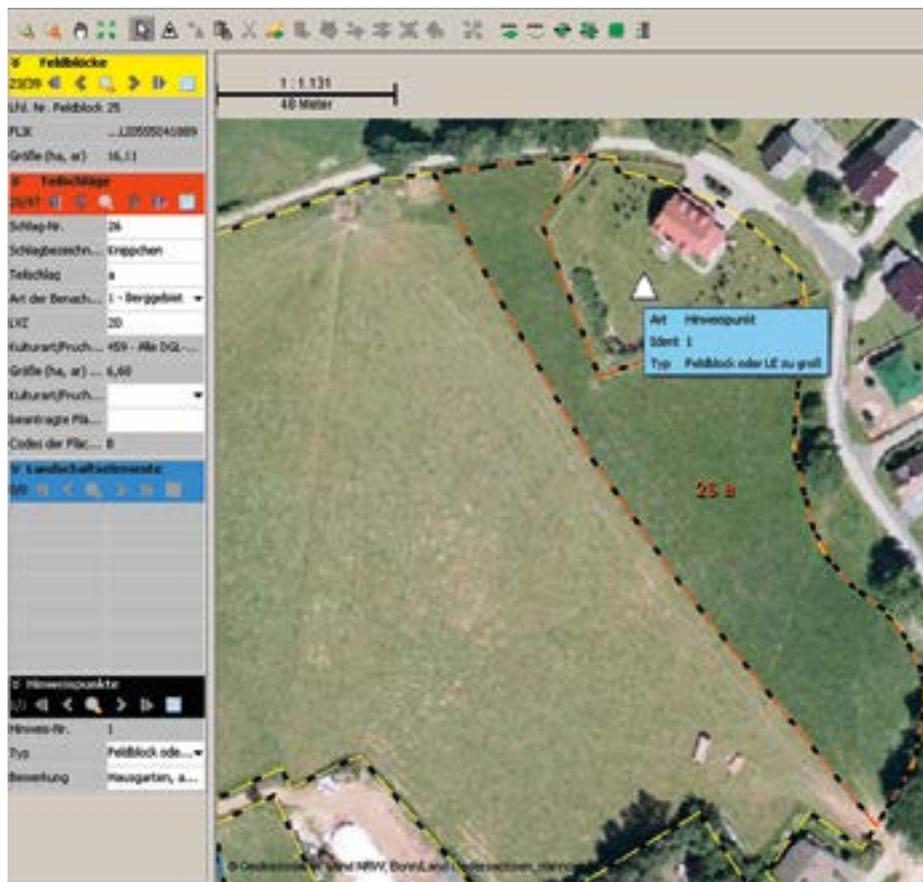
Landschaftselemente

NEU Ab diesem Jahr sollen die Teilschlagskizzen nicht mehr auch die gegebenenfalls beantragten Landschaftselemente umfassen, sondern es werden nur noch die tatsächlich bewirtschafteten Flächen eingezeichnet. Die Landschaftselemente werden zwar weiterhin zu Informationszwecken in der Luftbildkarte dargestellt, aber sie werden nicht mehr als Teil der bewirtschafteten Fläche oder als gesonderte Fläche in der Teilschlagskizze dargestellt. Eine Skizzierung der Landschaftselemente in der Feldblockkarte entfällt somit.

Auch hierauf ist zu achten

Wird der Antrag mit einem Papierformular gestellt, so sollten für die Eintragungen in die Feldblock-Luftbildkarten farbige Stifte genutzt werden. Zu beachten ist die Verwendung einer Farbe für die Schlageintragungen und die LE-Skizzen, die sich deutlich vom Kartenhintergrund abhebt. Noch deutlicher werden die Skizzen, wenn für die Schläge unterschiedliche Farben genutzt werden. Im ELAN-Verfahren entfällt diese Farbwahl natürlich, da dort gut erkennbare Farben bereits vorgegeben werden. Die Skizzen müssen eindeutig den zugrunde liegenden Feldblöcken zugeordnet werden können. Alle Eintragungen in der Feldblockkarte müssen mit den Eintragungen im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis übereinstimmen. Deshalb sollten abschließend parallel das Flächenverzeichnis und das LE-Verzeichnis zeilenweise durchgegangen und die Eintragungen in den Feldblockkarten überprüft werden. Die Teilnehmer am ELAN-Verfahren werden dabei durch das Programm mittels Hinweismeldungen unterstützt. Da die Feldblockkarten mit den vorgenommenen Eintragungen zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen sind und nach der Antragstellung bei der Kreisstelle verbleiben, sollten für die eigenen Unterlagen Kopien angefertigt werden, die beim ELAN-Verfahren natürlich entfallen können.

Roger Michalczuk, Mario Schumacher



Das ist ein Beispiel für einen vom Antragsteller in ELAN eingezeichneten Schlag. Ein Hinweispunkt weist auf eine notwendige Anpassung der Feldblockgrenze hin.

Sind die Angaben im Antrag noch aktuell?

Ändern sich Zuschnitt und Größe von Feldblöcken oder Landschaftselementen, ist das im Antrag zu berücksichtigen. Wie das geht, erfahren Sie hier.

Die Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente aus dem Antrag 2013 werden in der ELAN-GIS-Anwendung sowie den Feldblock-Luftbildkarten 2014 dargestellt. Der Antragsteller muss Flächenveränderungen an Feldblöcken oder Landschaftselementen, die in der Feldblock- oder Landschaftselement-Abgrenzung noch nicht berücksichtigt sind, der zuständigen Kreisstelle mitteilen, auch wenn dies eine Reduzierung der Gesamtfläche zur Folge haben könnte.

Alles beim Alten?

Feldblöcke sind als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einheitlicher Hauptboden-

nutzung mit relativ stabilen Abgrenzungen definiert. Änderungen, die die Feldblockabgrenzungen beeinflussen, sind in die Antragsunterlagen einzuzeichnen oder durch einen Hinweispunkt im ELAN-GIS-Editor zu markieren, auch wenn diese nicht im vorliegenden Luftbild erkennbar sind. Auch Änderungen an den Abgrenzungen von Landschaftselementen müssen eingezeichnet werden.

Nachdem Sie die bei der zuständigen Kreisstelle angeforderten Papier-Antragsunterlagen erhalten haben, prüfen Sie bitte zunächst sorgfältig das Kartenmaterial auf Änderungen im Bereich der von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke und Landschaftselemente. Hat sich viel-

leicht die Bezeichnung des Feldblockes (FLIK) oder des Landschaftselementes (FLEK) geändert? Sind alle eingezeichneten Feldblöcke noch in der landwirtschaftlichen Nutzung oder wurde beispielsweise auf der Fläche ein neues Gebäude errichtet? Sind einzelne Flächen kleiner geworden, weil zum Beispiel eine Baumreihe gepflanzt wurde? Oder sind einzelne Flächen größer geworden, da zum Beispiel rekultivierte Flächen jetzt neu bewirtschaftet werden?

Vieles kann sich ändern

Alle Änderungen, die die Größe und die Form eines Feldblocks oder Landschaftselementes beeinflussen, sind durch den Antragsteller zu vermerken. Beispielsweise sind folgende Anlässe zur Anpassung der Grenzen zu berücksichtigen:

- Vergrößerung oder Verkleinerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Veränderungen der Vegetation durch natürlichen Aufwuchs, Anpflanzung, Aufforstung, Beseitigung oder Absterben.
- Abgeschlossene oder laufende Maßnahmen zur Erstellung von Gebäuden, Straßen, befestigten Silos oder Windrädern. Kurzfristige Änderungen, beispielsweise eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Bodenaushub, müssen nicht berücksichtigt werden.
- Veränderung einer benachbarten Feldblock- oder Landschaftselement-Grenze.



Foto: Asbrand

Ist seit dem Antrag 2013 aus einem Teil eines Feldblockes beispielsweise ein Neubaugebiet geworden, muss der Antragsteller die Kreisstelle durch Setzen eines Hinweispunktes in den Antragsunterlagen darauf hinweisen.



passung eintragen sollten. Wird der Antrag in Papierform eingereicht, so sind die Änderungen in der Luftbildkarte einzuzeichnen. Bitte tragen Sie aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen die veränderten Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente in die Feldblockkarten ein.

Bitte beachten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, die Änderungen bei Ihrer Antragstellung anzugeben, egal ob dies eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gesamtfläche zur Folge hat. Nach der Kennzeichnung der Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen sollten Sie Ihre Schläge und Teilschläge skizzieren.

Neue Luftbilder – neue Größen

Neben der Kontrolle durch den Antragsteller wurden während des Antragsverfahrens 2013 auch auf der Auswertung von Luftbildern basierende Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen vorgenommen. Die aus diesen Kontrollen hervorgegangenen Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen wurden inzwischen eingearbeitet. Daher können sich die Feldblöcke und Landschaftselemente auf den Ihnen zugesandten Luftbildkarten gegenüber dem vergangenen Jahr in ihren Grenzen und Flächengrößen verändert haben.

Ebenso können die Feldblöcke und Landschaftselemente durch ein zwischenzeitlich erfolgtes Vereinen von Feldblöcken gleicher Hauptbodenutzung eine andere Identifikationsnummer (FLIK/FLEK) erhalten haben.

Stefan Geistert, Frank Seifert

Landschaftselemente sind bei der Feldblockabgrenzung zu berücksichtigen.

- Hinzukommen einer zusätzlichen Hauptbodenutzung innerhalb des Feldblockes, zum Beispiel durch teilweisen Umbruch eines Grünlandfeldblockes.
- Sonstige im Luftbild erkennbare Änderungen mit Einfluss auf die bewirtschaftete Fläche.
- Befestigte Straßen, Wirtschaftswege und Flussläufe werden als natürliche Grenzen be-

trachtet und grenzen Feldblöcke und Landschaftselemente in jedem Fall ab. Im ELAN-GIS-Editor besteht die Möglichkeit, Änderungen an Feldblöcken oder Landschaftselementen mit einem sogenannten Hinweispunkt zu kennzeichnen. Zu jedem Hinweispunkt gehört auch ein Bemerkungsfeld, in das Sie den Grund und nähere Angaben der An-

Feldblöcke suchen und finden

Der Online-Feldblock-Finder unterstützt bei der Suche nach Feldblöcken, Landschaftselementen und Förderkulissen. So funktioniert's.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen stellt auf ihrer Internetseite einen Link zur Verfügung, über den Sie sich Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen mit Luftbildern unterlegt anzeigen lassen können. Um den Feldblock-Finder NRW nutzen zu können, ist es wichtig, dass Sie neben einem Internetzugang über einen aktuellen Internet-Browser (zum Beispiel Internet Explorer 11 oder Mozilla Firefox 26) verfügen. Nur mit einem aktuellen



Mit dem Feldblock-Finder können Feldblöcke und Landschaftselemente gesucht und angezeigt werden.



Foto: Quinckhardt

Der Feldblock-Finder verhilft zu Durchblick. Er zeigt Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen an, benötigt aber einen aktuellen Browser.

Browser sind die Funktionen dieses Angebots optimal nutzbar. Über www.landwirtschaftskammer.de/BBF/ gelangen Sie zur Startseite des Feldblock-Finders, auf der Sie Ihre 15-stellige ZID-Unternehmensnummer eingeben müssen, um Zugang zu den Feldblock- und Landschaftselement-Informationen zu erhalten. Die ZID-Unternehmensnummer finden Sie auf Ihren Antragsunterlagen aus den Vorjahren.

Das kann der Feldblock-Finder

Der Feldblock-Finder 2.7 ermöglicht Ihnen:

- Feldblöcke und Landschaftselemente bzw. neu bewirtschaftete Flächen zu ermitteln,
- Informationen zu einem Feldblock (FLIK, Größe) oder einem Landschaftselement (FLEK, Typ, Größe) abzufragen,
- Details im Luftbild anzusehen,
- Strecken und Flächen auszumessen,
- Informationen über Förderkulissen und CC-Kulissen zu erhalten,
- das Alter des jeweils unterlegten Luftbildes zu erfahren sowie
- einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und Landschaftselementen zu erstellen.

Als zusätzliche Kulissen werden im Feldblock-Finder die Dauergrünlandkulisse sowie die Kulissen „Erosionsgefährdung durch Wasser“

und „Erosionsgefährdung durch Wind“ dargestellt. Hintergrundinformationen zu den Kulissen „Erosionsgefährdung durch Wasser“ und „Erosionsgefährdung durch Wind“ finden Sie in den Ebenen „Wassererosion“ und „Winderosion“. Durch das Setzen des entsprechenden Häkchens können Sie sich Informationen zu folgenden Inhalten anzeigen lassen:

Wassererosion

S-Faktor: Hangneigungsfaktor

K-Faktor: Bodenerodierbarkeitsfaktor

KS-Wert: Produkt aus S-Faktor und K-Faktor

Winderosion

ENAT_5: Erosionsgefährdung durch Wind unter Berücksichtigung von Windhindernissen

DOM2L: Digitales Oberflächenmodell.

In diesem Jahr wurden dem Feldblock-Finder weitere Kulissen hinzugefügt, die Sie sich durch Setzen des Häkchens anzeigen lassen können:

- geschützte Biotope
- Naturschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete
- Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiete

Eine Einzelwertanzeige und nähere Informationen zu diesen Datenebenen erhalten Sie, wenn Sie mit dem Info-Tool in den Bildbereich des Feldblock-Finders klicken.

Die Feldblock-Finder-Online-Hilfe beschreibt alle Funktionen des Auskunftstools und beschreibt die Systemanforderungen zur Nutzung des Feldblock-Finders. Eine zentrale E-Mail-Adresse fbf_support@LWK.NRW.de zur weiteren Hilfestellung rundet den Service des Feldblock-Finders ab.

So können Sie suchen

Feldblöcke können über einen FLIK (Feldblockidentifikator), Landschaftselemente über einen FLEK (Landschaftselementidentifikator) gesucht werden. Weiterhin können Flurstücksbezeichnungen zum Auffinden von Feldblöcken oder Landschaftselementen genutzt werden (siehe Abbildung). Nach erfolgreicher Suche werden die gewünschten Flächen mit Luftbildern und der Deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt.

Feldblöcke sind mit einer Kurz-FLIK (letzte acht Ziffern des 16-stelligen FLIK) und der Flächengröße (ha) beschriftet. Zur besseren Übersicht sind die Landschaftselemente andersfarbig dargestellt und mit der Kurz-FLEK (letzte acht Ziffern des 16-stelligen FLEK) gekennzeichnet. Nach der Suche wird im linken Teil der Bildschirmanzeige ein Legendenfenster geöffnet, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgeführt sind. Die Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

Ein Kartenausschnitt kann über die Lupenschaltflächen in der Schaltflächenleiste vergrößert und verkleinert sowie über das Vergrößerungsfenster in einem bestimmten Bereich gezielt vergrößert werden. Ein Verschieben des Kartenfensters ist über die um das Kartenfenster platzierten Pfeile, über die Funktion „Kartenausschnitt verschieben“ möglich. Somit können Sie sich Details genau ansehen und die Grundlage schaffen, um punktgenaue Informationen abzufragen.

Abfrage von Informationen

Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie über das Symbol „Informationen anzeigen“ in der Schaltflächenleiste weitere Auskünfte (zum Feldblock, zum Landschaftselement, zur Art der Förderkulisse oder zum Alter des Luftbildes) abfragen. Diese werden im linken Teil der Bildschirmdarstellung in tabellarischer Form angezeigt. Auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen besteht trotz ständiger Aktualisierung keine Gewähr.

In der Schaltflächenleiste befinden sich Schaltflächen, über die es möglich ist, Flächen und Strecken zu messen. Das Messergebnis wird in der linken oberen Ecke im Kartenfenster angezeigt. Es stellt einen Näherungswert dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.

Für die im Kartenfenster dargestellten Feldblöcke und Landschaftselemente wird nach Drücken des Drucksymbols im Feldblock-Finder zunächst ein pdf-Dokument erstellt, welches Sie anschließend auf Ihrem Drucker ausdrucken können. Frank Seifert, Stefan Geistert

Landschaftselemente neu erfassen

Sie möchten neue Landschaftselemente in Ihrem Antrag aufnehmen?
Eine Anwendung im elektronischen Antrag hilft dabei.

Um die Angabe neuer Landschaftselemente zu erleichtern, gibt es im GIS-Editor der ELAN-NRW-Anwendung eine Funktion, mit der Landschaftselement-Vorschläge schon bei der Antragstellung mitgeteilt werden können.

Das Werkzeug „LE-Vorschlag erfassen“ finden Sie im GIS-Editor unter dem Menüpunkt „Bearbeiten“. Es dient nur der Erfassung von neuen, noch nicht in den Referenzdaten vorhandenen, CC-relevanten Landschaftselementen (LE). Um einen LE-Vorschlag zu erstellen, wählen Sie das genannte Werkzeug aus und zeichnen die Fläche des neuen Landschaftselements im Kartenbild ein, ähnlich wie das Zeichnen einer Teilschlagskizze. Achten Sie darauf, dass die Fläche eine Verbindung zu einem Feldblock aufweist und sich nicht mit einem schon bestehenden Landschaftselement überdeckt.

Größen angeben

Wenn Sie den Zeichenvorgang beendet haben, öffnet sich ein Fenster, in dem Sie genaue Angaben zum neuen Landschaftselement machen müssen. Im Feld FLEK wird ein Dummy-FLEK

vorgegeben, da das Landschaftselement noch nicht zum offiziellen Referenzdatenbestand gehört. Dieser FLEK kann nicht verändert werden. Wählen Sie in der Listbox den Typ des Landschaftselements aus und geben sowohl die Gesamtgröße (hier wird zunächst die Größe der Zeichnung vorgeblendet, diese kann aber überschrieben werden) als auch die Größe an, die Sie von diesem Landschaftselement beantragen wollen. Ordnen Sie anschließend das Landschaftselement einem Teilschlag zu. In der Listbox werden alle Teilschläge aufgeführt, die Sie im Flächenverzeichnis zu diesem Feldblock angegeben haben. Wurden alle Angaben gemacht und die Eingaben mit OK bestätigt, wird im LE-Verzeichnis eine neue Zeile angelegt und so der LE-Vorschlag bei der Beantragung mit berücksichtigt.

Wenn Sie einen LE-Vorschlag beantragen, denken Sie daran, die beantragte Flächengröße des Teilschlages gegebenenfalls anzupassen, damit es nicht zu einer Doppelbeantragung der Fläche kommt.

Möchten Sie nachträglich Typ oder Größe zum eingezeichneten LE-Vorschlag verändern, können Sie dies im LE-Verzeichnis in den entsprechenden Feldern oder im LE-Detailbe-

reich des GIS-Editors machen. Änderungen an der Skizze sind ebenfalls möglich. Wählen Sie hierfür im GIS-Editor zuerst die entsprechende Geometrie mit dem Auswahlwerkzeug aus und bearbeiten Sie diese dann mit dem Werkzeug „Eckpunkt bearbeiten“.

Soll der LE-Vorschlag auch noch zu weiteren Teilschlägen beantragt werden, können Sie folgendermaßen vorgehen:

- **Über den GIS-Editor:** Wählen Sie den LE-Vorschlag mit dem Auswahlwerkzeug aus und klicken anschließend im Menüpunkt „Bearbeiten“ auf „Landschaftselement beantragen“. Das Landschaftselement wird hierbei dem Teilschlag zugeordnet, der im Detailbereich „Teilschläge“ in der Anzeige steht. Im LE-Verzeichnis wird bei diesem Vorgang automatisch eine neue Zeile angelegt und die Angaben zu Feldblock, FLEK und Teilschlag werden übernommen.

- **Über das LE-Verzeichnis:** Fügen Sie eine neue Zeile hinzu und wählen Sie in der Listbox den Feldblock aus, in dem Sie den LE-Vorschlag eingezeichnet haben. In der Listbox der Spalte 4 (FLEK) werden alle Landschaftselemente des Feldblocks aufgeführt, sowohl die Landschaftselemente aus der Referenz als auch die von Ihnen erfassten LE-Vorschläge und gegebenenfalls eigene Eingaben. Wählen Sie hier den entsprechenden Dummy-FLEK aus. Die zuvor gemachten Angaben zu Typ und Größe (gesamt) werden automatisch vorgeblendet. Ergänzen Sie anschließend die noch fehlenden Angaben.

Änderungen markieren

Bei den von Ihnen erstellten Geometrien handelt es sich nur um Landschaftselement-Vorschläge. Diese werden nach Antragseingang von der Kreisstelle fachlich geprüft. Änderungen von bereits bestehenden Landschaftselementen sind über dieses Werkzeug nicht möglich. Sollten sich an bestehenden Landschaftselementen Änderungen ergeben, müssen Sie diese durch Setzen eines Hinweispunktes der Kreisstelle mitteilen.

Möchten Sie einen eingezeichneten LE-Vorschlag wieder löschen, ist dies über die Funktion „LE-Vorschlag mit Daten löschen“ im Menüpunkt „Bearbeiten“ möglich.

Löschen Sie im GIS-Editor die Geometrie des Landschaftselement-Vorschlages, werden im LE-Verzeichnis alle Zeilen zu dem LE-Vorschlag gelöscht. Wird im LE-Verzeichnis die letzte Zeile zu einem LE-Vorschlag/Dummy-FLEK gelöscht, wird auch die Geometrie im GIS-Editor entfernt.

Birgit Alexa



Foto: Rainer Sturm/Pixelio

Sind Landschaftselemente noch nicht im aktuellen Landschaftselemente-Verzeichnis gelistet, bietet ELAN eine einfache Möglichkeit sie nachzutragen.

Eine Zulage für Benachteiligung

Bei der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete gibt es einige Neuerungen.

Unabhängig von der Rechtsform können landwirtschaftliche Unternehmen – sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals beträgt – die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete beantragen.

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist weiterhin, dass mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem der festgelegten und von der EU als benachteiligt anerkannten Gebiete in Nordrhein-Westfalen oder Hessen liegen. Zudem muss bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 250 € erreicht werden.

NEU Anders als in den Jahren zuvor sind Flächen benachteiligter Gebiete in den Bundesländern Niedersachsen und Rheinland-Pfalz nicht mehr förderfähig.

Benachteiligte Gebiete in NRW sind die im Rheinland liegenden höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes sowie die höher gelegenen Gegenden in Westfalen-Lippe und einige Gemarkungen in den nördlichen Gemeinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke.

Genauere Auskünfte erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage.

Förderfähig ist bewirtschaftetes Grünland (Fruchtartcodierung 421 bis 424, 459, 480, 573) im benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 30.

Die Ausgleichszulage beträgt je ha Grünland bei einer LVZ bis 15:	115 €
bei einer LVZ bis 20:	90 €
bei einer LVZ bis 25:	60 €
bei einer LVZ bis 30:	35 €

Für Grünlandflächen in Hessen beträgt die Ausgleichszulage für alle förderfähigen LVZ-Gruppen einheitlich 35 €.

Die Höchstgrenze der Ausgleichszulage ist auf einen Zuwendungsbetrag von 10 000 € je Zuwendungsempfänger festgesetzt. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt der zuvor genannte Höchstbetrag je Mitglied, wobei die Ausgleichszulage insgesamt je Betriebszusammenschluss 30 000 € nicht übersteigen darf. Die Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebszusammenschluss ist, dass der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die von dem jeweiligen Mitglied mindestens fünf Jahre als selbstständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Bei der Antragstellung ist im Flächenverzeichnis je Teilschlag die Art der Benachteiligung



Foto: Berggeis007/Pixello

Für Grünland in benachteiligten Gebieten kann die Ausgleichszulage in Anspruch genommen werden. Allerdings müssen mindestens 3 ha betroffen sein.

und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu diesen Angaben bzw. zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

NEU Eine weitere Änderung zu den Vorjahren betrifft die 5-Jahres-Frist. Konkret bedeutet dies, dass die bisherige Verpflichtung des Zuwendungsempfängers der Ausgleichszulage, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit noch mindestens fünf Jahre ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage auszuüben, entfällt.

Sanktionen

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 15. Mai 2014 bei der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt, bis zum 9. Juni

2014 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt wird.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zudem zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden.

Auch Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) führen zu Kürzungen bei der Ausgleichszulage. Nähere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2014.

Silke Schwaer

Eine Zulage für den Umweltschutz

Wer Dauergrünland in einem Vogelschutz- oder FFH-Gebiet bewirtschaftet, kann zusätzliche Prämien bekommen.



Foto: Petercord

Für Dauergrünland in FFH-Gebieten kann es eine Zulage geben. Ob das auch für Grünland in Naturschutzgebieten möglich ist, steht noch nicht fest.

Die Zuwendungsempfänger der Ausgleichszahlung sind Landwirtinnen, Landwirte und andere Landbewirtschaftler. Die beantragte Fläche muss innerhalb Nordrhein-Westfalens liegen, umweltspezifische Einschränkungen vorweisen und landwirtschaftlich genutzt werden. Bei der Bewirtschaftung müssen die geltenden Vorschriften bzw. Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Flächen eingehalten werden. Bei der Antragstellung ist darauf zu achten, dass die beantragte förderfähige Fläche mindestens 1 ha beträgt und mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 36 € erreicht wird.

Viele Voraussetzungen

Folgende umweltspezifische Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Anlage B1 beantragen zu können.

- Die Flächen müssen in einem der nachfolgend aufgelisteten Gebiete liegen:
 - FFH- Gebiet
 - Vogelschutzgebiet
 - Kohärenzgebiet

Kohärenzgebiete sind Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes (LG), die außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten liegen. Die Förderfähigkeit von Flächen in Kohärenzgebieten wird derzeit noch abgestimmt. Die Beantragung kann daher nur vorbehaltlich einer möglichen Förderfähigkeit erfolgen. Sollte entschieden werden, dass die Kohärenzgebiete nicht zulässig sind, so werden die in diesen Gebieten beantragten Flächen seitens der Behörde sanktionslos aus dem Antrag gestrichen.

Im Folgenden werden die weiteren Bedingungen aufgezählt:

- Es handelt sich um Dauergrünland (Fruchtartcodierung 459 oder 480 im Flächenverzeichnis). Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind nicht förderfähig.
- Die Flächen dürfen sich nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege befinden.
- Die Flächen dürfen sich nicht im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum des Bundes befinden,

wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

- Für die Flächen darf nicht gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden sein.
 - Ausgleichs- und Ersatzflächen gemäß Landschaftsgesetz sind nicht förderfähig.
- Die beantragten Flächen müssen folgende Auflagen erfüllen:

- Für Flächen, die im Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebiets- bzw. Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuhalten.
- Bei Flächen, die in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen, sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, zu unterlassen.
- Für FFH- oder Vogelschutzgebiete, die sich nicht noch zusätzlich im Naturschutz- oder im Landschaftsschutzgebiet befinden, gilt ein Verzicht auf Grünlandumbruch, auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

Das gibt es an Prämie

Die Ausgleichszahlung beträgt nach Lage der Fläche:

- 98 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Naturschutzgebiet oder einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG. Das Naturschutzgebiet muss seit dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig ausgewiesen sein. Für das Biotop muss bis zu diesem Zeitpunkt die Abgrenzung erfolgt sein. Sofern eine NSG-Verordnung ausgelaufen ist und die Behörde eine einstweilige Sicherstellung/Veränderungssperre bis zur Folgeverordnung erlassen hat, bleibt die Fläche förderfähig, wenn der Bewirtschaftler die Bestimmungen der alten NSG-Verordnung weiter einhält.
- 98 € je ha für Flächen in Kohärenzgebieten.
- 48 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Landschaftsschutzgebiet.
- 36 € je ha für beantragte Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet, das weder

in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt.

In dem Antragsformular sind die jeweiligen Teilschläge und Gebiete einzutragen. Sollte ein Schlag in verschiedenen Gebieten liegen, so sind entsprechende Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu dieser Angabe und zur Teilschlagbildung gibt es in den Antragsformularen sowie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Sanktionen vermeiden

Bei unzulässigen Eigentümern oder bei abweichenden Gebietsangaben ist neben der Korrektur zusätzlich mit einer Sanktionierung bis hin zur Ablehnung des Antrages zu rechnen. Bei erheblichen Abweichungen oder absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Werden wiederholt Flächen beantragt, die nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen bzw. sich im Eigentum eines nicht zulässigen Eigentümers befinden, so wird dies als vorsätzliche Falschangabe bewertet und sanktioniert bzw. abgelehnt.

Vor der Antragstellung ist sicherzustellen, dass die beantragten Flächen die genannten Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen erfüllen bzw. dass sie beachtet werden.

Die zuvor beschriebene Sanktionierung und ihre Folgen gelten weiterhin auch für Flächen, die gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden. Weiterhin führen Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) zu Kürzungen bei der Ausgleichszahlung. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2014. Arndt Schaper

Agrarumweltförderung: Fehler vermeiden!

Meldefristen, Tierbesatzgrenzen und Begrünungspflicht – bei den Maßnahmen der Agrarumweltförderung gibt es einige potenzielle Fehlerquellen. Wir geben Tipps, wie sich Sanktionen vermeiden lassen.

Wie immer sind es die Details, auf die es ankommt. Das gilt auch bei der Beantragung von Agrarumweltförderung. Bei den verschiedenen Fördermaßnahmen gibt es unterschiedliche Fehlerquellen.

Viehbesatzgrenze einhalten

Sanktionsgrund Nummer eins in der Grünlandextensivierung ist ein Verstoß gegen den in dieser Fördermaßnahme einzuhaltenen Viehbesatz, der zwischen 0,6 und 1,4 Raufutter fressenden GVE (Großvieheinheiten) je ha Hauptfutterfläche liegen muss.

Verstärkt wird dieses Problem durch die in den Förderrichtlinien festgelegten sogenannten Folgeverstöße. Liegt demnach ein Verstoß gegen die Viehbesatzauflagen vor, führt ein zweiter Verstoß in gleicher Höhe gegen die gleiche Auflage zu einer erhöhten Sanktion.

Spätestens wenn ein Verstoß gegen eine Auflage zum dritten Mal festgestellt wird, muss die gesamte bis dahin erhaltene Prämie aus dem aktuellen Verpflichtungszeitraum zurückgezahlt werden.

Diese Regelung birgt insbesondere für solche Betriebe ein besonderes Risiko, deren fünfjährige Bewilligung um ein oder zwei Jahre verlängert wurde und die innerhalb des bisherigen Verpflichtungszeitraums bereits ein oder zwei Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen die Viehbesatzkriterien erhalten haben. Durch die Verlängerung des Verpflichtungszeitraums auf bis zu sieben Jahre finden auch die Folgeverstöße über den gesamten Zeitraum von bis zu sieben Jahren Anwendung.

Droht also aufgrund eines oder zweier Verstöße gegen die Viehbesatzauflagen in den vergangenen Jahren bei der Antragstellung 2014

ein weiterer Verstoß und damit die Rückforderung der gesamten Dauergrünlandextensivierungsprämie, kann es durchaus sinnvoll sein, den im vergangenen Jahr eingereichten Antrag auf einjährige Verlängerung der Bewilligung zurückzuziehen und 2014 auf die Auszahlung der Extensivierungsprämie zu verzichten. Sprechen Sie im konkreten Fall die Kreisstelle an.

Prüfbescheinigung vorlegen

Seit dem 1. Juli 2012 müssen alle Antragsteller, die die Förderung ökologischer Produktionsverfahren in Anspruch nehmen, die jährliche Prüfbescheinigung der Ökokontrollstellen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Auswertungsschreibens bei der Bewilligungsbehörde einreichen.

Wird diese 6-Wochen-Frist nicht eingehalten, erfolgt bereits beim zweiten Verstoß dieser Art

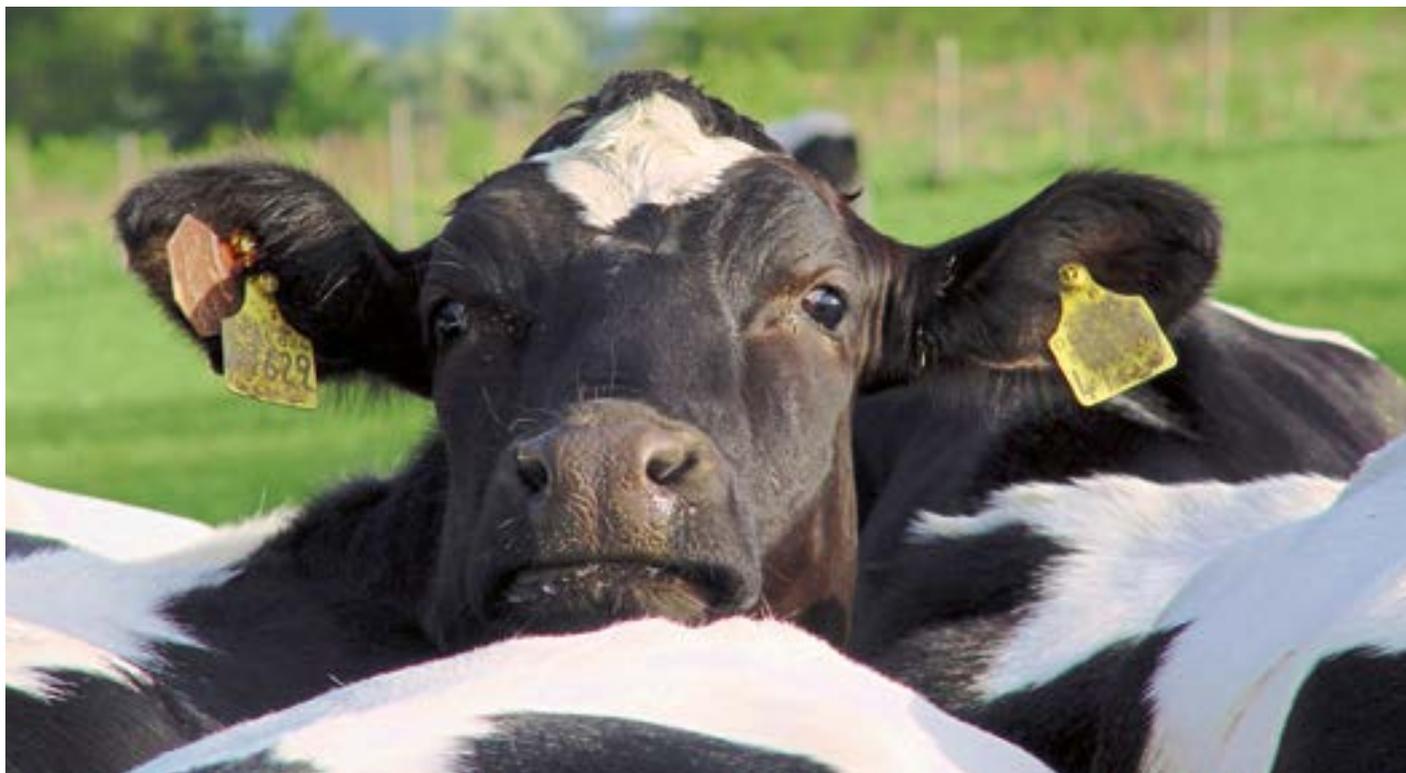


Foto: Marco Barnebeck/Pixelio

Zu viele Tiere, genauer gesagt Raufutter fressende Großvieheinheiten, und zu wenig Hauptfutterfläche – das ist der Sanktionsgrund Nummer eins bei der Fördermaßnahme „Extensivierung von Dauergrünland“.

eine Kürzung der gesamten Ökopremie um 5 %. Die Auswertung der aktuell vorliegenden Daten zeigt, dass bereits bei vielen Antragstellern ein erster Verstoß vorliegt. Deshalb gilt: Reichen Sie die Kontrollbescheinigung sofort nach Erhalt bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Blühstreifen nicht befahren

Einer der häufigsten Sanktionsgründe bei der Förderung von Blühstreifen bzw. Blühflächen ist die Feststellung, dass die beantragten Blühstreifen/-flächen befahren wurden. Da ein solcher Auflagenverstoß auch durch Dritte (Jäger, Spaziergänger) verursacht werden kann, wird dringend empfohlen, die Flächen regelmäßig zu kontrollieren und das Befahren der Blühstreifen durch Dritte umgehend der zuständigen Kreisstelle zu melden. Die Fläche kann dann gegebenenfalls noch sanktionsfrei aus dem Auszahlungsantrag herausgenommen werden. Ist eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder durchgeführt worden, ist es dafür zu spät. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Blühstreifen irrtümlich durch einen Lohnunternehmer innerhalb der Sperrfrist gemäht oder gemulcht wurde.

Vorsicht Falle!

Wird ein Antrag auf Umbruch von Dauergrünland gemäß der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW vom 12. Januar 2011) gestellt, so ist in den MSL-Maßnahmen Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge, Einführung oder Beibehaltung ökologischer Produktionsverfahren, Anbau von Zwischenfrüchten und Erosionsschutzmaßnahmen im Ackerbau darauf zu achten, dass der Umfang des Dauergrünlands im Gesamtbetrieb, außer in Fällen des Besitzwechsels, nicht verringert wird. Dies kann insbesondere in den Fällen vorkommen, in denen die Ersatzfläche für die umgebrochene Fläche nicht vom Antragsteller selbst, sondern von einem Fremdbewirtschafter angelegt wird. Die Verpflichtung zur Erhaltung von Dauergrünland nach den Cross-Compliance-Bestimmungen ist unabhängig von den Zuwendungsvoraussetzungen in der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme zu betrachten. Der Umfang des Dauergrünlands, der über den gesamten Verpflichtungszeitraum einer Agrarumweltmaßnahme nicht verringert werden darf, ist im Zuwendungsbescheid ausgewiesen. Neben den genannten MSL-Maßnahmen ist auch in der langjährigen Stilllegung die Zuwendungsvoraussetzung zu erfüllen, den Umfang des Dauergrünlands im Gesamtbetrieb insgesamt nicht zu verringern. In der MSL-Maßnahme Extensive Dauergrünlandnutzung besteht darüber hinaus ein absolutes Umwandlungsverbot für Dauergrünland in Ackerland. Ein sogenannter Pflegeumbruch mit sofortiger Wiedereinsaat von Dauergrünland ist in dieser Maßnahme nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

Wie sehen die Fördermaßnahmen 2014 aus?

Wegen der Verschiebung der Agrarreform verzögert sich auch der Start des neuen NRW-Programms. Ein Förderangebot auf der neuen Rechtsgrundlage wird es daher für die Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen zum üblichen Termin, dem 1. Juli, noch nicht geben. Förderlücken sollen dennoch nicht entstehen. Das Land Nordrhein-Westfalen will unter anderem eine nochmalige einjährige Verlängerung von Bewilligungen, die zum 30. Juni auslaufen, auf der Grundlage der bisherigen Förderrichtlinien anbieten. Die Details zum Antragsverfahren 2014 für Verlängerungen und für Neuanträge standen bei Redaktionsschluss noch nicht endgültig

fest. Bitte entnehmen Sie aktuelle Informationen dazu und zur weiteren Ausgestaltung dieses Förderbereiches ab 2015 den künftigen Ausgaben des Landwirtschaftlichen Wochenblattes Westfalen-Lippe.

Für Landwirte, die bereits an einer Agrarumwelt- oder Tierschutzmaßnahme teilnehmen und über eine gültige Bewilligung in einer solchen Maßnahme verfügen, ändert sich im Hinblick auf die Stellung des Auszahlungsantrages im Jahr 2014 nichts. Alle Auszahlungsanträge sind bis zum 15. Mai (Halbungsverfahren auf Stroh bis zum 15. August) zu stellen und werden ab Oktober 2014 ausbezahlt. Joachim Tichy

Deshalb: Auch wenn der Dauergrünlandumbruch genehmigt ist, drohen in der Agrarumweltförderung erhebliche Sanktionen! Bitte informieren Sie sich in Zweifelsfällen bei Ihrer Kreisstelle.

Winterbegrünung gefordert

Die Teilnahme an der Maßnahme Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge erfordert nach dem Anbau von Leguminosen oder Leguminosengemengen eine Folge- oder Zwischenfrucht, die über Winter den Boden bedeckt (bis mindestens 31. Januar). Mit dem Nachanbau soll vermieden werden, dass die Fläche über Winter „schwarz“ liegt und der gebildete Stickstoff ungenutzt entweicht.

Die Zuwendungsvoraussetzung der Winterbegrünung nach Leguminosen kann auf drei Arten erfüllt werden:

- Aussaat einer Folge- oder Zwischenfrucht,
- Ausbringung der Hauptfrucht des Folgejahres oder
- Beibehaltung der Untersaat.

Alle Flächen mit Leguminosenanbau, die zur Ernte geräumt wurden, müssen mit einer überwinternden, nicht zwingend winterharten Folgefrucht bestellt sein. Ein ausreichender Deckungsgrad der Winterbe-

grünung ist durch ortsübliche Bestellmethoden und einen angemessenen Zeitpunkt der Aussaat, der in der Regel durch eine Selbstbegrünung nicht erreicht wird, sicherzustellen. Wurde nach Räumung der Leguminosen eine Zwischenfrucht angebaut und diese im Herbst bereits abgeerntet, muss die Fläche trotzdem über Winter begrünt werden.

Sollte nach Leguminosen oder Leguminosengemengen keine Folge- oder Zwischenfrucht angebaut werden, so wird nach Schwere, Dauer und Ausmaß des Verstoßes über die Sanktionshöhe entschieden. Joachim Tichy

Wochenblatt shop

Reinklicken lohnt sich!

- Agrarfachbücher
- Wochenblatt-Produkte
- Videos u. CD-ROM



shop.wochenblatt.com

Die Schlagkartei

war gestern – heute macht das

HERAKLES®

Mit iPhone, iPad, Android, Cloud oder PC.

www.helm247.de



jetzt beraten lassen:
06203 92880

von BOCKUM & SEIGER

FACHANWÄLTE • MEDIATION • NOTAR

Seit mehr als 30 Jahren ist unsere Anwaltskanzlei spezialisiert auf

landwirtschaftliche Rechtsfragen

z. B. Hofübertragungen, Abfindung weichender Erben, Pachtrecht u. a.

Hinzu kommen in unserer Kanzlei die

Fachanwaltschaften

• für Erbrecht	• für Familienrecht
• für Steuerrecht	• für Arbeitsrecht
• für Agrarrecht	• Mediation

59494 Soest • Sandwelle 15 • Tel. 0 29 21 - 36 10 66

www.kanzleivonbockum.de



„Wenn
eins zum
anderen
kommt:



Mit uns können Sie rechnen.
Der Sparkassen-Privatkredit.



Das Leben ist nicht immer berechenbar. Aber seine Finanzierung. Der Sparkassen-Privatkredit hilft mit günstigen Zinsen, kleinen Raten und einer schnellen Bearbeitung. Damit Sie sich auf Ihr Leben konzentrieren können. Infos in Ihrer Geschäftsstelle und unter www.sparkasse.de.
Wenn's um Geld geht – Sparkasse.